



Wirkungsbereich des Landes Oberösterreich

Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Die Kärntner Pensionsreform wird gegenüber den Ergebnissen des Bundes und der anderen Länder insgesamt nur äußerst geringe Einsparungen mit sich bringen. Weiters wird sie zu keiner Harmonisierung der Pensionsberechnung der Landesbeamten mit den übrigen Landesbediensteten (Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte, Landesvertragslehrer) führen.

Auch die „Rechtslage 2003“ des Landes Steiermark zieht keine Harmonisierung der Pensionsberechnung nach sich. Das bereits ausgearbeitete Pensionsgesetz 2009 würde allerdings die von der Bundesregierung als Ziel definierte und vom RH empfohlene Harmonisierung der Pensionssysteme umsetzen.

Die Pensionsreform des Landes Oberösterreich vereinheitliche im Endausbau der Reform die Pensionsberechnung für Beamte und Vertragsbedienstete. Sie wird aufgrund der damit verbundenen Einsparungen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war eine Analyse der Systematik der Beamtenpensionen der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark. Schwerpunkte waren die Beurteilung der Vor- und Nachteile der neu entwickelten Pensionssysteme, der Einfachheit des Vollzugs und der finanziellen Auswirkungen im jeweiligen Pensionsrecht. Damit setzte der RH seine Querschnittsüberprüfung der Reform der Beamtenpensionssysteme, die er mit der Überprüfung des Bundes und der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg eingeleitet hat, fort. (TZ 1)

Kernaussagen des RH zu Beamtenpensionssystemen

Im Zuge der 2006 erfolgten Überprüfung der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg gelangte der RH zu folgenden Kernaussagen.

Der Bund setzte mit

- den Reformen des Pensionsrechts (einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, einem Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) sowie
- der Harmonisierung mit dem Allgemeinen Pensionsgesetz (Pensionsharmonisierungsgesetz; APG)

Maßnahmen, die in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen werden. (TZ 4)

Auch die Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg nahmen Reformen ihres jeweiligen Landesbeamten-Pensionsrechts vor. Dabei wurden die Kriterien des Bundes (Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren, notwendige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) weitgehend übernommen. Die Übergangsregelungen bis zum Endausbau der Reformen waren jedoch zwischen den Ländern ebenso unterschiedlich wie die bei vorzeitigem Pensionsantritt vorgesehenen Abschläge. (TZ 4)



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Während die Eckpunkte der Reform des Pensionsrechts für Bundesbeamte von allen drei Ländern übernommen wurden, setzte nur das Land Niederösterreich für seine Landesbeamten auch eine Harmonisierung mit dem APG um. (TZ 4)

Genereller Reformvorschlag des RH

Da die in allen Ländern vorgefundenen Beamtenpensionssysteme auch bezüglich des Einsparungserfolges weitestgehend unterschiedlich waren, empfahl der RH unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern einen generellen dreistufigen Reformvorschlag. (TZ 5)

Gemäß Stufe 1 sollte die Pensionsberechnung bei „neuen Beamten“, d.h. bei künftiger Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung), im Wege eines Pensionskontos nach Art des APG erfolgen. Stufe 2 sieht für die Geburtsjahrgänge ab 1959 eine Parallelrechnung von Kontopension und Ruhegenuss nach jeweiligem Landesrecht vor. Stufe 3 für Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1959 beinhaltet Empfehlungen betreffend weitergehende Einsparungen in den landesspezifischen Pensionsrechten. (TZ 5)

Pragmatisierungsrichtlinien

Die Pragmatisierungsrichtlinien der drei überprüften Länder waren unterschiedlich:

Die im Land Kärnten geltenden Pragmatisierungsrichtlinien ermöglichten die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach frühestens vier Jahren Landesdienstzeit; eine Altersbeschränkung bestand nicht. (TZ 8)

Im Land Oberösterreich war eine Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis frühestens mit dem 24., spätestens jedoch mit dem 45. Lebensjahr vorgesehen. Hatte der Bewerber das 40. Lebensjahr bereits überschritten, so waren besondere dienstliche Gründe anzuführen. (TZ 20)

Die im Land Steiermark geltenden Pragmatisierungsrichtlinien sahen die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis frühestens nach einem Jahr Landesdienstzeit und einem höchstmöglichen Alter von 45 Jahren vor. (TZ 32)

Land Kärnten

Die Personalausgaben für die Bediensteten der Kärntner Landesverwaltung stiegen von 2002 bis 2006 um 15,7 %. (TZ 6)

Die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Kärntner Landesbeamten stiegen von 2002 bis 2006 um 10,5 %, für die Kärntner Landeslehrerbeamten um 20,5 %. (TZ 9, 10)

Die Reform des Landes Kärnten mit einem Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren, einer Beibehaltung des Letztbezugsprinzips, einer Kürzung der Bemessungsgrundlage um vier Prozentpunkte und einer Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erfüllte die Kriterien der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhebezüge nur in geringem Maße. (TZ 11)

Das Regelpensionsalter von 61,5 Jahren wird nicht zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und zur Verbesserung der Relation von Aktivzeit zur Pensionszeit beitragen. (TZ 11)

Die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorgesehenen Abschläge von zwei Prozentpunkten pro Jahr waren gegenüber dem Bund sowie anderen Bundesländern (3,36 Prozentpunkte) um 40 % geringer. (TZ 12)

Eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für Beamte mit jener der übrigen Bediensteten des Landes (Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte, Landesvertragslehrer) durch Übernahme der Systematik eines Pensionskontos war nicht vorgesehen. (TZ 16)

Die Kärntner Pensionsreform bringt – im Vergleich mit den anderen Ländern bzw. dem Bund – insgesamt nur äußerst geringe Einsparungen mit sich. (TZ 15)

Eine Umsetzung der Empfehlungen des RH würde in Kärnten von 2010 bis 2047 zu einem Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 199 Mill. EUR führen. (TZ 17)



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Land Oberösterreich

Die Personalausgaben für die Bediensteten der oberösterreichischen Landesverwaltung stiegen von 2002 bis 2006 um 8,9 %. (TZ 18)

Die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der oberösterreichischen Landesbeamten stiegen von 2002 bis 2006 um 13,5 %, für die oberösterreichischen Landeslehrerbeamten um 20,6 %. (TZ 21, 22)

Die Pensionsreform des Landes Oberösterreich wies in der Rechtslage 2005 gegenüber dem Bund eine weniger strenge Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen bei der Durchrechnung (25 Jahre anstelle von 40) und bei der Gesamtdienstzeit (40 Jahre anstelle von 45) auf. (TZ 23)

Die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorgesehenen Abschläge von zwei Prozentpunkten pro Jahr waren gegenüber dem Bund sowie anderen Bundesländern (3,36 Prozentpunkte) um 40 % geringer. (TZ 24)

Im Übergangszeitraum der Rechtslage 2005 bleibt der Einsparungserfolg aufgrund der geringeren Durchrechnung und geringeren erforderlichen Gesamtdienstzeit gegenüber den Ergebnissen des Bundes zurück. (TZ 28)

Die Pensionsreform des Landes Oberösterreich übernahm in der Rechtslage 2006 auch für Beamtenpensionen (bei Dienstantritt ab 1. Februar 2006) die Pensionsberechnung mittels eines Pensionskontos. Dies führt zu einer Harmonisierung der Pensionssysteme, weil künftig die Pension für alle Bediensteten des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte, Landesvertragslehrer) nach einheitlichen Grundsätzen berechnet wird. Im Endausbau der Reform wird das Land Oberösterreich aufgrund der Anwendung des Pensionskontos daher den gleichen Einsparungserfolg wie der Bund erzielen. (TZ 26)

Eine Übergangsregelung durch Parallelrechnung eines Ruhegenusses nach Rechtslage 2005 und eines Ruhegenusses nach dem Pensionskonto war nicht vorgesehen. Das damit verbundene Einsparungspotenzial konnte damit nicht realisiert werden. Eine Umsetzung der Empfehlungen des RH betreffend die Parallelrechnung würde zu einem Einsparungspotenzial für das Land von 2024 bis 2047 von insgesamt rd. 36 Mill. EUR führen. (TZ 26, 29)

Land Steiermark

Die Personalausgaben für die Bediensteten der Landesverwaltung stiegen von 2002 bis 2006 um 11,1 %. (TZ 30)

Die Ausgaben für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Landesbeamten erhöhten sich von 2002 bis 2006 um 12,6 %, jene der Landeslehrerbeamten um 19 %. (TZ 33, 34)

Die Pensionsreform des Landes Steiermark wies in der Rechtslage 2003 gegenüber dem Bund eine erheblich weniger strenge Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen beim Pensionsantrittsalter (61,5 Jahre anstelle von 65), bei der Durchrechnung (25 Jahre anstelle von 40) und bei der Gesamtdienstzeit (40 Jahre anstelle von 45) auf. (TZ 35)

Die bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorgesehenen Abschläge von zwei Prozentpunkten pro Jahr waren gegenüber dem Bund sowie anderen Bundesländern (3,36 Prozentpunkte) um 40 % geringer. (TZ 36)

Der Einsparungserfolg der Pensionsreform (Rechtslage 2003) des Landes Steiermark war sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau aufgrund der geringeren Durchrechnungsdauer und der geringeren Anzahl an erforderlichen Dienstjahren im Vergleich zum Bund deutlich niedriger. (TZ 38)

Ein im Land Steiermark ausgearbeiteter Amtsentwurf des Pensionsgesetzes 2009 vom Dezember 2007 würde die vom RH empfohlene Harmonisierung der Pensionssysteme mittels Pensionskontos und Parallelrechnung vollinhaltlich umsetzen sowie das Pensionsantrittsalter auf 65 Jahre erhöhen. In einem überarbeiteten Entwurf (Entwurf des Pensionsgesetzes 2009 NEU) würde die Parallelrechnung allerdings durch eine Ausgleichsregelung teilweise nicht zur Anwendung kommen. (TZ 39 bis 41)

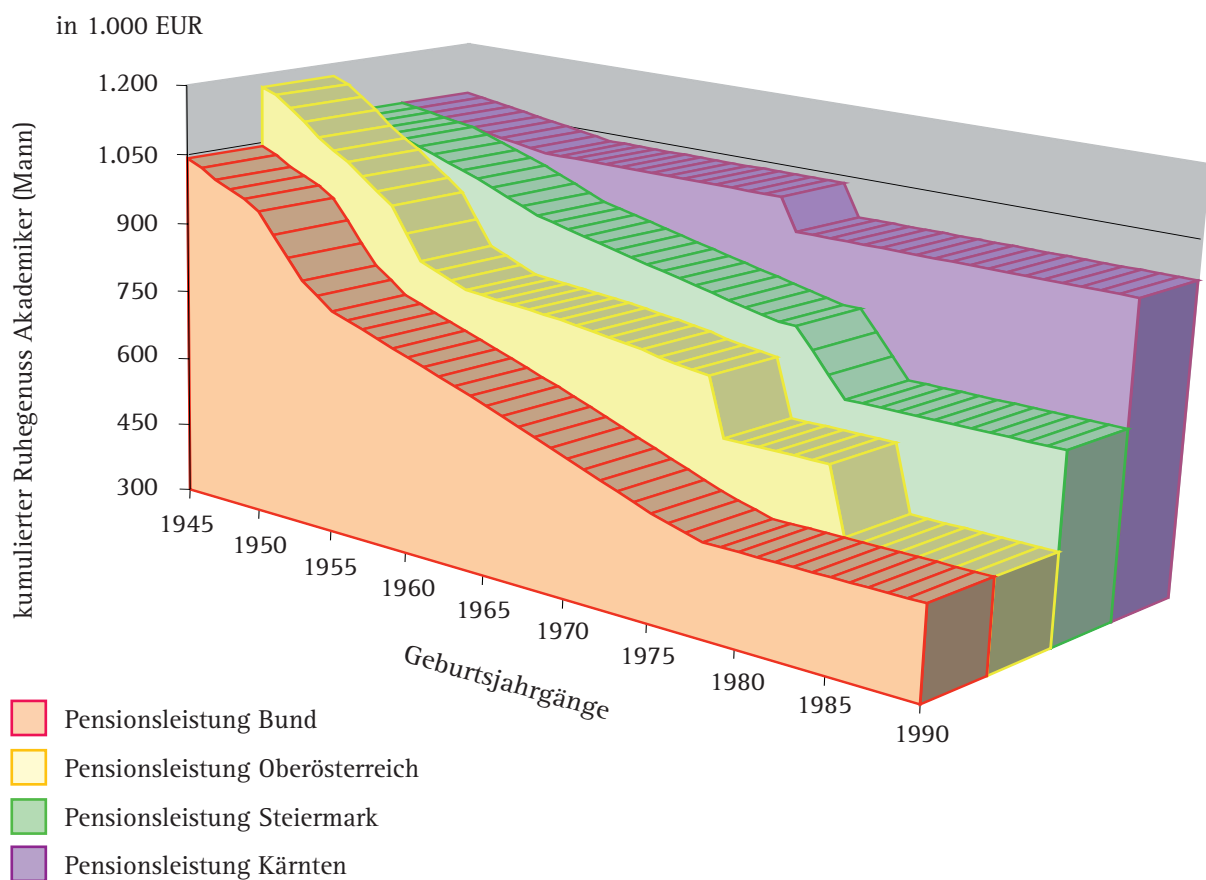
Der Amtsentwurf des Pensionsgesetzes 2009 (Stand Dezember 2007) würde gegenüber der bestehenden Rechtslage 2003 ein Einsparungspotenzial von 2010 bis 2047 von insgesamt rd. 244 Mill. EUR mit sich bringen. (TZ 42)



Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Ergänzend berechnete der RH für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (Geldwert 2006). (TZ 45)

Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker



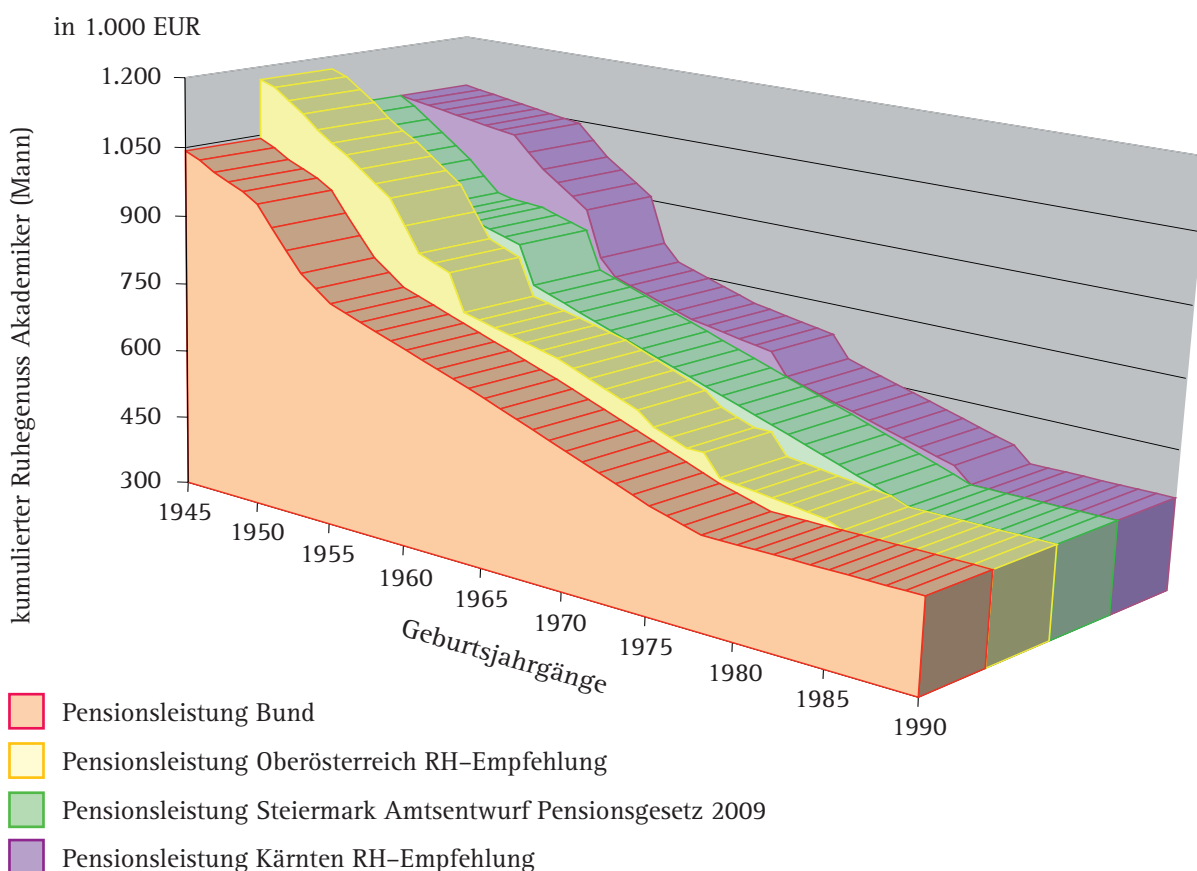
Erläuterung: je nach Geburtsjahrgang (Basis Pensionshöhe nach Abbildung 17, Pensionsantrittsalter und Lebenserwartung Mann; Geldwert 2006)

Kurzfassung

Die Pensionsreform des Landes Oberösterreich wies im Endausbau die gleichen Einsparungen wie der Bund auf. Dies war auf die Pensionsberechnung mittels Pensionskontos nach dem APG zurückzuführen. Die Pensionsreform des Landes Steiermark wies in der geltenden Rechtslage 2003 gegenüber dem Bund und dem Land Oberösterreich ein wesentlich geringeres Einsparungspotenzial auf. Die Pensionsreform des Landes Kärnten wies gegenüber dem Bund und den anderen Ländern hingegen ein äußerst geringes Einsparungspotenzial auf. (TZ 45)

Bei Umsetzung der Empfehlungen des RH würde das Ausmaß des Ruhegenusses und die zu erwartende Pensionsleistung in den drei Ländern hingegen weitgehend angeglichen werden. (TZ 45)

Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker bei Umsetzung der Empfehlungen des RH



Erläuterung: je nach Geburtsjahrgang (Basis Pensionshöhe nach Abbildung 19, Pensionsantrittsalter und Lebenserwartung Mann; Geldwert 2006)



Reform der Beamtenpensionsysteme der Länder
Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Kenndaten zu den Beamtenpensionsreformen der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark (bzw. im Vergleich zum Bund)

Einsparungserfolg beim Akademiker (Geldwerte des Jahres 2006, Pensionsbeiträge unverzinst, alle Ergebnisse nach Berechnungen des RH)

	Kärnten neu		Pensionskonto (Bund, Oberösterreich, Steiermark) ¹⁾	
Regelpensionsantrittsalter (Männer und Frauen gleich)	61,5		65	
Pensionsbeitrag (Dienstnehmer)	11,75 % vom Monatsbezug		10,25 % vom Monatsbezug ²⁾	
in der Aktivzeit geleistete (Dienstnehmer-)Pensionsbeiträge	205.000 EUR		183.000 EUR	
monatliche Pension (berechnet nach der Normverdienstkurve des RH)	71 % des Letztbezugs = 3.594 EUR		APG Pensionskonto = 2.268 EUR	
erhaltene Pensionsleistung bis Ableben				
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	966.000 EUR		498.000 EUR	
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	1.162.000 EUR		622.000 EUR	
im Ruhestand geleistete Pensionsversicherungsbeiträge				
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	19.000 EUR		-	
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	23.000 EUR		-	
Summe Einnahmen (Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge)	ohne Dienstgeber-Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber-Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber-Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber-Pensionsbeitrag
		218.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug ²⁾)		224.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug ²⁾)
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	224.000 EUR	442.000 EUR	183.000 EUR	407.000 EUR
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	228.000 EUR	446.000 EUR	183.000 EUR	407.000 EUR
Beitrag des Bundes bzw. des Landes: Ausgaben für Pensionsleistungen abzüglich Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen:	ohne Dienstgeber-Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber-Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber-Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber-Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	742.000 EUR	524.000 EUR	315.000 EUR	91.000 EUR
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	935.000 EUR	716.000 EUR	439.000 EUR	215.000 EUR
Eigenleistung des Beamten in %: geleistete Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge zu erhaltener Pensionsleistung	ohne Dienstgeber-Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber-Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber-Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber-Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	23 %	46 %	37 %	82 %
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	20 %	38 %	30 %	66 %

¹⁾ Bund, Land Oberösterreich, Land Steiermark: Endausbau der Reform

²⁾ maximal Höchstbeitragsgrundlage

³⁾ statistisch errechnetes Lebensalter eines/r 60-Jährigen

Fortsetzung

Kenndaten zu den Beamtenpensionsreformen der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark (bzw. im Vergleich zum Bund)				
Einsparungserfolg beim Fachdienst (Geldwerte des Jahres 2006, Pensionsbeiträge unverzinst, Berechnungen des RH, rundungsbedingte Abweichungen)				
	Kärnten neu		Pensionskonto (Bund, Oberösterreich, Steiermark)¹⁾	
Regelpensionsantrittsalter (Männer und Frauen gleich)	61,5		65	
Pensionsbeitrag (Dienstnehmer)	11,75 % vom Monatsbezug		10,25 % vom Monatsbezug ²⁾	
in der Aktivzeit geleistete (Dienstnehmer-)Pensionsbeiträge	132.000 EUR		128.000 EUR	
monatliche Pension (berechnet nach der Normverdienstkurve des RH)	76 % des Letztbezugs = 1.858 EUR		APG Pensionskonto = 1.579 EUR	
erhaltene Pensionsleistung bis Ableben				
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	499.000 EUR		347.000 EUR	
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	601.000 EUR		433.000 EUR	
im Ruhestand geleistete Pensionsversicherungsbeiträge				
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	10.000 EUR		-	
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	12.000 EUR		-	
Summe Einnahmen (Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge)	ohne	mit	ohne	mit
	Dienstgeber-Pensionsbeitrag	Dienstgeber-Pensionsbeitrag 141.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug)	Dienstgeber-Pensionsbeitrag	Dienstgeber-Pensionsbeitrag 156.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug ²⁾)
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	142.000 EUR	283.000 EUR	128.000 EUR	284.000 EUR
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	144.000 EUR	285.000 EUR	128.000 EUR	284.000 EUR
Beitrag des Bundes bzw. des Landes:	ohne	mit	ohne	mit
Ausgaben für Pensionsleistungen abzüglich Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen:	Dienstgeber-Pensionsbeitrag	Dienstgeber-Pensionsbeitrag	Dienstgeber-Pensionsbeitrag	Dienstgeber-Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	358.000 EUR	217.000 EUR	219.000 EUR	63.000 EUR
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	457.000 EUR	316.000 EUR	305.000 EUR	149.000 EUR
Eigenleistung des Beamten in %:	ohne	mit	ohne	mit
geleistete Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge zu erhaltener Pensionsleistung	Dienstgeber-Pensionsbeitrag	Dienstgeber-Pensionsbeitrag	Dienstgeber-Pensionsbeitrag	Dienstgeber-Pensionsbeitrag
Mann ³⁾ (80,7 Jahre)	28 %	57 %	37 %	82 %
Frau ³⁾ (84,6 Jahre)	24 %	47 %	30 %	66 %

¹⁾ Bund, Land Oberösterreich, Land Steiermark: Endausbau der Reform
²⁾ maximal Höchstbeitragsgrundlage
³⁾ statistisch errechnetes Lebensalter eines/r 60-Jährigen



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Prüfungsablauf und -gegenstand

1.1 Der RH überprüfte von September bis November 2007 die Systematik der Landesbeamtenpensionen der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark. Schwerpunkt der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der Vor- und Nachteile der neu entwickelten Pensionssysteme, des Vollzugs und der finanziellen Auswirkungen im jeweiligen Pensionsrecht sowie für den jeweiligen Landeshaushalt. Damit setzte der RH seine Querschnittsüberprüfung der Reform der Beamtenpensionssysteme, die er mit der Überprüfung des Bundes und der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg eingeleitet hat, fort.

1.2 (1) Erstes Teilziel der Gebarungüberprüfung war die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der vorliegenden Pensionsreformen als Information für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung. Dazu wurden die Auswirkungen der landesgesetzlichen Regelungen auf die Höhe des Ruhebezugs eines Landesbeamten nach vom RH vorgegebenen Normverdienstkurven¹⁾ des Bundes berechnet. Ergebnis des Vergleichs war die Darstellung der Höhe des Ruhegenusses eines Beamten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum und von den jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen.

¹⁾ Die Grundlagen seiner Berechnungen stellte der RH in seinem Bericht Reihe Bund 2007/9 unter TZ 11.1 dar.

(2) Zweites Teilziel der Gebarungüberprüfung war die Ausarbeitung von Vorschlägen über

- einen einfacheren Vollzug und einfachere Berechnungsmethoden sowie
- eine Harmonisierung der Pensionsberechnungsgrundlagen für alle Bediensteten eines Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer).

Zu dem im Februar 2008 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Oberösterreich im Mai, das Land Kärnten im Juni und das Land Steiermark im Juli 2008 Stellung. Die Gegenäußerungen zu den Stellungnahmen erstattete der RH im September 2008.

Allgemeines

Glossar

- 2 Einleitend werden nachfolgende im Zusammenhang mit der Reform der Beamtenpensionssysteme stehenden Begriffe erläutert:

Abschläge

Bei einer Ruhestandsversetzung vor dem Regelpensionsalter wird die 80 %ige Bemessungsgrundlage durch Abschlagsprozentpunkte reduziert.

Alterspension

Diese fällt bei Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Jahres (Kärnten, Steiermark) bzw. des Monats (Oberösterreich) an, in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

Aufwertungsfaktor

Bei der Durchrechnung werden die Bezüge (Beitragsgrundlagen) durch den Aufwertungsfaktor auf einen aktuellen Geldwert aufgewertet.

Aufwertungszahl

Beim Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen mittels der Aufwertungszahl auf einen aktuellen Geldwert aufgewertet.

Biennalsprung

Der Biennalsprung ist die alle zwei Jahre gewährte Vorrückung in der Gehaltstabelle.

Deckelung

Unter Deckelung wird die Verlustbegrenzung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung auf Grundlage einer älteren gesetzlichen Regelung verstanden. Mit der Höhe des Prozentsatzes des Deckels steigt der Einsparungseffekt für die Gebietskörperschaft.



Deckungsgrad

Darunter wird in diesem Bericht das Verhältnis der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen gegenüber den Ausgaben für Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Rahmen der Pensionsfinanzierung verstanden.

Dienstgeber-Pensionsbeitrag

Dies ist der vom Dienstgeber zu leistende Pensionsbeitrag.

Dienstnehmer-Pensionsbeitrag

Dies ist der vom Dienstnehmer zu leistende Pensionsbeitrag.

Dienstunfähigkeit

Der Beamte ist auf Dauer nicht in der Lage, seine für den Dienst erforderlichen Tätigkeiten auszuüben und kann seiner Ausbildung entsprechend nicht anderweitig verwendet werden.

Durchrechnung

Darunter wird die Berechnung eines durchschnittlichen Monatsbezugs aus der vorgegebenen durchzurechnenden Anzahl der höchsten (aufgewerteten) Monatsbezüge verstanden.

Erhöhungsbetrag

Bei Überschreiten von maximal vorgesehenen Verlusten wird zur Verlustdeckelung ein Erhöhungsbetrag gewährt.

Gesamtgutschrift

Die Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres im so genannten Pensionskonto ergibt sich aus der Teilgutschrift des laufenden Kalenderjahres und der aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres.

Hacklerregelung

Beamte können bei Vorliegen einer langen beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (z.B. 40 Jahre) eine gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragen.

Höchstbeitragsgrundlage

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der vom „Monatsbrutto“ für die Bemessung der Sozialversicherungsabgaben herangezogen wird.

Kontopension

Der Begriff Kontopension steht in diesem Bericht für eine Pension, die nach der Methode des Pensionskontos berechnet wurde.

Kontoprozentsatz

Dies ist jener Prozentsatz (derzeit 1,78 %), mit dem die Jahressumme der pensionswirksamen Einkommensbestandteile auf dem Pensionskonto gewichtet und als Teilgutschrift für das entsprechende Jahr gewertet wird.

Korridor pension

Darunter wird eine auf Wunsch des Beamten vorzeitige Ruhestandsversetzung, unter Reduzierung der 80 %igen Bemessungsgrundlage durch Abschlagsprozentpunkte, verstanden.

Landeslehrer

Dieser Begriff steht in diesem Bericht für Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer.



Landeslehrerbeamte

Der Begriff Landeslehrerbeamte steht in diesem Bericht für Lehrer in öffentlich–rechtlichem Dienstverhältnis zum Land.

Landesvertragslehrer

Der Begriff Landesvertragslehrer steht in diesem Bericht für Lehrer in privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Land.

Letztbezug

Der Letztbezug ist der Monatsbezug des letzten im Dienststand verbrachten Monats.

Monatsbezug

Dieser besteht aus dem Gehalt und den allfälligen Zulagen.

Nebengebühren

Nebengebühren sind finanzielle Abgeltungen von zeit- und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen bzw. Erschwernissen oder des Mehraufwandes für die Tätigkeit der öffentlich Bediensteten.

Nebengebührenzulage

Es handelt sich um eine allfällige Ergänzung zum Ruhegenuss. Diese wird auf Grundlage jener in der Aktivdienstzeit des Bediensteten bezogenen Nebengebühren berechnet, für die ein Pensionsbeitrag zu entrichten war.

Pensionsbeitrag

Der Pensionsbeitrag berechnet sich aus dem Prozentsatz des Monatsbezugs, der für die Pension vom Dienstnehmer und vom Dienstgeber zu leisten ist.

Pensionskonto

Das Pensionskonto nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) stellt eine Methode zur Berechnung der Pension dar. Dazu wird der mit 1,78 % bewertete pensionswirksame Einkommensbestandteil (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) aller pensionswirksamen Monate als Grundlage der Berechnung aufsummiert.

Pensionssicherungsbeitrag

Dieser berechnet sich aus dem Prozentsatz, der als Solidarbeitrag zur Sicherung der Pensionen vom Ruhebezug einbehalten wird.

Pragmatisierungsrichtlinien

Es handelt sich um Bestimmungen, welche die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, somit die Ernennung zum Beamten, regeln.

Pragmatisierung

Darunter wird die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, d.h. die Ernennung zum Beamten, verstanden.

Regelpensionsalter

Dies ist jenes Alter, mit dem ein Beamter durch Erklärung abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden kann.

Ruhebezug

Dieser wird dem Beamten im Ruhestand faktisch 14-mal jährlich ausbezahlt. Er besteht aus dem Ruhegenuss und einer allfälligen Nebengebühreuzulage.



Ruhegenuss

Der Ruhegenuss berechnet sich aus der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und dem Steigerungsbetrag.

Ruhegenussberechnungsgrundlage

Darunter wird das Bezugsäquivalent, das dem Letztbezug bzw. dem Durchschnitt der aufgewerteten höchsten Monatsbezüge entspricht, verstanden.

Ruhegenussbemessungsgrundlage

Dies sind 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (abzüglich Abschlägen bei – gegenüber dem vom Geburtsdatum abhängigen Regelpensionsalter – vorzeitigem Pensionsantritt).

Ruhestand

Der Beamte wird nicht mehr zur Dienstleistung herangezogen.

Steigerungsbetrag

Der Steigerungsbetrag gibt das Ausmaß des Ruhegenusses in Prozent der Bemessungsgrundlage an. Er berechnet sich nach der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.

Übertritt

Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt mit Ablauf jenes Jahres (Kärnten, Steiermark) bzw. Monats (Oberösterreich), in dem der Beamte sein 65. Lebensjahr vollendet.

Überweisungsbetrag

Dies ist jener Betrag, den die Gebietskörperschaft bei Pragmatisierung eines Vertragsbediensteten für die an die Pensionsversicherung geleisteten Pensionsbeiträge zurückerhält.

Vergleichsruhegenuss

Darunter wird ein Ruhegenuss verstanden, der anhand einer älteren Rechtslage berechnet wird und der im Rahmen der Anwendung eines Verlustdeckels als Vergleich für den nach einer neueren Rechtslage berechneten Ruhegenuss dient.

Verlustdeckelung

siehe Deckelung

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

Diese erfolgt auf Antrag, frühestens zum Regelpensionsantrittsalter.

Vordienstzeiten

Diese umfassen jene Zeiten, die rechnerisch dem Zeitpunkt der Anstellung des öffentlich Bediensteten vorangestellt werden, um dessen besoldungsrechtliche Einstufung festzulegen, z.B. Dienstzeiten zu einer anderen Gebietskörperschaft, Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes.

Grundlagen des Beamtenpensionsrechts

- 3 (1) Die Kompetenz der Länder zur eigenständigen Regelung des Dienstrechtes ihres Personals war bis 1999 mit dem Homogenitätsgebot an die Strukturprinzipien des Bundesdienstrechts gebunden. Dies sollte ein Auseinanderdriften zwischen Bundes- und Landesdienstrechten verhindern.

Seit Wegfall dieses Gebotes bestehen lediglich Informationspflichten hinsichtlich entsprechender legislativer Vorhaben, die eine gleichwertige Entwicklung von Bundes- und Landesdienstrechten ermöglichen sollen. Weiters gilt ein Diskriminierungsverbot bei der Anrechnung von Vordienstzeiten.

(2) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten gilt auf Lebenszeit. Dafür erhält der Beamte von seinem Dienstgeber

- im Aktivstand den aus dem Gehalt und Zulagen bestehenden Monatsbezug sowie allfällige Nebengebühren,



- im Ruhestand einen Ruhebezug (bestehend aus dem Ruhegenuss und einer allfälligen Nebengebühreuzulage).

Die Versorgung des Beamten im Ruhestand obliegt daher weiter seinem Dienstgeber, während die gesetzliche Altersversorgung der Beschäftigungsgruppen Arbeiter, Angestellte oder Vertragsbedienstete von einer Pensionsversicherung getragen wird.

(3) Die Höhe des Ruhegenusses errechnete sich aus

- der Ruhegenussberechnungsgrundlage, das war der (ruhegenussfähige) Monatsbezug im Aktivstand,
- der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das waren 80 % der Berechnungsgrundlage (abzüglich Abschlägen bei vorzeitigem Pensionsantritt), und
- dem Steigerungsbetrag (maximal 100 %) aufgrund der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.

Ursprünglich wurde der Letztbezug als Berechnungsgrundlage herangezogen, der Steigerungsbetrag erreichte bereits nach 35 Dienstjahren 100 % und das frühestmögliche Pensionsantrittsalter (frühestmögliche Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ohne Abschläge: Regel-pensionsalter) lag bei 60 Jahren.

(4) Die (Aktiv-)Bezüge der Beamten erhöhen sich aufgrund des alle zwei Jahre gewährten Biennalsprungs mit dem Dienstalder. Die Berechnung des Ruhegenusses auf Grundlage des Letztbezugs erfolgte somit aufgrund des höchsten (Monats-)Bezugs als Bemessungsgrundlage. Die während der gesamten Aktivzeit vom Beamten entrichteten Pensionsbeiträge wurden hingegen auf Grundlage der im Laufe der Aktivzeit zum Zeitpunkt der Bezugsauszahlung geringeren Aktivbezüge berechnet. Daraus resultierten hohe Ausgaben für die Ruhebezüge und in Relation dazu geringe Einnahmen an Pensionsbeiträgen.

Infolge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer führten der Bund und die Länder Pensionsreformen mit dem Ziel durch, die langfristige Finanzierung der Pensionssysteme zu sichern.

Kernaussagen des RH zu Beamtenpensionssystemen

4.1 Der RH hatte die Reformen des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg überprüft und seine Ergebnisse gleichlautend in den Berichten Reihe Bund 2007/9, Reihe Burgenland 2007/4, Reihe Niederösterreich 2007/8 und Reihe Salzburg 2007/5 veröffentlicht:¹⁾

¹⁾ Auch die Reformen der Länder Vorarlberg, Tirol und Wien wurden überprüft; das Prüfungsergebnis befindet sich seit November 2008 im Stellungnahmeverfahren.

Der Bund setzte mit

- den Reformen des Pensionsrechts (einem Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, einem Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) sowie
- der Harmonisierung mit dem APG

Maßnahmen, die in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen werden.

Auch die Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg nahmen Reformen ihres jeweiligen Landesbeamten-Pensionsrechts vor. Dabei wurden die Kriterien des Bundes (Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, Durchrechnungszeitraum von 40 Jahren, notwendige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren) weitgehend übernommen. Die Übergangsregelungen bis zum Endausbau der Reformen waren jedoch zwischen den Ländern ebenso unterschiedlich wie die bei vorzeitigem Pensionsantritt vorgesehenen Abschläge.

Während die Eckpunkte der Reform des Pensionsrechts für Bundesbeamte von allen drei Ländern übernommen wurden, setzte nur das Land Niederösterreich für seine Landesbeamten auch eine Harmonisierung mit dem APG um.

4.2 Folgende Kernaussagen des RH dienen auch als Referenz für die vorliegende Gebarungüberprüfung:

(1) Der RH beurteilte die für die Systematik der Ruhegenussberechnung gewählten Eckpunkte eines Pensionsantrittsalters von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer erforderlichen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren als zweckmäßig im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse.



(2) Die künftige Methode der Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG ist beitragsbezogen, transparent und nach Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung.

(3) Die durch Übernahme des Pensionskontos erzielte Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte ist zweckmäßig.

(4) Die mit dem Pensionskonto (Bund: öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ab 1. Jänner 2005) bzw. mit der Parallelrechnung von Ruhegenussberechnung und Pensionskonto (Bund: Beamte der Geburtsjahrgänge ab 1955) verbundenen Einsparungen tragen in hohem Maße zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen bei.

(5) Der RH hatte den Ländern (Niederösterreich hatte das Pensionskonto und eine Parallelrechnung bereits verwirklicht) empfohlen, Überlegungen betreffend die Übernahme eines Pensionskontos (bspw. für die ab 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Landesbeamten) anzustellen. In diesem Fall stellt das Pensionskonto die Grundlage der Pensionsberechnung dar; der Übertritt in den Ruhestand sowie die anrechenbaren Ruhegenussvordienstzeiten usw. werden wie bisher durch das Dienst- und Pensionsrecht geregelt. Für die (bspw.) ab 1959 geborenen Landesbeamten wäre eine Parallelrechnung von landesspezifischer Ruhegenussberechnung und Pensionskonto zweckmäßig (siehe dazu auch den generellen Reformvorschlag des RH; TZ 5.2).

(6) Im Paktum vom 11. Oktober 2007 über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2008 vereinbarten die Länder und der Bund, dass die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich eine – unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Strukturen – finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform des Bundes bis Ende 2009 abschließen würden.

(7) Ohne einer Interpretation des Paktums vorzugreifen, wäre nach Ansicht des RH „eine finanziell gleichwertige Umsetzung der Pensionsreform des Bundes“ bspw. durch die Umsetzung der Empfehlungen des RH gegeben. Diese betreffen die Einführung der Pensionsberechnung mittels Pensionskontos nach Art des APG bei Pragmatisierung ab 2009 sowie die Parallelrechnung von Pensionskonto und landesspezifischen Pensionsregelungen der Geburtsjahrgänge ab 1959.

Genereller Reformvorschlag des RH

- 5.1** Die in allen Ländern bzw. der Gemeinde Wien vorgefundenen Beamtenpensionssysteme waren in Bezug auf Kriterien der Ruhegenussberechnung und Einsparungserfolg der landesspezifischen Reformen weitgehend unterschiedlich.
- 5.2** Der RH empfahl daher unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern einen **generellen dreistufigen Reformvorschlag**.

Stufe 1 (für „neue Beamte“) sieht vor, dass die Pensionsberechnung bei „neuen Beamten“, d.h. bei künftiger Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung; z.B. ab dem Stichtag 1. Jänner 2009), im Wege eines Pensionskontos nach Art des APG erfolgt. Dies beinhaltet nicht nur eine Harmonisierung der Pensionsberechnung, sondern wird im Endausbau der Reform in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen (Reihe Bund 2007/9).

Stufe 2 (für den Übergangszeitraum der Geburtsjahrgänge ab 1959) sieht eine Parallelrechnung von Kontopension nach APG und Ruhegenuss nach der jeweiligen landesspezifischen Methode der Pensionsberechnung vor. Zur Anwendung käme diese Parallelrechnung bei Geburtsjahrgängen, die zum oben angeführten Stichtag 1. Jänner 2009 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im vorliegenden Fall somit bei Geburtsjahrgängen ab 1959. Hintergrund der Empfehlung der Parallelrechnung waren die wesentlich geringeren Einsparungserfolge der landesspezifischen Regelungen im Übergangszeitraum dieser Geburtsjahrgänge gegenüber dem vergleichbaren Einsparungserfolg des Bundes.

Die Umsetzung der Empfehlung der Parallelrechnung würde auch im Übergangszeitraum entsprechend höhere Einsparungen ermöglichen. Zusätzlich würde die Parallelrechnung auch die unterschiedliche Aufwertung der Bezüge bei der Durchrechnung – gemäß der alten Rechtslage nach dem Aufwertungsfaktor und beim Pensionskonto nach der Aufwertungszahl – ausgleichen. Da die Parallelrechnung allen Ländern empfohlen wurde, wären bei Umsetzung der Empfehlung damit auch die aliquoten Anteile von „Altpension“ und Pensionskonto der dann zusammengesetzten Gesamtpension in allen Ländern nahezu gleich groß.

Im Sinne des Paktums zum Finanzausgleich wäre anstelle der Parallelrechnung eine dazu finanziell gleichwertige Gestaltung des bestehenden landesspezifischen Beamtenpensionssystems im Übergangszeitraum möglich.



Stufe 3 (für Beamte, die nicht von der Parallelrechnung betroffen sind) sieht landesspezifische Empfehlungen für weitergehende Einsparungen auch für die Geburtsjahrgänge vor 1959 vor. Bei jenen Ländern, die noch keine entsprechenden Maßnahmen (z.B. Durchrechnung) aufweisen, sollte eine 15-jährige Durchrechnung (ohne Deckelung) und eine Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre vorgenommen werden.

Land Kärnten

Ausgaben für aktive Beamte

- 6.1** Der Stand an Bediensteten in der Kärntner Landesverwaltung – ohne Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – erhöhte sich von 2002 bis 2006 um 0,2 %. Die Personalausgaben stiegen von 2002 bis 2006 um 15,7 % (Anhang A). Zum Anstieg der Personalausgaben befragt, teilte das Amt der Landesregierung mit, dass der Landeshauptmann und die Personalreferenten der Landesregierung übereingekommen wären, den Stand an Planstellen ab 2005 bis 2009 um 5 % zu verringern.
- 6.2** Die Erhöhung der Personalausgaben beruhte im Wesentlichen auf den jährlichen Gehaltssteigerungen und Struktureffekten; Maßnahmen zur Stabilisierung der Personalausgaben waren nicht erkennbar.
- 7** Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – sank von 2002 bis 2006 um 10,9 % (Anhang B). Aus diesem Grund kam es im Beobachtungszeitraum bis 2006 zu einer moderaten Erhöhung der Personalausgaben um 3,3 % gegenüber dem Jahr 2002.

Pragmatisierungsrichtlinien

- 8.1** Die im Land Kärnten geltenden Pragmatisierungsrichtlinien ermöglichten die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach frühestens vier Jahren Landesdienstzeit; eine Altersbeschränkung bestand nicht. In den Jahren 2002 bis 2005 wurden jährlich durchschnittlich 37,5 Vertragsbedienstete in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen; die Vordienstzeiten als Vertragsbediensteter lagen insbesondere bei den Bediensteten des Fachdienstes (Verwendungsgruppe C) bzw. den weiblichen Bediensteten des Gehobenen Dienstes (Verwendungsgruppe B) im Durchschnitt über acht Jahre.
- 8.2** Der RH berechnete aus den vorgelegten Personaldaten, dass für die genannte Anzahl von Vertragsbediensteten bis zum Zeitpunkt der Pragmatisierung insgesamt rd. 1,45 Mill. EUR an Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen an die Pensionsversicherung abgeführt wurden. Den entsprechenden Überweisungsbetrag (zurück) an das Land nach erfolgter Pragmatisierung ermittelte der RH mit rd. 0,36 Mill. EUR. Bei der Pensionsversicherung verblieben somit rd. 1,09 Mill. EUR.



Reform der Beamtenpensionsysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Bei Pragmatisierung innerhalb von fünf Jahren ab Dienstantritt würde der von der Pensionsversicherung einbehaltene Betrag auf rd. 0,80 Mill. EUR sinken. Zusätzlich würde das Land Kärnten ab der Pragmatisierung für die hinzukommenden Beamtdienstzeiten rd. 0,21 Mill. EUR an (eigenen) Dienstnehmer-Pensionsbeiträgen vereinnahmen. Aus Sicht des Landes würden sich somit bei einer Pragmatisierung nach fünf Jahren ab Dienstantritt die saldierten Beiträge auf rd. 0,59 Mill. EUR reduzieren.

Aufgrund des Vergleichs der saldierten Pensionsbeiträge von rd. 1,09 Mill. EUR bei der gegenwärtigen Pragmatisierungspraxis gegenüber rd. 0,59 Mill. EUR bei einer Pragmatisierung nach fünf Jahren empfahl der RH, eine allfällige Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis innerhalb von fünf Jahren zu entscheiden. Anzumerken ist, dass sich diese Empfehlung nicht auf die Grundsatzfrage der Pragmatisierung bezieht, sondern auf den Zeitpunkt einer gewünschten Pragmatisierung.

Wegen des skizzierten Verhältnisses von Überweisungsbetrag zu geleisteten Pensionsbeiträgen empfahl der RH, in den Pragmatisierungsrichtlinien eine Altersbeschränkung von 40 Jahren vorzusehen.

Pensionsausgaben

- 9.1 Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landesbeamten stieg von 2002 bis 2006 um 2,9 %. Die dafür aufgewendeten Ausgaben stiegen um 10,5 % (Anhang A).
- 9.2 Der Anteil der krankheitsbedingten Versetzungen in den Ruhestand („Dienstunfähigkeit“) der Beamten der Landesverwaltung lag im Jahr 2002 bei 41,5 % der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen, 2003 bei 56,9 % und 2004 bei 49,4 %. Der RH verwies auf den gegenüber anderen Bundesländern hohen Anteil der Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.
- 10.1 Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – stieg von 2002 bis 2006 um 12,7 %; die dafür aufgewendeten Ausgaben stiegen um 20,5 % (Anhang B).
- 10.2 Der RH wies auf die starke Erhöhung der Pensionsausgaben für Landeslehrerbeamte hin.

Reform des Pensionsrechts

11.1 Zwecks Verbesserung der Relation der Ausgaben für Ruhegenüsse zu den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen wurde das Pensionsrecht für die Beamten des Landes Kärnten bei gleichbleibender Methode der Ruhegenussberechnung novelliert:

- Das Prinzip des Letztbezugs als Ruhegenussberechnungsgrundlage wurde beibehalten.

In der Bundesregelung wird die Ruhegenussberechnungsgrundlage hingegen im Wege einer (im Endausbau) 40-jährigen Durchrechnung ermittelt.

- Die Ruhegenussbemessungsgrundlage wurde von 80 % schrittweise (bis zum Jahr 2015) auf 76 % herabgesetzt.

In der Bundesregelung blieb die Bemessungsgrundlage bei 80 %.

- Das ursprünglich mit 60 Jahren festgelegte Pensionsantrittsalter (durch Erklärung) wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 auf 61,5 Jahre erhöht.

Das Regelpensionsalter der Bundesregelung betrug im Endausbau hingegen 65 Jahre.

- Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für den vollen Steigerungsbetrag von 100 % wurde auf 40 Jahre verlängert.

Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit der Bundesregelung betrug im Endausbau hingegen 45 Jahre.

11.2 Die Eckpunkte des Pensionsgesetzes des Bundes weisen ein Antrittsalter von 65 Jahren, eine Durchrechnung von 40 Jahren und eine Gesamtdienstzeit von 45 Jahren auf. Der RH hatte diese Systematik der Pensionsbemessung im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhebezüge als zweckmäßig und sparsam beurteilt (Bericht Reihe Bund 2007/9).

Die vom Land Kärnten gewählten Eckpunkte der Reform mit einem Antrittsalter von 61,5 Jahren, einer Beibehaltung des Letztbezugsprinzips, einer Kürzung der Bemessungsgrundlage um vier Prozentpunkte und einer Gesamtdienstzeit von 40 Jahren erfüllten nach Ansicht des RH die Kriterien der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhebezüge nur in geringem Maße.



Auch wird das Regelpensionsalter von 61,5 Jahren – im Vergleich zu 65 Jahren beim Bund sowie bei den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien – nur geringfügig zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und zur Verbesserung der Relation von Aktivzeit zur Pensionszeit beitragen.

11.3 *Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung wäre im Interesse einer gesamtheitlichen Darstellung der finanziellen Auswirkungen die Überprüfung der Pensionsreform mit einer Überprüfung der Besoldung der Beamten zu verknüpfen gewesen.*

11.4 Das Kärntner Besoldungssystem war dem RH bekannt. Ziel der Gebarungsüberprüfung war ein Vergleich der finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformen der Länder. Dazu war ein für alle (Bund und Länder) einheitlich gewählter Normverdienstverlauf aus Gründen der Vergleichbarkeit erforderlich.

Abschläge

12.1 Ein vorzeitiger Pensionsantritt gegenüber dem vom Geburtsdatum abhängigen Regelpensionsalter führte zu Abschlägen von der (ursprünglich 80 %igen) Bemessungsgrundlage.

Als Grundlage der vorzeitigen Ruhestandsversetzung kamen in Betracht:

- Dienstunfähigkeit

Der Beamte war von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig war. Die vorgesehenen Abschläge betragen zwei Prozentpunkte pro Jahr, die maximale Abschlagshöhe war mit 18 Prozentpunkten gedeckelt.

- Hacklerregelung

Geburtsjahrgänge vor 1950 konnten bei Vorliegen von 40 beitragsgedeckten Jahren ab dem 60. Lebensjahr ohne Abschläge in den Ruhestand versetzt werden.

12.2 Der bei Dienstunfähigkeit vorgesehene Abschlag von zwei Prozentpunkten pro Jahr war um rd. 40 % geringer als die bspw. im Burgenland, in Niederösterreich, in Wien sowie beim Bund angewendeten 3,36 Prozentpunkte. Hiezu wiederholte der RH seine generelle Empfehlung, eine Vereinheitlichung der Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr vorzunehmen.

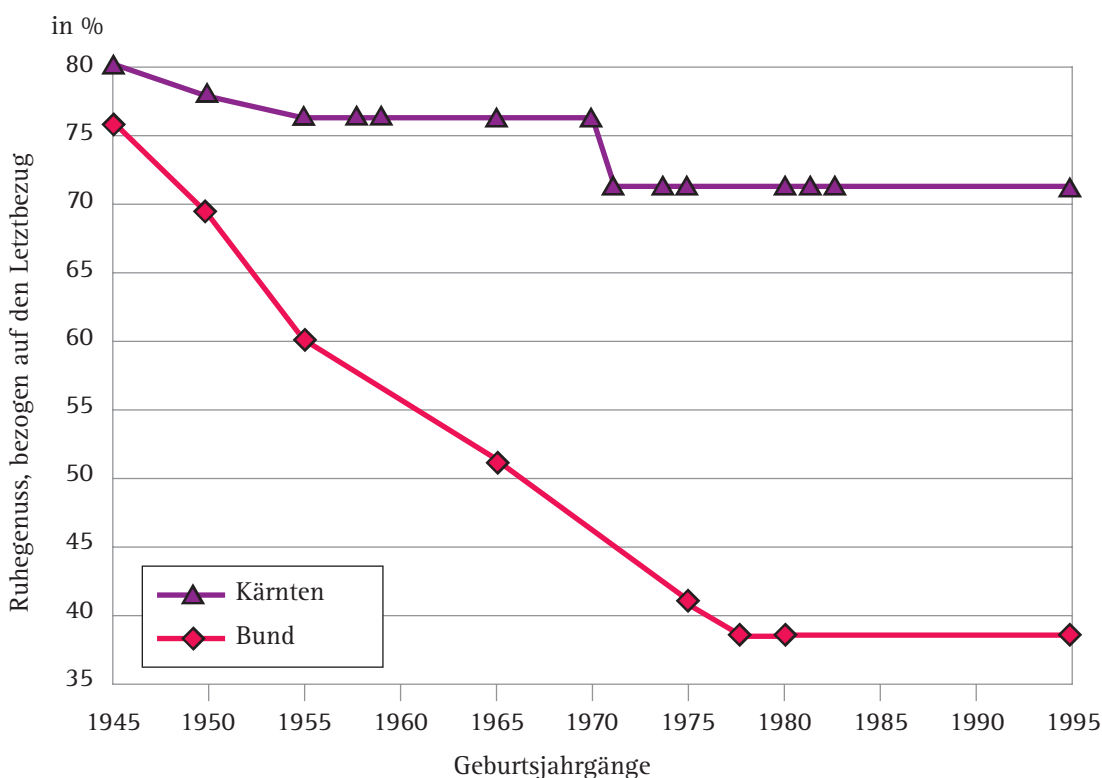
**Ruhegenuss-
berechnung**

- 13.1 Die Ruhegenussberechnung im Land Kärnten (Anhang C) behielt das Letztbezugsprinzip bei. Die Bemessungsgrundlage wurde im Endausbau der Reform von 80 % auf 76 % reduziert, die notwendige Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre erhöht.
- 13.2 Die vorliegende Methode der Berechnung des Ruhegenusses brachte keine wesentlichen Reformschritte mit sich.

**Finanzielle
Auswirkungen**

- 14.1 Im Zuge der Gebarungsüberprüfung berechneten der RH und die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung anhand der vom RH vorgegebenen Normverdienstverläufe des Bundes und der vorgegebenen Methode mit den Geldwerten des Jahres 2006 die Auswirkungen der Pensionsreform auf den Ruhegenuss der Landesbeamten. Das Ergebnis der Berechnung war der Ruhegenuss in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mit dem Geldwert des Jahres 2006.
- 14.2 (1) Für einen Akademiker stellte sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 1: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)**



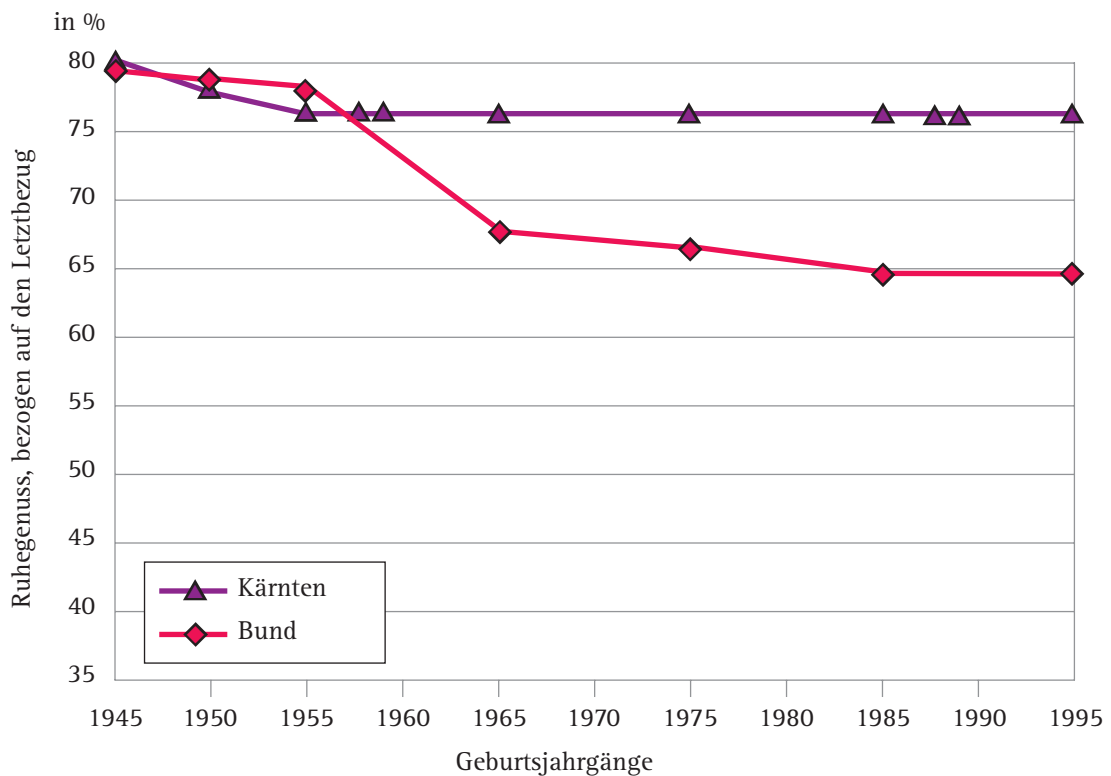


Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Aufgrund einer schrittweisen Reduzierung der Bemessungsgrundlage sinkt der Ruhebezug von 80 % auf 76 % des Letztbezugs. Bei den ab 1. Oktober 1995 aufgenommenen Bediensteten erhöht sich die erforderliche Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre. Unter den vom RH gewählten Randbedingungen des Dienstantritts erreicht der Akademiker beim Pensionsantrittsalter von 61,5 Jahren den vollen Steigerungsbetrag nicht, der Ruhebezug sinkt auf 71,06 %. Im Vergleich dazu sinkt der Ruhebezug beim Akademiker des Bundes im Endausbau der Reformen auf 38,2 % des Letztbezugs (Bericht Reihe Bund 2007/9)

(2) Für einen Beamten des Fachdienstes stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 2: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A3/2)**



Finanzielle Auswirkungen

Die Reform ergibt im Wege der Reduzierung der Bemessungsgrundlage eine Senkung des Ruhebezugs von 80 % auf 76 % des Letztbezugs des Fachdienstes; beim Bund hingegen auf 64,8 % (Bericht Reihe Bund 2007/9).

(3) Der RH betonte, dass

- die landesgesetzlichen Regelungen gegenüber den Ergebnissen des Bundes insgesamt äußerst geringe Einsparungen mit sich bringen und
- sich die Methode der Pensionsberechnung sowie die Pensionshöhe der Landes(verwaltungs)beamten auch künftig wesentlich von jener der übrigen Landesbediensteten (Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) sowie deren APG-Pensionskonto unterscheidet.

Einsparungserfolg

15.1 Der RH verglich die Pensionsausgaben für einen Beamten anhand der noch im Jahr 2000 geltenden Letztbezugsregelung mit den Pensionsausgaben für denselben Beamten, die zum Zeitpunkt des Endausbaus der Reform des Kärntner Pensionsrechts anfallen würden (Tabelle 1). Aus dem Vergleich der Pensionsausgaben wurde der Einsparungserfolg für den Dienstgeber sowie die Erhöhung der Eigenleistung des Beamten (geleistete Pensionsbeiträge zu erhaltener Pension) berechnet.

Alle Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge wurden mit den Geldwerten des Jahres 2006 – unverzinst – berechnet und summiert.

15.2 Der oben angeführte Vergleich zeigte folgendes Bild:



Tabelle 1: Einsparungserfolg der Kärntner Pensionsreform

Einsparungserfolg beim Akademiker (Geldwerte des Jahres 2006, Pensionsbeiträge unverzinst, Berechnungen des RH, rundungsbedingte Abweichungen)

	Kärnten alt	Kärnten neu	Bundesregelung neu (APG)	
Regelpensionsantrittsalter (Männer und Frauen gleich)	60	61,5	65	
Pensionsbeitrag (Dienstnehmer)	11,75 % vom Monatsbezug	11,75 % vom Monatsbezug	10,25 % vom Monatsbezug ¹⁾	
in der Aktivzeit geleistete (Dienstnehmer-)Pensionsbeiträge	193.000 EUR	205.000 EUR	183.000 EUR	
monatliche Pension (berechnet nach der Norm- verdienstkurve des RH)	80 % des Letztbezugs = 4.046 EUR	71 % des Letztbezugs = 3.594 EUR	APG Pensionskonto = 2.268 EUR	
erhaltene Pensionsleistung bis Ableben				
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	1.173.000 EUR	966.000 EUR	498.000 EUR	
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	1.394.000 EUR	1.162.000 EUR	622.000 EUR	
im Ruhestand geleistete Pensionssicherungsbeiträge				
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	23.000 EUR	19.000 EUR	-	
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	28.000 EUR	23.000 EUR	-	
Summe Einnahmen (Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge)	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	217.000 EUR	224.000 EUR	183.000 EUR	407.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug ¹⁾)
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	221.000 EUR	228.000 EUR	183.000 EUR	407.000 EUR
Beitrag des Bundes bzw. des Landes Kärnten	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Ausgaben für Pensionsleistungen abzüglich Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionssicherungsbeiträgen				
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	956.000 EUR	742.000 EUR	315.000 EUR	91.000 EUR
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	1.172.000 EUR	935.000 EUR	439.000 EUR	215.000 EUR
Eigenleistung des Beamten in %: geleistete Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge zu erhaltener Pensionsleistung	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	19 %	23 %	37 %	82 %
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	16 %	20 %	30 %	66 %

¹⁾ maximal Höchstbeitragsgrundlage

²⁾ statistisch errechnetes Lebensalter eines/r 60-Jährigen

Einsparungserfolg

Fortsetzung Tabelle 1: Einsparungserfolg der Kärntner Pensionsreform

Einsparungserfolg beim Fachdienst (Geldwerte des Jahres 2006, Pensionsbeiträge unverzinst, Berechnungen des RH, rundungsbedingte Abweichungen)

	Kärnten alt	Kärnten neu	Bundesregelung neu (APG)	
Regelpensionsantrittsalter (Männer und Frauen gleich)	60	61,5	65	
Pensionsbeitrag (Dienstnehmer)	11,75 % vom Monatsbezug	11,75 % vom Monatsbezug	10,25 % vom Monatsbezug ¹⁾	
in der Aktivzeit geleistete (Dienstnehmer-)Pensionsbeiträge	126.000 EUR	132.000 EUR	128.000 EUR	
monatliche Pension (berechnet nach der Norm- verdienstkurve des RH)	80 % des Letztbezugs = 1.956 EUR	76 % des Letztbezugs = 1.858 EUR	APG Pensionskonto = 1.579 EUR	
erhaltene Pensionsleistung bis Ableben				
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	567.000 EUR	499.000 EUR	347.000 EUR	
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	674.000 EUR	601.000 EUR	433.000 EUR	
im Ruhestand geleistete Pensionsversicherungsbeiträge				
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	11.000 EUR	10.000 EUR	-	
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	13.000 EUR	12.000 EUR	-	
Summe Einnahmen (Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge)	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag 156.000 EUR (12,55 % vom Monatsbezug ¹⁾)
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	138.000 EUR	142.000 EUR	128.000 EUR	284.000 EUR
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	140.000 EUR	144.000 EUR	128.000 EUR	284.000 EUR
Beitrag des Bundes bzw. des Landes Kärnten	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Ausgaben für Pensionsleistungen abzüglich Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen				
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	429.000 EUR	358.000 EUR	219.000 EUR	63.000 EUR
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	534.000 EUR	457.000 EUR	305.000 EUR	149.000 EUR
Eigenleistung des Beamten in %: geleistete Pensionsbeiträge und Pensionsversicherungsbeiträge zu erhaltener Pensionsleistung	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	ohne Dienstgeber- Pensionsbeitrag	mit Dienstgeber- Pensionsbeitrag
Mann ²⁾ (80,7 Jahre)	27 %	28 %	37 %	82 %
Frau ²⁾ (84,6 Jahre)	23 %	24 %	30 %	66 %

¹⁾ maximal Höchstbeitragsgrundlage

²⁾ statistisch errechnetes Lebensalter eines/r 60-Jährigen



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

(1) Bei dem vom RH für den Akademiker gewählten Randbedingungen des Dienstantritts mit 24 Jahren und 10 Monaten führen die vorliegenden Reformen des Landes Kärnten zu einer Reduzierung des Ruhebezugs von bisher 80 % auf 71 % des Letztbezugs (beim Bundesbeamten hingegen auf 38 %). Diese Verringerung der Pensionshöhe und die – wegen Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 61,5 Jahre – reduzierte Verweildauer in der Pension senken den Beitrag des Landes¹⁾ gegenüber den Werten des Jahres 2000 um rd. 20 % (beim Bundesbeamten hingegen um rd. 66 %).

¹⁾ das ist die auf einen Beamten bezogene Differenz der Pensionsleistungen des Landes abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen

Wird die Summe der vom Beamten geleisteten Pensionsbeiträge in Relation zur erhaltenen Pensionsleistung gesetzt, so erhöht sich durch die Pensionsreform die unverzinst berechnete Eigenleistung des (männlichen) Akademikers im Land Kärnten von 19 % auf rd. 23 % (beim Bundesbeamten hingegen auf rd. 37 %).

(2) Auch beim Fachdienst kommt es durch die Reduzierung des Ruhebezugs und durch die kürzere Pensionsdauer gegenüber den Ergebnissen des Jahres 2000 zu einer Reduzierung des Beitrags des Landes je Beamten. Gegenüber den Werten des Jahres 2000 sinkt der Beitrag des Landes um 13 % (beim Bundesbeamten hingegen um 47 %), bzw. erhöht sich die gesamthaft, unverzinst berechnete Eigenleistung des (männlichen) Beamten des Fachdienstes von 27 % auf 28 % (beim Bundesbeamten hingegen auf rd. 37 %).

(3) Nach Ansicht des RH beinhalteten die bisherigen Pensionsreformen des Landes Kärnten nur einen äußerst geringen Einsparungserfolg.

Der RH regte im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierung der Ruhegenüsse an, das Regelpensionsalter schrittweise auf 65 Jahre zu erhöhen und das Prinzip des Letztbezugs durch eine Durchrechnung mit schrittweiser Erhöhung auf 15 Jahre zu ersetzen (siehe auch Anhang C: „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“).

Ein vorzeitiger Pensionsantritt (Korridor) könnte – in Übereinstimmung mit den anderen Bundesländern – ab Vollendung des 62. Lebensjahres mit Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter gewährt werden.

Einsparungserfolg

Für Geburtsjahrgänge ab 1959 wäre ein Pensionskonto im Wege einer Parallelrechnung vorzusehen (siehe auch TZ 16).

15.3 *Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei mit der Senkung der Bemessungsgrundlage ein erster wesentlicher Reformschritt gesetzt worden, der den Verwaltungsaufwand einer Durchrechnung der Bezüge vermeide.*

15.4 Der RH entgegnete, dass die bisherigen Reformschritte nicht nur bezüglich der Höhe des Ruhegenusses, sondern auch bezüglich der gesamthaft erhaltenen Pensionsleistung einen äußerst geringen Einsparungserfolg aufwiesen.

Pensionskonto und Parallelrechnung

16.1 Die vorliegenden Regelungen des Landes Kärnten trugen nicht zu einer Harmonisierung der pensionsrechtlichen Bestimmungen aller Landesbediensteten bei.

16.2 (1) Auf Grundlage des generellen Reformvorschlags (siehe TZ 5) empfahl der RH der Landesregierung, Überlegungen in Richtung der Übernahme eines Pensionskontos für die Landes(verwaltungs)beamten, ähnlich dem seit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen APG des Bundes, anzustellen und an den Landesgesetzgeber heranzutragen.

Das Inkrafttreten der Regelungen des Pensionskontos nach Art des APG für das Land sollte von einem Übergangszeitraum geprägt sein, der

- für Geburtsjahrgänge bis 31. Dezember 1958, also Beamte, die per 31. Dezember 2008 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, einen Ruhegenuss nach dem „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“ (Pensionsantrittsalter mit 65 Jahren und 15-jährige Durchrechnung) vorsieht,
- für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge eine Parallelrechnung vom erwähnten „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“ und dem Pensionskonto nach Art des APG vorsieht,
- bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) ab 1. Jänner 2009 eine Berechnung der Pension ausschließlich nach dem Pensionskonto nach Art des APG vorsieht.



(2) Bei der Parallelrechnung würde die Berechnung der Gesamtpension in folgenden Schritten durchgeführt:

1. Berechnung der anrechenbaren Gesamtdienstzeit bis 31. Dezember 2008 im Sinne der Berechnung eines Steigerungsbetrags in Prozent
2. vollständige Berechnung des Ruhegenusses nach dem „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“
3. parallel dazu Berechnung der Pension nach dem Pensionskonto nach Art des APG
4. Berechnung der Gesamtpension aus der Summe des – nach dem Wert des Steigerungsbetrags – aliquoten Anteils des Ruhegenusses nach dem „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“ und des – aus der Ergänzung des Steigerungsbetrags auf 100 % – aliquoten Anteils der Pension nach dem Pensionskonto.

(3) Der RH regte weiters an, für jene Beamten, die eine mittels Pensionskonto berechnete Pension oder diesbezüglich einen Pensionsanteil erhalten, eine Pensionskasse einzurichten.

(4) Der RH verkannte nicht den Aufwand zur Einrichtung eines Pensionskontos und zur Datenüberleitung von ASVG-Versicherungszeiten. Er betonte jedoch, dass das Land Kärnten die organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen der Parallelrechnung und des Pensionskontos für die rd. 2.700 Landeslehrerbeamten bis 31. Dezember 2007 zu vollziehen hat. Die Beamten der Landesverwaltung könnten danach am Beispiel der für die Landeslehrerbeamten entwickelten organisatorischen und technischen Methoden übergeleitet werden.

16.3 *Die Kärntner Landesregierung betonte in Ihrer Stellungnahme, dass das Paktum lediglich die Verpflichtung einer gegenüber dem Bund finanziell gleichwertigen Pensionsreform beinhalte. Daher wäre es unerheblich, ob die Einsparungsziele über die Umsetzung der RH-Empfehlungen oder über andere Mechanismen erzielt würden. Unter Bedachtnahme auf das vorliegende Prüfungsergebnis und das Paktum sei jedoch Handlungsbedarf zur Fortsetzung der Pensionsreformen gegeben. Eine Arbeitsgruppe „Pensionsreform“ solle bis Oktober 2008 konkrete Reformschritte ausarbeiten.*

16.4 Die vom RH ausgearbeiteten Empfehlungen würden nicht nur eine Harmonisierung der Pensionsberechnung mit sich bringen, sondern im Endausbau der Reform in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Beamtenpensionen beitragen.

**Einsparungs-
potenzial**

17.1 Der RH berechnete die Auswirkungen der Umsetzung seiner Empfehlungen

- einer höchstens 15-jährigen Durchrechnung bei schrittweiser Erhöhung des Antrittsalters auf 65 Jahre (Kurve RH-Empfehlung, „Altast“) und
- der Einführung eines Pensionskontos nach Art des APG und dessen Parallelrechnung mit dem „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“ (Kurve Parallelrechnung RH-Empfehlung).

17.2 (1) Das Ergebnis der Berechnungen zeigen die Abbildungen 3, 4 und 5.

Abbildung 3: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker auf Grundlage der RH-Empfehlung der Parallelrechnung (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)

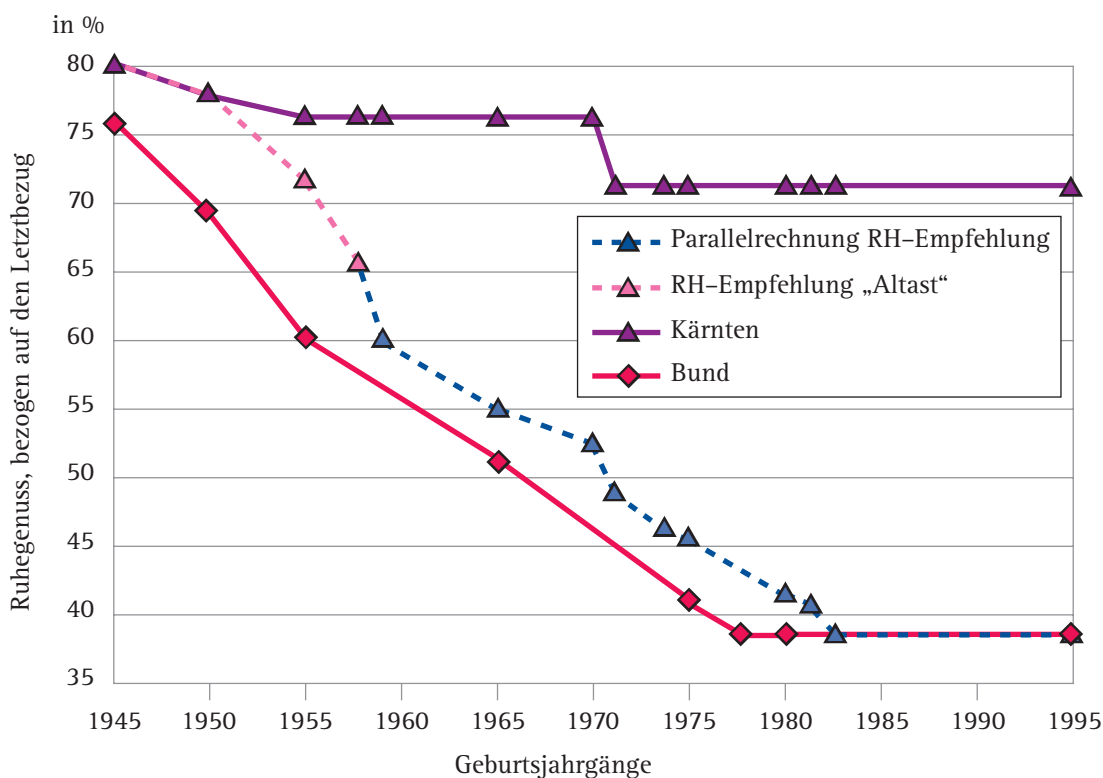




Abbildung 4: Ausmaß des Ruhegenusses beim Maturanten
auf Grundlage der RH-Empfehlung der Parallelrechnung
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A2/2)

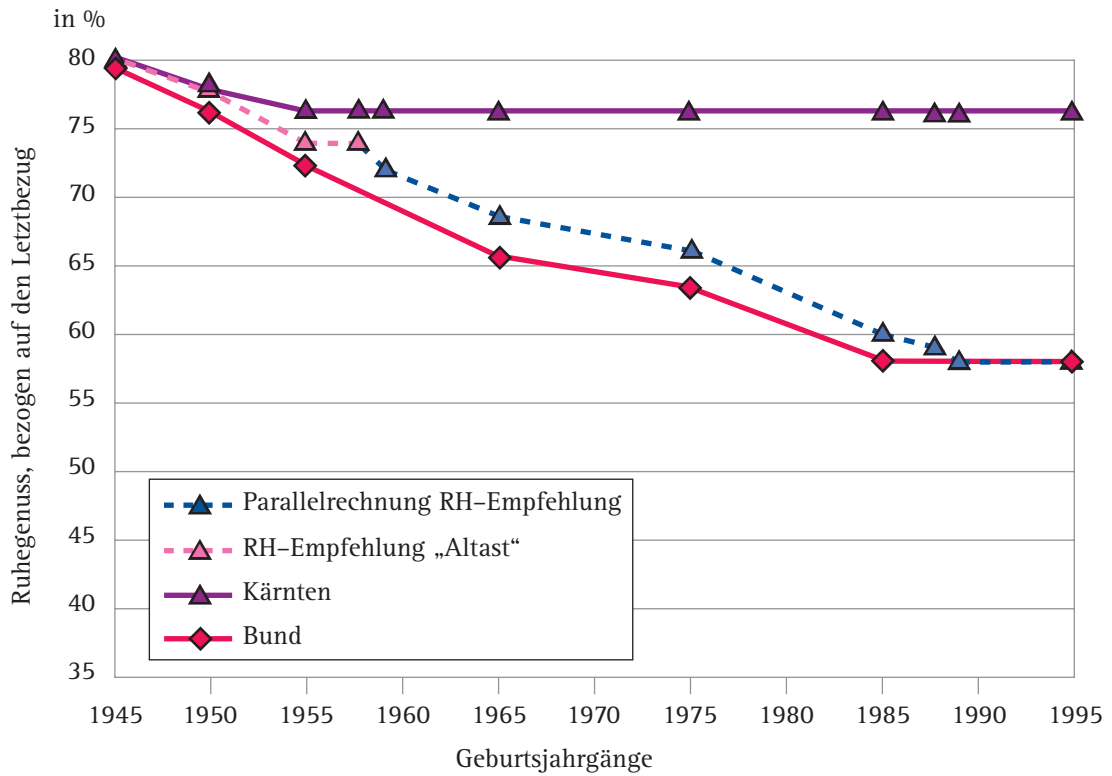
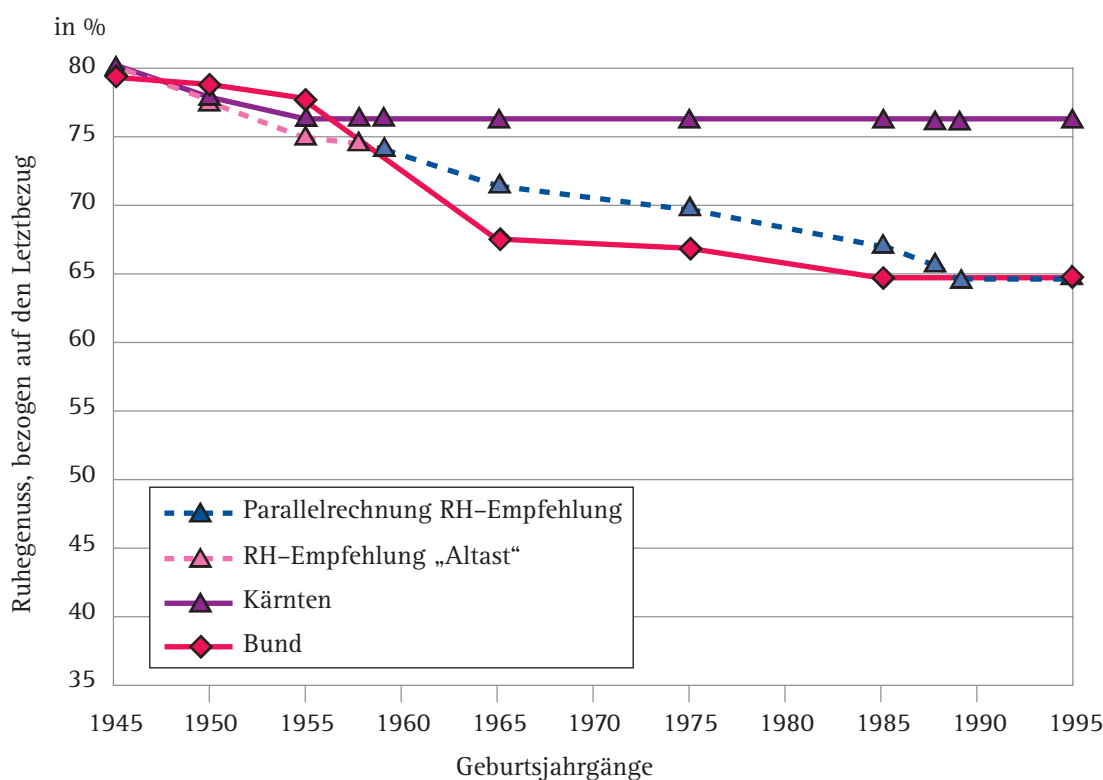


Abbildung 5: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst auf Grundlage der RH-Empfehlung der Parallelrechnung (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A3/2)



Der nahezu linear mit dem Geburtsjahrgang sinkende Ruhegenuss ergibt sich bei den Geburtsjahrgängen 1945 bis 1958 aus der RH-Empfehlung zum Kärntner Pensionsrecht (Kurve RH-Empfehlung „Altast“) und ab dem Geburtsjahrgang 1959 aus dessen Parallelrechnung mit dem Pensionskonto.

(2) Die Umsetzung der RH-Empfehlung würde von 2010 bis 2047 ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 199 Mill. EUR (Geldwert 2006; Summe der Einsparungen bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes) mit sich bringen.



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Dieses Einsparungspotenzial errechnet sich aus der betragsmäßigen Differenz der Pensionshöhe nach der derzeitigen Rechtslage (Kurve Kärnten) im Vergleich zu jener nach der Kurve RH-Empfehlung „Altast“ bzw. Parallelrechnung RH-Empfehlung. Die Einsparungen ergeben sich somit aus

- diesem Differenzbetrag (Geldwert 2006),
- der Anzahl der Landesbeamten der entsprechenden Geburtsjahrgänge (getrennt nach Männer und Frauen; Stand 31. Dezember 2006) und
- den zu erwartenden Pensionsjahren bis 2047 (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen statistischen Lebenserwartung von Männern und Frauen).

Land Oberösterreich

Ausgaben für aktive Beamte

- 18.1** Der Stand an Bediensteten in der oberösterreichischen Landesverwaltung – ohne Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – reduzierte sich von 2002 bis 2006 um 3,8 %. Die Personalausgaben stiegen von 2002 bis 2006 um 8,9 % (Anhang E); vorwiegend beruhte dies auf den jährlichen Gehaltssteigerungen und Struktureffekten sowie der Einführung eines neuen Besoldungsschemas.
- 18.2** Trotz der Personaleinsparungen von 3,8 % im Beobachtungszeitraum kam es zu keiner Stabilisierung der Personalausgaben der Landesverwaltung. Hiezu teilte das Amt der Landesregierung mit, dass die Aufgabenreform II mit der Konzentration der Verwaltungsaufgaben sowie die neue Amtsorganisation mit einer Reduktion der Führungsebenen zu einer künftigen Stabilisierung beitragen sollte.
- 19** Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – sank von 2002 bis 2006 um 7,7 %, die Ausgaben erhöhten sich um 7,1 % (Anhang F).

Pragmatisierungsrichtlinien

- 20.1** Die im Land Oberösterreich geltenden Pragmatisierungsrichtlinien sahen für die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis frühestens das 24. Lebensjahr und ein höchstmögliches Alter von 45 Lebensjahren vor. Hatte der Bewerber das 40. Lebensjahr bereits überschritten, so waren besondere dienstliche Gründe anzuführen. In den Jahren 2002 bis 2005 wurden jährlich durchschnittlich 69,5 Vertragsbedienstete in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen; die Vordienstzeiten als Vertragsbediensteter lagen insbesondere bei den Bediensteten des Gehobenen Dienstes (Verwendungsgruppe B) bzw. des Fachdienstes (Verwendungsgruppe C) im Durchschnitt über zehn Jahre.
- 20.2** Der RH berechnete aus den vorgelegten Personaldaten (auf Grundlage des neuen Besoldungsschemas), dass für die genannte Anzahl von Vertragsbediensteten bis zum Zeitpunkt der Pragmatisierung insgesamt rd. 4,65 Mill. EUR an Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen an die Pensionsversicherung abzuführen wären. Den entsprechenden Überweisungsbetrag (zurück) an das Land nach erfolgter Pragmatisierung ermittelte der RH mit rd. 1,13 Mill. EUR; der Pensionsversicherung verblieben daher rd. 3,52 Mill. EUR.



Reform der Beamtenpensionsysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Bei Pragmatisierung innerhalb von fünf Jahren ab Dienstantritt würde der von der Pensionsversicherung einbehaltene Betrag auf rd. 1,55 Mill. EUR sinken. Zusätzlich würde das Land Oberösterreich ab der Pragmatisierung für die hinzukommenden Beamten-dienstzeiten rd. 1,15 Mill. EUR an (eigenen) Dienstnehmer-Pensions-beiträgen vereinnahmen. Aus Sicht des Landes würden sich somit bei einer Pragmatisierung nach fünf Jahren die saldierten Beiträge auf rd. 0,40 Mill. EUR reduzieren.

Aufgrund des Vergleichs der saldierten Pensionsbeiträge von 3,52 Mill. EUR bei der gegenwärtigen Pragmatisierungspraxis gegen-über rd. 0,40 Mill. EUR bei Pragmatisierung nach fünf Jahren empfahl der RH, eine allfällige Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienst-verhältnis innerhalb von fünf Jahren zu entscheiden. Anzumerken war, dass sich diese Empfehlung nicht auf die Grundsatzfrage der Pragmati-sierung bezieht, sondern auf den Zeitpunkt einer gewünschten Pragma-tisierung. Wegen des skizzierten Verhältnisses von Überweisungsbetrag zu geleisteten Pensionsbeiträgen empfahl der RH, in den Pragmatisie-rungsrichtlinien eine Altersbeschränkung von 40 Jahren vorzuse-hen.

Nach Mitteilung der Personalabteilung strebe sie im Falle der Auf-nahme in der Entlohnungsgruppe d – wegen der dort vorgesehenen Mindestverweildauer und der Ernennungserfordernisse – die Pragma-tisierung in C erst nach einer Gesamtdienstzeit von zehn Jahren an.

Pensionsausgaben

- 21.1** Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landesbeamten stieg von 2002 bis 2006 um 4,8 %. Die dafür aufge-wendeten Ausgaben stiegen um 13,5 % (Anhang E).
- 21.2** Der im Vergleich hohe Deckungsgrad beruhte auf den von der Obe-rösterreichische Gesundheits- und Spitals-AG für ihre Landesbeamten geleisteten Dienstgeber-Pensionsbeiträgen.
- 22.1** Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten – unter Einbeziehung der land- und forstwirt-schaftlichen Lehrer – stieg von 2002 bis 2006 um 17,6 %; die dafür aufgewendeten Ausgaben stiegen um 20,6 % (Anhang F).
- 22.2** Der RH wies auf die starke Erhöhung der Pensionsausgaben für Landes-lehrerbeamte hin.

**Reform des
Pensionsrechts
(Rechtslage 2005)**

23.1 Zwecks Verbesserung der Relation der Ausgaben für Ruhegenüsse zu den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen wurde das Pensionsrecht für die Beamten des Landes Oberösterreich bei gleichbleibender Methode der Ruhegenussberechnung novelliert (Rechtslage 2005):

- Vom Prinzip des Letztbezugs wurde auf eine 25-jährige Durchrechnung übergegangen (unter Aufwertung eines jeden Monatsbezugs nach dem ASVG-Aufwertungsfaktor auf einen aktuellen Geldwert).

In der Übergangsphase stieg der Durchrechnungszeitraum von einem Monat im Jänner 2003 auf höchstens 25 Jahre ab Jänner 2034. Der Durchrechnungszeitraum der Bundesregelung betrug im Endausbau hingegen 40 Jahre.

- Das ursprünglich mit 60 Jahren festgelegte Pensionsantrittsalter (durch Erklärung) wurde auf 65 Jahre erhöht.

In einer Übergangsphase erfolgte eine stufenweise Anhebung des Regelpensionsalters in Abhängigkeit vom Geburtsdatum, beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1946. Im Endausbau sollte ab dem 1. Dezember 2020 – dies entsprach dem Geburtsdatum 2. November 1955 – ein Regelpensionsalter von 65 Jahren gelten.

- Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für den vollen Steigerungsbetrag von 100 % wurde auf 40 Jahre verlängert.

Die bisherige Regelung – 35 Jahre Erfordernis bei Beginn des Dienstverhältnisses vor 1. Juli 1995 – blieb aufrecht. Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit der Bundesregelung betrug im Endausbau hingegen 45 Jahre.

- Bei Dienstantritt ab 1. Jänner 2000 wurde die Ruhegenussberechnungsgrundlage auf die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (hiefür verwendet das Land Oberösterreich den Begriff „Höchstbemesungsgrundlage“) begrenzt.

Bei Landesbeamten, die ab 1. Jänner 2000 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden waren, wurde der Pensionsbeitrag lediglich von jenen Einkommensbestandteilen eingehoben, die die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG nicht überschritten. Dieselbe begrenzte Beitragsgrundlage war für die Durchrechnung heranzuziehen.



23.2 Die Reformen des Pensionsrechts des Landes Oberösterreich brachten in der Rechtslage 2005 gegenüber den Bundesregelungen eine weniger strenge Ausgestaltung der Durchrechnung (25 Jahre anstelle von 40) und der Gesamtdienstzeit (40 Jahre anstelle von 45) mit sich.

Die bei Dienstantritt 1. Jänner 2000 zur Anwendung gelangende Begrenzung der Ruhegenussberechnungsgrundlage mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage brachte eine stichtagsbezogene Reduzierung der Pensionshöhe, die im Wesentlichen bei der Verwendungsgruppe der Akademiker wirksam war.

Abschläge

24.1 Ein vorzeitiger Pensionsantritt gegenüber dem vom Geburtsdatum abhängigen Regelpensionsalter führte zu Abschlägen von der 80 %igen Bemessungsgrundlage (bzw. zu Abschlägen vom Ruhegenuss, der mittels Pensionskontos berechnet wurde).

Als Grundlage der vorzeitigen Ruhestandsversetzung kamen u.a. in Betracht:

– Dienstunfähigkeit

Der Beamte war von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig war. Die vorgesehenen Abschläge betrugen zwei Prozentpunkte pro Jahr (das entspricht 2,5 Prozent pro Jahr beim Pensionskonto), die maximale Abschlagshöhe 18 Prozentpunkte.

– Korridorpension

Das war eine auf Wunsch des Beamten vorzeitige Ruhestandsversetzung frühestens ab dem 60. Lebensjahr unter der Voraussetzung einer ruhegenussfähigen Mindestdienstzeit von 25 Jahren. Die Abschläge beliefen sich auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr; bzw. 4,2 Prozentpunkte pro Jahr für die über drei Jahre vor Regelpensionsalter hinausgehenden Zeiten. Das entsprach beim Pensionskonto 4,2 % pro Jahr bzw. für die über drei Jahre hinausgehenden Zeiten 5,25 %.

Zum Pensionsantrittsalter von 60 Jahren befragt, teilte das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit, dass aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen erhöhte Abschläge von 4,2 Prozentpunkten pro Jahr für die drei Jahre vor dem Regelpensionsalter übersteigenden Zeiten festgelegt wurden.

Abschläge

24.2 Der bei Dienstunfähigkeit vorgesehene Abschlag von zwei Prozentpunkten pro Jahr war um rd. 40 % geringer als die bspw. im Burgenland, in Niederösterreich und Wien sowie im Bund angewendeten 3,36 Prozentpunkte. Hiezu wiederholte der RH seine generelle Empfehlung, eine Vereinheitlichung der Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr vorzunehmen.

Nach Ansicht des RH wird die Korridor pension mit einem Pensionsantrittsalter ab 60 Lebensjahren nicht zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters beitragen. Der RH regte an, die Korridor pension erst ab dem 62. Lebensjahr – bei Abschlägen von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr – zu ermöglichen.

24.3 *Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung würde eine Anhebung des Korridor pensionsalters auf 62 Jahre wegen der Biennialvorrückung zu Mehrausgaben führen. Auch wäre das faktische Pensionsantrittsalter im ersten Quartal 2008 bereits auf 60,62 Jahre gestiegen und somit ein Beleg, dass die Beamten die Korridor pension nur vereinzelt in Anspruch nehmen.*

24.4 Der RH entgegnete, dass im ersten Quartal 2008 das abschlagsfreie Regelpensionsalter 60,6 Jahre betrug, womit der Unterschied zum frühest möglichen Korridor pensionsalter von 60 Jahren gering war. Nach Übergang des Regelpensionsalters auf 65 Jahre wird nach Ansicht des RH die Korridor pension – die Versetzung in den Ruhestand zwischen dem 60. und 64,99. Lebensjahr – von der Mehrheit der Beamten in Anspruch genommen werden.

Bezüglich der Mehrkosten einer Erhöhung der Korridor pension auf 62 Jahre entgegnete der RH, dass wegen der 25-jährigen Durchrechnung der letzte Biennalsprung nahezu keine (bei Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage keine) Auswirkung auf die Höhe des Ruhegenusses hat.

Der RH kannte auch die Überlegungen des Landes, mit erhöhten Abschlägen eine Gleichwertigkeit der Pensionsleistungen unabhängig vom Korridoralter zu erzielen. Demgegenüber erwiderte er, dass die Erhöhung der Aktivzeit zusätzlich erhöhte Einnahmen an Pensionsbeiträgen mit sich bringt und somit den Gesamtbeitrag des Landes reduziert.



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Ruhegenussberechnung (Rechtslage 2005)

25.1 Die Ruhegenussberechnung im Land Oberösterreich (Anhang G) sah bei Beamten mit erstmaligem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich bis 31. Jänner 2006 eine höchstens 25-jährige Durchrechnung und eine notwendige Gesamtdienstzeit (je nach Dienstantritt) von höchstens 40 Jahren vor.

Weiters galt folgende Sonderbestimmung: Bei Landesbeamten, die erst ab 1. Jänner 2000 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden, waren die im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen jeweils mit der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

25.2 Wegen des Entfalls von Verlustdeckeln war die vorliegende Methode der Berechnung des Ruhegenusses transparent und einfach in der Durchführung. Der diesbezügliche Einsparungserfolg wird in TZ 28 dargestellt.

Oö Pensionsgesetz 2006 (Rechtslage 2006)

26.1 (1) Das Oö Pensionsgesetz 2006 galt für alle Beamten, die erstmals nach dem 31. Jänner 2006 in ein Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich eintraten. Es sollte ein einheitliches System der Pensionsberechnung für alle Landesbediensteten verwirklichen. Dazu bildete es das APG des Bundes als Grundlage der Pensionsberechnung nach.

Für das Pensionskonto des Beamten wurden die monatlichen pensionswirksamen Einkommensbestandteile – maximal mit dem Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage – berücksichtigt. Diese wurden jährlich als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergab sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres (Anhang H).

Nach 45 Beitragsjahren erreicht das Konto eine Gesamtgutschrift (Rechenwert) von 80 % des Durchschnittseinkommens der aufgewerteten Jahresbezüge. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergibt den Rechenwert der monatlichen Pension. Die Rechenmethode des Pensionskontos ergibt somit nach 45 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren eine Pension in der Höhe von 80 % des (Lebens-)Durchschnittseinkommens.

(2) Die jährliche Anpassung der Ruhebezüge, die zuvor nach dem Prozentsatz der Erhöhung der Aktivbezüge der Beamten erfolgt war, wurde auf das Prinzip der Mindervalorisierung umgestellt. Hierbei wurde jener Anteil des Ruhebezugs, der 80 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überstieg, nur im halben Ausmaß erhöht. Für diese Anteile der Ruhebezüge entfiel der Pensionsversicherungsbeitrag, der – im Gegensatz zum Bund – auch nach 2020 noch im Ausmaß von 1 % vorgesehen ist.

26.2 (1) Der RH erachtete die sinnngemäße Übernahme der Regelungen des APG für die oberösterreichischen Landesbeamten als wirtschaftlich und sparsam, weil diese Methode der Pensionsberechnung leistungsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung ist. Er wies dazu auch auf das damit verbundene Einsparungspotenzial hin, wie er dieses anlässlich seiner Analyse der Beamtenpensionsreform des Bundes dargestellt hatte (siehe Reihe Bund 2007/9 TZ 13). Insbesondere wertete er auch die damit verbundene Harmonisierung der Pensionsysteme als zweckmäßig, weil künftig die Pension für alle Bediensteten des Landes (Beamte, Vertragsbedienstete, Landeslehrerbeamte, Landesvertragslehrer) nach einheitlichen Grundsätzen berechnet wird.

(2) Der RH wies jedoch darauf hin, dass von der Pensionsberechnung mittels Pensionskontos ausschließlich jene Beamte erfasst sind, deren erstmaliges Dienstverhältnis zum Land ab 1. Februar 2006 beginnt. Bei Vertragsbediensteten des Landes mit Dienstantritt vor dem 1. Februar 2006 wird bei deren Pragmatisierung hingegen auch in Zukunft die Berechnung des Ruhegenusses nach Rechtslage 2005 vorzunehmen sein.

Damit wird nach Ansicht des RH nicht nur die mögliche Ungleichbehandlung zwischen Vertragsbediensteten und Beamten weitere 25 Jahre aufrechterhalten, sondern es ist auch eine hohe Interessenslage der Vertragsbediensteten für die Pragmatisierung zu erwarten.

Der RH empfahl, bei Pragmatisierung ab dem 1. Jänner 2009 nur noch die Rechtslage 2006 mit dem Pensionskonto vorzusehen. Dies würde eine raschere Harmonisierung der Pensionsberechnung gewährleisten.



(3) Der RH wies weiters darauf hin, dass für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, die bereits am 31. Jänner 2006 bestanden, ein Übergangsrecht in das Pensionskonto im Sinne einer Parallelrechnung nicht vorgesehen war. Er empfahl der Landesregierung, für Beamte der Geburtsjahrgänge ab 1959 (und bei Beginn des Dienstverhältnisses vor 1. Februar 2006) Überlegungen in Richtung einer Parallelrechnung zwischen einem Ruhegenuss nach dem Oö Landesbeamten-Pensionsgesetz (Rechtslage 2005) und einem solchen nach dem Oö Pensionsgesetz 2006 (Rechtslage 2006: Pensionskonto) anzustellen und an den Landesgesetzgeber heranzutragen. Die Berechnung der Gesamtpension wäre dabei in folgenden Schritten durchzuführen:

1. Berechnung der anrechenbaren Gesamtdienstzeit bis 31. Dezember 2008 im Sinne der Berechnung eines Steigerungsbetrags in Prozent nach der Rechtslage 2005;
2. vollständige Berechnung des Ruhegenusses nach dem Oö Landesbeamten-Pensionsgesetz (Rechtslage 2005);
3. parallel dazu Berechnung der Pension nach dem Oö Pensionsgesetz 2006 mittels Pensionskontos;
4. Berechnung der Gesamtpension aus der Summe des – nach dem Wert des Steigerungsbetrags – aliquoten Anteils des Ruhegenusses nach dem Oö Landesbeamten-Pensionsgesetz und des – aus der Ergänzung des Steigerungsbetrags auf 100 % – aliquoten Anteils der Pension nach dem Oö Pensionsgesetz 2006 (Pensionskonto).

Die Empfehlung des RH betreffend die Parallelrechnung würde – gegenüber der bestehenden Rechtslage – bei einem wesentlich höheren Teil der Landesbeamten zur Harmonisierung beitragen.

26.3 (1) *Die Oberösterreichische Landesregierung wertete die Anregung des RH, bei Pragmatisierung ab dem 1. Jänner 2009 nur noch die Rechtslage 2006 mit dem Pensionskonto vorzusehen, positiv. Es sei geplant, entsprechende Änderungsvorschläge an den Landesgesetzgeber heranzutragen.*

(2) Die Empfehlung des RH bezüglich einer „Landesparallelrechnung“ würde zwar das komplizierte Altrecht des Bundes vermeiden; allerdings würde diese Parallelrechnung die Einrichtung eines rückwirkenden Pensionskontos und damit aufwendige Ermittlungstätigkeiten notwendig machen. Die möglichen Einsparungen aus der Parallelrechnung würden durch den höheren Verwaltungsaufwand der Parallelrechnung im Ausmaß von 12 Mill. EUR für die Jahre 2007 bis 2047 kompensiert.

Im Sinne gleichwertiger Einsparungen würden jedoch Überlegungen angestellt, den Durchrechnungszeitraum auf 40 Jahre zu verlängern oder ein zur Parallelrechnung gleichwertiges Durchrechnungsäquivalent zu entwickeln.

- 26.4** Da die Höhe der Ruhegenüsse nach dem Altrecht des Landes höher war als jene nach der Parallelrechnung des Bundes, hatte der RH (im Sinne des Paktums) für den Übergangszeitraum der Geburtsjahrgänge ab 1959 die Parallelrechnung vom oberösterreichischem Altrecht und dem oberösterreichischen Pensionskonto empfohlen. Da hierbei keine neuen Rechenmethoden gegenüber der bestehenden Rechtslage erforderlich wären, konnte der RH den in der Stellungnahme angegebenen Mehraufwand von 12 Mill. EUR im künftigen Vollzug nicht nachvollziehen.

Der von der Landesregierung in der Stellungnahme angeführten Möglichkeit einer Verlängerung der Durchrechnung auf 40 Jahre hielt der RH die von der Landesregierung selbst angeführte Problematik der unterschiedlichen Aufwertung entgegen. Nur die generelle Anwendung der Parallelrechnung würde eine in allen Ländern – unabhängig von der künftigen Entwicklung der beiden Aufwertungen – gleichartige Entwicklung der Pensionshöhe gewährleisten. Auch standen die Bestimmungen betreffend die 25-jährige Durchrechnung in Oberösterreich im Verfassungsrang. Eine Einbeziehung der Parallelrechnung nach „Landesart“ in die weiteren Reformüberlegungen des Landes wäre daher zweckmäßig.

Pensionskasse

- 27.1** Aufgrund der Pensionsreformen sah das Land Oberösterreich für alle Bediensteten eine Teilnahme an einer Pensionskasse vor. Dabei hatte das Land ab Jänner 2000 für sämtliche Beamte bis zu 3 % der jeweiligen Beitragsgrundlagen (ohne Begrenzung mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) in die Pensionskasse einzubezahlen. Als Ausgleich entfiel die Jubiläumswendung; bisher zurückgelegte Dienstjahre wurden aliquot abgegolten.



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Weiters konnte der Beamte ab Februar 2006 zwischen der Treueabgeltung (ein Monatsbezug nach 25 Dienstjahren sowie 10% für jedes weitere Jahr) aus Anlass der Versetzung in den Ruhestand oder einem zusätzlichen Pensionskassenbeitrag in Höhe von 1 % der Beitragsgrundlage (Aliquotierung der Treueabgeltung für vergangene Jahre) wählen.

Dazu teilte das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung mit, dass die Kosten der Hälfte des 3 %igen Beitrags zur Pensionskasse durch den Entfall der Jubiläumswendung und die fakultativen 1 % durch den Verzicht auf die Treueabgeltung abgedeckt wären. Somit wären lediglich 1,5 % der jeweiligen Beitragsgrundlagen je Beamten zusätzlich zu finanzieren.

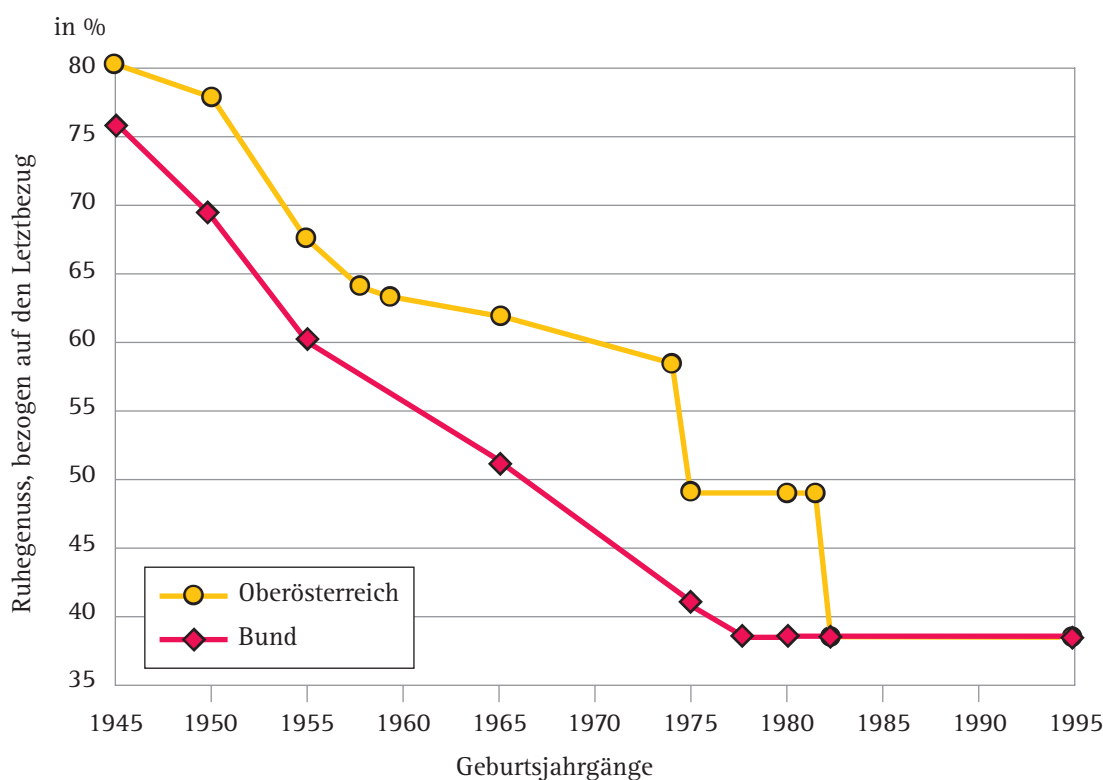
27.2 Der RH bewertete die Errichtung einer Pensionskasse für jene von der Pensionsharmonisierung durch das Pensionskonto betroffenen Beamten als zweckmäßig. Dadurch wurde diesen Beamten eine vom Dienstgeber unterstützte betriebliche Vorsorge ermöglicht. Den oben angeführten zusätzlichen Finanzierungsaufwand von 1,5 % der jeweiligen Beitragsgrundlagen je Beamten beurteilte der RH für die nicht betroffenen Beamten als wenig sparsam, weil hiedurch die möglichen Einsparungseffekte der Rechtslage 2005 weiter herabgesetzt würden.

Finanzielle Auswirkungen

28.1 Im Zuge der Gebarungsüberprüfung berechneten die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung und der RH anhand der vom RH vorgegebenen Normverdienstverläufe des Bundes und der vorgegebenen Methode mit den Geldwerten des Jahres 2006 die Auswirkungen der Pensionsreform auf den Ruhegenuss der Landesbeamten. Das Ergebnis der Berechnung ist der Ruhegenuss (oder die Pension nach Pensionskonto) in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mit dem Geldwert des Jahres 2006.

28.2 (1) Für einen Akademiker stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 6: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)**



Die höheren Ruhegenüsse der oberösterreichischen Landesbeamten mit den Geburtsjahrgängen 1945 bis 1974 beruhen vor allem auf der gegenüber dem Bund weniger rasch fortschreitenden und insgesamt geringeren maximalen Durchrechnungsdauer von 25 Jahren sowie auf der geringer erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von höchstens 40 Jahren. Bei Bundesbeamten kommt ab dem Geburtsjahrgang 1955 zusätzlich die Parallelrechnung mit dem APG-Pensionskonto zum Tragen.

Eine wesentliche Reduzierung der Ruhegenüsse tritt stichtagsbezogen bei Dienstantritt ab 1. Jänner 2000 – hier Akademiker des Geburtsjahrgangs 1975 – durch Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage bei der Pensionsberechnung ein.

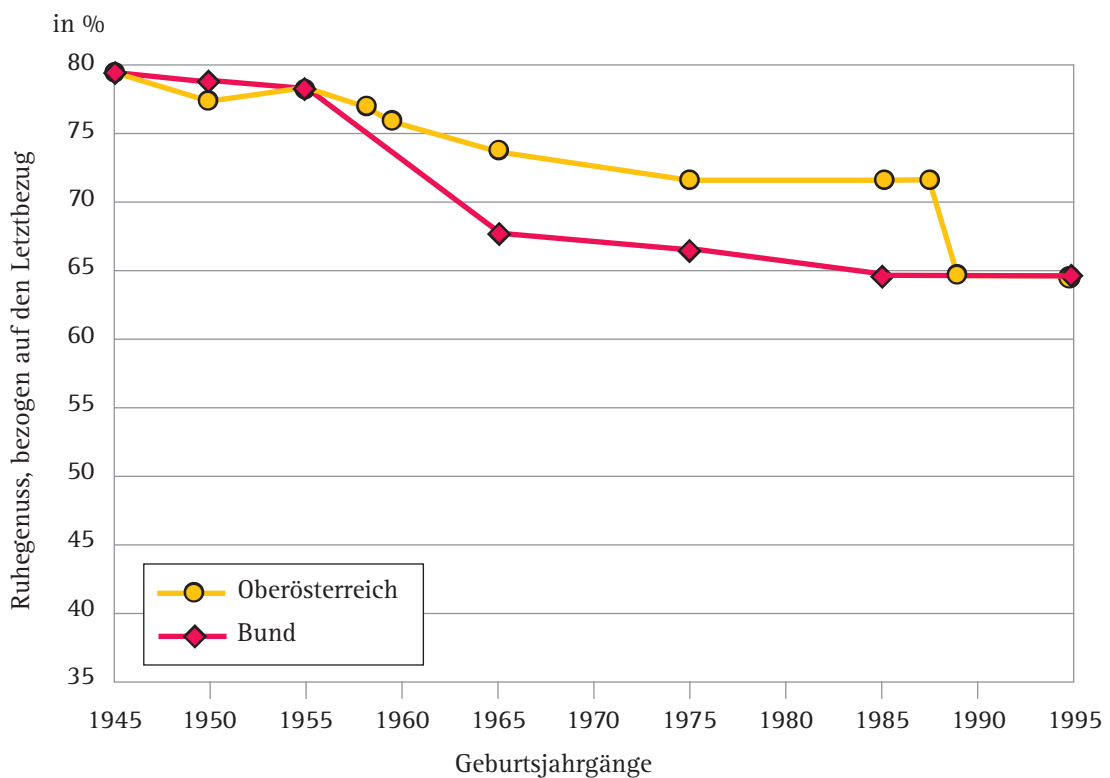


Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Am Beispiel der Geburtsjahrgänge 1985 und 1995, für die der Beginn des erstmaligen Dienstverhältnisses zum Land Oberösterreich nach dem 1. Februar 2006 liegt, erfolgt die Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto (Rechtslage 2006). Da dieses in seinen maßgeblichen Eckpunkten dem APG entspricht, ergeben sich ab diesem Zeitpunkt gleiche Pensionshöhen wie beim Bund.

(2) Für einen Beamten des Fachdienstes stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 7: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A3/2)**



Finanzielle Auswirkungen

Die im Vergleich zum Bund höheren Ruhegenüsse der Geburtsjahrgänge 1955 bis 1987 beruhen auf der geringeren maximalen Durchrechnungsdauer von 25 Jahren sowie der geringer erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von höchstens 40 Jahren. Wegen der niedrigeren Aktivbezüge kommt die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht zur Wirkung.

Am Beispiel der Geburtsjahrgänge ab April 1988 erfolgt die Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto (Rechtslage 2006), weil das erstmalige Dienstverhältnis hierbei nach dem 31. Jänner 2006 liegt. Damit ergeben sich ab diesem Zeitpunkt gleiche Pensionshöhen wie beim Bund.

Zusammenfassend hielt der RH fest, dass das Land Oberösterreich im Endausbau seiner Reformen aufgrund der Anwendung des Pensionskontos die gleichen Einsparungen wie der Bund erreicht.

Im Übergangszeitraum der Rechtslage 2005 bleiben die Einsparungen aufgrund der geringeren Durchrechnung und geringeren erforderlichen Gesamtdienstzeit gegenüber den Ergebnissen des Bundes zurück.

Einsparungspotenzial

- 29.1** Nach Einschätzung des Landes Oberösterreich entspricht das durch die Reformen erzielte Einsparungsvolumen – dieses wurde von 2006 bis 2045 mit 16,2 Mill. EUR jährlich beziffert – jenem bei Übernahme der Bundesregelungen. Die Einsparungen ergäben sich aus der Anhebung des Regelpensionsalters, der Erhöhung der Abschläge für vorzeitigen Pensionsantritt sowie einer verringerten Pensionsanpassung (Mindervalorisierung).
- 29.2** Auch nach Ansicht des RH wird das Land Oberösterreich durch Anwendung des Pensionskontos im Endausbau der Pensionsreform vergleichbare Einsparungen wie der Bund erzielen. Im Übergangszeitraum der Rechtslage 2005 zur Rechtslage 2006 waren die Einsparungen des Landes Oberösterreich jedoch gegenüber dem Bund geringer.



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

(1) Der RH berechnete die Auswirkungen der Umsetzung seiner Empfehlung – einer Parallelrechnung von Rechtslage 2005 und dem Pensionskonto – für die Geburtsjahrgänge ab 1959. Dabei ergibt sich – im Gegensatz zu Oberösterreich mit den stichtagbezogenen Sprüngen – ein nahezu linear mit dem Geburtsjahrgang sinkender Ruhegenuss (Kurve „Parallelrechnung RH-Empfehlung“).

Abbildung 8: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker auf Grundlage der RH-Empfehlung der Parallelrechnung (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)

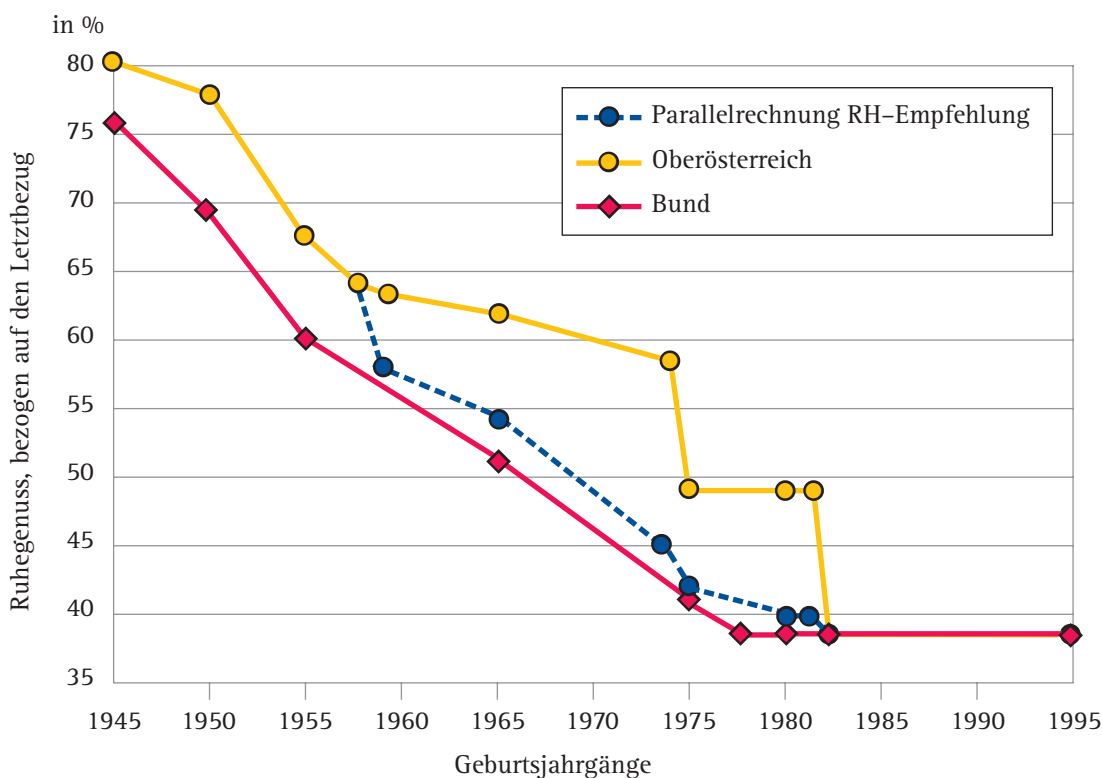


Abbildung 9: Ausmaß des Ruhegenusses beim Maturanten auf Grundlage der RH-Empfehlung der Parallelrechnung (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A2/2)

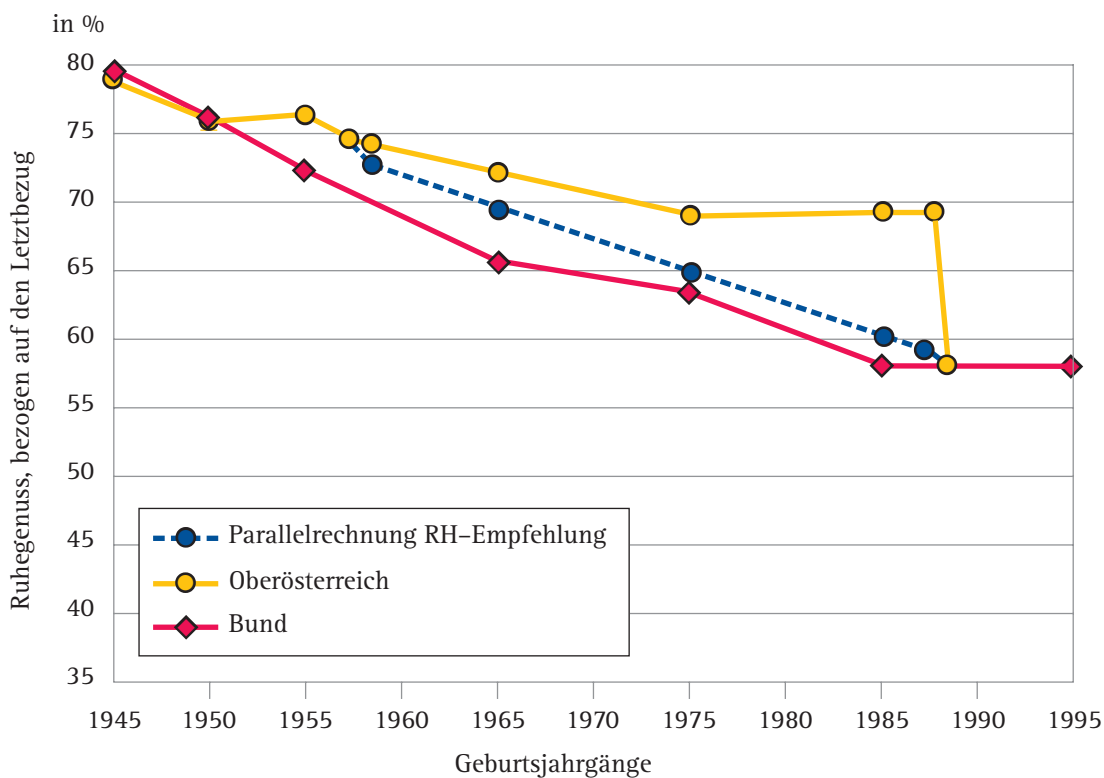
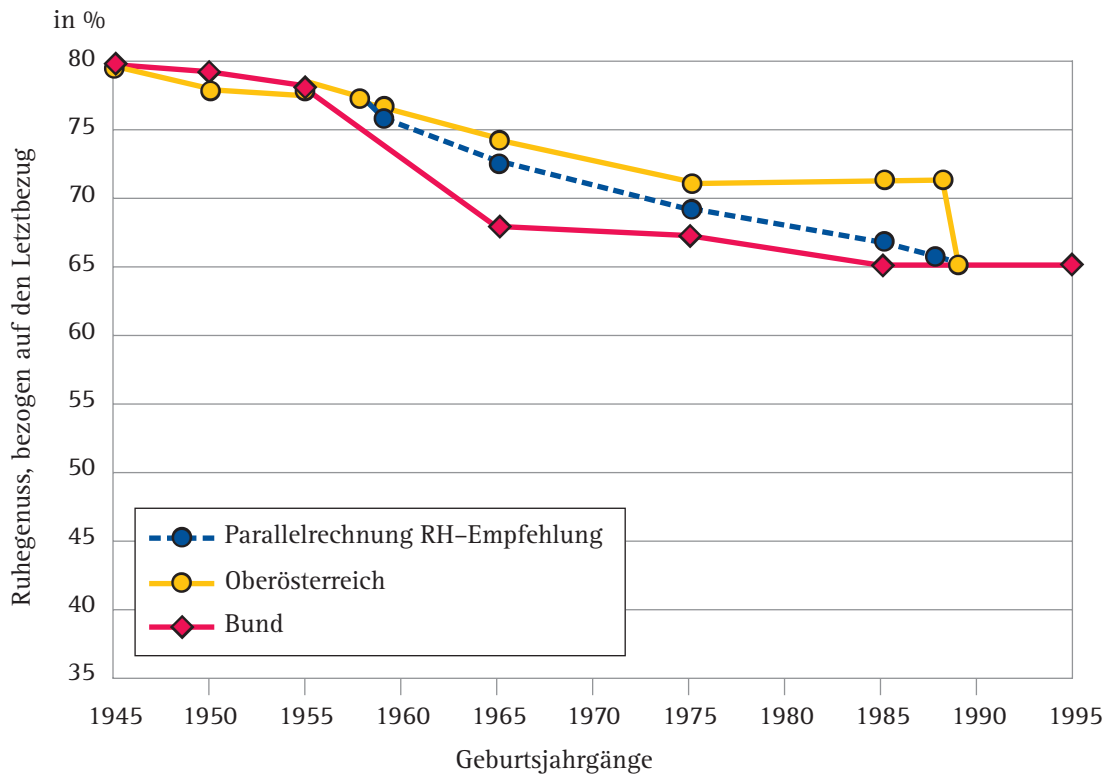




Abbildung 10: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst
auf Grundlage der RH-Empfehlung der Parallelrechnung
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A3/2)



(2) Die Umsetzung der RH-Empfehlung würde von 2024 bis 2047 ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 48 Mill. EUR (Geldwert 2006, Summe der Einsparungen bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes) mit sich bringen.

Dieses Einsparungspotenzial errechnet sich aus der betragsmäßigen Differenz der Pensionshöhe nach der derzeitigen Rechtslage (Kurve „Oberösterreich“) gegenüber jener nach der RH-Empfehlung („Parallelrechnung RH-Empfehlung“) für die Bediensteten jedes einzelnen Geburtsjahrgangs. Die Einsparungen ergeben sich somit aus

- diesem Differenzbetrag (Geldwert 2006),
- der Anzahl der Landesbeamten der entsprechenden Geburtsjahrgänge (getrennt nach Männern und Frauen; Stand 31. Dezember 2006) und

Einsparungspotenzial

- den zu erwartenden Pensionsjahren bis 2047 (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen statistischen Lebenserwartung von Männern und Frauen).

(3) Hierzu wiesen die Personalabteilung und das Amt für Statistik des Landes Oberösterreich ausdrücklich darauf hin, dass die Methode des RH bezüglich der Berechnung der Ruhegehälter grundsätzlich anerkannt würden; bei der Berechnung des Einsparungspotenzials betreffend die Umsetzung seiner Empfehlung habe der RH jedoch nicht berücksichtigt, dass nach der oberösterreichischen Rechtslage

1. auch bei den Geburtsjahrgängen ab 1955 bei Ruhestandsversetzungen ab 2020 – im Gegensatz zum Bund – weiterhin ein Pensionsversicherungsbeitrag von 1 % zu entrichten sei,
2. die jährliche (Pensions-)Anpassung der über 80 % der Höchstbeitragsgrundlage betragenden Anteile der Ruhebezüge nur im halben prozentuellen Ausmaß erfolge (Mindervalorisierung) und
3. die Aufwertung der Aktivbezüge im Pensionskonto mit der – gegenüber dem Aufwertungsfaktor der 25-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 2005) – höheren Aufwertungszahl erfolge.

(4) Bei Berechnung unter weitgehender Berücksichtigung der Einwände des Amtes der Landesregierung ergab sich bei Umsetzung der Empfehlung der Parallelrechnung über die bereits angeführten 23 Jahre ein Einsparungspotenzial von rd. 36 Mill. EUR.

Die unterschiedliche Aufwertung der Aktivbezüge wurde auch bei der nochmaligen Berechnung nicht berücksichtigt; eine seriöse Abschätzung der künftigen (2009 bis 2050) Differenz von Aufwertungszahl zu Aufwertungsfaktor war nicht möglich. Die Differenz würde allerdings nicht die Höhe der Landesbeamtenpension nach der Rechtslage 2005, sondern die Höhe der Kontopension beeinflussen.

Allerdings wies der RH darauf hin, dass die oberösterreichische Pensionsanpassung nach der Erhöhung der Aktivbezüge (Mindervalorisierung bei höheren Ruhegehältern) vorgenommen wurde. Die Anpassung der Beamtenpensionen des Bundes erfolgte hingegen gemäß jener der ASVG-Pensionen. Im Gegensatz zur Ansicht des Amtes der Landesregierung wird – nach Einschätzung des RH sowie insbesondere unter Verweis auf die Jahre 2002 bis 2007 – die Pensionsanpassung nach Aktivbezügen auch bei der Mindervalorisierung zu Mehrkosten gegenüber einer Anpassung gemäß dem ASVG führen.



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

29.3 Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung habe der RH in seinen Berechnungen die Unterschiede der Aufwertung der Beitragsgrundlagen (im Altrecht nach dem Aufwertungsfaktor, im Pensionskonto hingegen nach der Aufwertungszahl) nicht berücksichtigt. Während sich der Aufwertungsfaktor an den Verbraucherpreisen orientiere, gebe die Aufwertungszahl den Durchschnitt der Kollektivvertrags-erhöhungen wieder. Wegen der besseren Aufwertungszahl sei der nach dem Pensionskonto ermittelte Ruhegenuss höher als vom RH berechnet. Das vom RH (nach der Methode der Geldwerte des Jahres 2006) somit ausgewiesene Einsparungspotenzial von 36 Mill. EUR bei Umsetzung seiner Empfehlung müsste sich bei Berücksichtigung der Aufwertungsproblematik auf ein Einsparungspotenzial von 13,2 Mill. EUR (Barwert) reduzieren.

29.4 Der RH erwiderte, dass eine exakte Bestimmung der Höhe der Kontopension die Kenntnis der künftigen Aufwertungszahlen von 2009 bis 2050 erfordern würde, bezüglich des Altrechts die Kenntnis der Aufwertungsfaktoren. Eine Prognose der künftigen Entwicklung der beiden Aufwertungen bzw. deren Differenz und darauf aufbauende Berechnungen sind nach Ansicht des RH mit hoher Unsicherheit behaftet.

Durch die Normverdienstkurven des Jahres 2006 und die statische Wahl der Geldwerte des Jahres 2006 berücksichtigte der RH bei seiner Rechenmethode vollständig die künftige Entwicklung der Beamtenbezüge, aber auch deren Abwertung nach den Verbraucherpreisen (gleiche Entwicklung von Bezügen und Verbraucherpreisen) auf den Geldwert des Jahres 2006. Abweichungen können sich künftig aufgrund der zu erwartenden Differenz von Aufwertungszahl zu Aufwertungsfaktor lediglich beim absoluten Betrag der Kontopension ergeben.

Da sich die Durchrechnungsdauer (15 Jahre, 23 Jahre, 25 Jahre oder 40 Jahre) im Altrecht der Länder wesentlich unterschied, empfahl der RH generell eine Parallelrechnung von landesspezifischem Altrecht und Pensionskonto für die Geburtsjahrgänge ab 1959. Nur diese Parallelrechnung mit einheitlichem Stichtag für die Aliquotierung von Altast und Pensionskonto gewährleistete eine – unabhängig von der künftigen Entwicklung der beiden Aufwertungen – in allen Ländern gleichartige Entwicklung der Pensionshöhe.

Land Steiermark

Ausgaben für aktive Beamte

30.1 Der Stand an Bediensteten in der Steiermärkischen Landesverwaltung – ohne Bedienstete in Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen sowie Kindergärten – sank von 2002 bis 2006 um 6,0 %. Die Personalausgaben stiegen von 2002 bis 2006 um 11,1 % (Anhang I).

30.2 Die Erhöhung der Personalausgaben beruhte zum Teil auf den jährlichen Gehaltssteigerungen und Struktureffekten; Anteil an der Erhöhung hatte auch die 2003 erfolgte Besoldungsreform. Diese glich die Gehälter der Vertragsbediensteten an jene der Beamten an und sah gegenüber dem alten System höhere Anfangs- und niedrigere Endgehälter vor.

31.1 Die Gesamtzahl der Lehrer des Landes – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – sank von 2002 bis 2006 um 8,3 % (Anhang J).

31.2 Die aufgrund der jährlichen Gehaltssteigerungen und Struktureffekte resultierende Erhöhung der Personalausgaben betrug im Beobachtungszeitraum bis 2006 rd. 7,3 %.

Pragmatisierungsrichtlinien

32.1 Die im Land Steiermark geltenden Pragmatisierungsrichtlinien sahen die Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis frühestens nach einem Jahr Landesdienstzeit und einem höchstmöglichen Alter von 45 Jahren vor.

In den Jahren 2002 bis 2005 wurden durchschnittlich jeweils 64,8 Vertragsbedienstete in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen; die Vordienstzeiten als Vertragsbediensteter lagen insbesondere bei den Bediensteten des Fachdienstes (Verwendungsgruppe C) und des Mittleren Dienstes (Verwendungsgruppe D) bzw. den weiblichen Bediensteten des Gehobenen Dienstes (Verwendungsgruppe B) bei durchschnittlich mehr als acht Jahren.



32.2 Der RH berechnete aus den vorgelegten Personaldaten (auf Grundlage des neuen Besoldungsschemas), dass für die genannte Anzahl von Vertragsbediensteten bis zum Zeitpunkt der Pragmatisierung insgesamt rd. 3,04 Mill. EUR an Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen an die Pensionsversicherung abzuführen wären. Den entsprechenden Überweisungsbetrag (zurück) an das Land nach erfolgter Pragmatisierung ermittelte der RH mit rd. 0,57 Mill. EUR; der Pensionsversicherung verblieben daher rd. 2,47 Mill. EUR.

Bei Pragmatisierung innerhalb von fünf Jahren ab Dienstantritt würde der von der Pensionsversicherung einbehaltene Betrag auf rd. 1,85 Mill. EUR sinken. Zusätzlich würde das Land Steiermark ab der Pragmatisierung für die hinzukommenden Beamtendienstezeiten rd. 0,35 Mill. EUR an (eigenen) Dienstnehmer-Pensionsbeiträgen vereinnahmen. Aus Sicht des Landes würden sich somit bei einer Pragmatisierung nach fünf Jahren die saldierten Beiträge auf rd. 1,5 Mill. EUR reduzieren.

Aufgrund des Vergleichs der saldierten Pensionsbeiträge von rd. 2,47 Mill. EUR bei der gegenwärtigen Pragmatisierungspraxis gegenüber rd. 1,5 Mill. EUR bei Pragmatisierung nach fünf Jahren empfahl der RH, eine allfällige Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis innerhalb von fünf Jahren zu entscheiden. Anzumerken ist, dass sich diese Empfehlung nicht auf die Grundsatzfrage der Pragmatisierung bezieht, sondern auf den Zeitpunkt einer gewünschten Pragmatisierung. Wegen des skizzierten Verhältnisses von Überweisungsbetrag zu geleisteten Pensionsbeiträgen empfahl der RH, in den Pragmatisierungsrichtlinien eine Altersbeschränkung von 40 Jahren vorzusehen.

Pensionsausgaben

33.1 Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landesbeamten stieg von 2002 bis 2006 um 2,2 %. Die dafür aufgewendeten Ausgaben stiegen um 12,6 % (Anhang I).

33.2 Der RH wies auf den gegenüber anderen Bundesländern geringeren Deckungsgrad hin (Anhang I).

34.1 Die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher im Bereich der Landeslehrerbeamten – unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer – stieg von 2002 bis 2006 um 10,7 %; die dafür aufgewendeten Ausgaben erhöhten sich um 19 % (Anhang J).

Reformen des Pensionsrechts (Rechtslage 2003)

34.2 Der RH wies auf die starke Erhöhung der Pensionsausgaben für Landeslehrerbeamte hin.

35.1 Zwecks Verbesserung der Relation der Ausgaben für Ruhegenüsse zu den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen und Pensionsversicherungsbeiträgen wurde das Pensionsrecht für die Beamten des Landes Steiermark bei gleichbleibender Methode der Ruhegenussberechnung novelliert (Rechtslage 2003):

- Vom Prinzip des Letztbezugs wurde auf eine 21- bzw. 25-jährige Durchrechnung übergegangen.

In einer Übergangsphase stieg der Durchrechnungszeitraum auf höchstens 21 bzw. 25 Jahre für Beamte, deren Dienstverhältnis ab 1. Jänner 2003 begründet wurde. Der Durchrechnungszeitraum der Bundesregelung betrug im Endausbau hingegen 40 Jahre.

- Das ursprünglich mit 60 Jahren festgelegte Pensionsantrittsalter (durch Erklärung) wurde auf 61,5 Jahre erhöht.

Das Regelpensionsalter der Bundesregelung betrug im Endausbau hingegen 65 Jahre.

- Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für den vollen Steigerungsbetrag von 100 % wurde auf 40 Jahre verlängert.

Die bisherige Regelung – 35 Jahre Erfordernis bei Beginn des Dienstverhältnisses vor 1. Jänner 1996 – blieb aufrecht. Die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit der Bundesregelung betrug im Endausbau hingegen 45 Jahre.

- Bei Dienstantritt ab 1. Jänner 2003 wurde die Ruhegenussberechnungsgrundlage auf die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt.

Bei Landesbeamten, die ab 1. Jänner 2003 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden waren, wurde der Pensionsbeitrag lediglich von jenen Einkommensbestandteilen eingehoben, welche die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG nicht überschritten. Dieselbe begrenzte Beitragsgrundlage war für die Durchrechnung heranzuziehen.

- Weitere Reformmaßnahmen betrafen die Absenkung des Pensionsbeitrags, die Einführung eines Solidarbeitrags und die Einrichtung einer Pensionskasse.



- 35.2** Die Reformen des Pensionsrechts des Landes Steiermark brachten gegenüber den Bundesregelungen eine weniger strenge Ausgestaltung der Durchrechnung (25 Jahre anstelle von 40) und der Gesamtdienstzeit (40 Jahre anstelle von 45) mit sich.

Die bei Dienstantritt ab 1. Jänner 2003 angewandte Begrenzung der Ruhegenussberechnungsgrundlage mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage brachte eine stichtagsbezogene Reduzierung der Pensionshöhe, die im Wesentlichen bei der Verwendungsgruppe der Akademiker wirksam war.

Auch wird das Regelpensionsalter von 61,5 Jahren – im Vergleich zu 65 Jahren beim Bund sowie bei den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien – nur geringfügig zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters und zur Verbesserung der Relation von Aktivzeit zur Pensionszeit beitragen.

Abschläge

- 36.1** Eine gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitige Versetzung in den Ruhestand führte zu Abschlägen von zwei Prozentpunkten pro Jahr (gedeckt mit 18 Prozentpunkten) von der 80 %igen Bemessungsgrundlage.
- 36.2** Die vorgesehenen Abschläge von zwei Prozentpunkten pro Jahr waren um rd. 40 % geringer als die bspw. im Burgenland, in Niederösterreich und in Wien sowie beim Bund angewandten 3,36 Prozentpunkte. Hiezu wiederholte der RH seine generelle Empfehlung, eine Vereinheitlichung der Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr vorzunehmen.

Ruhegenussberechnung

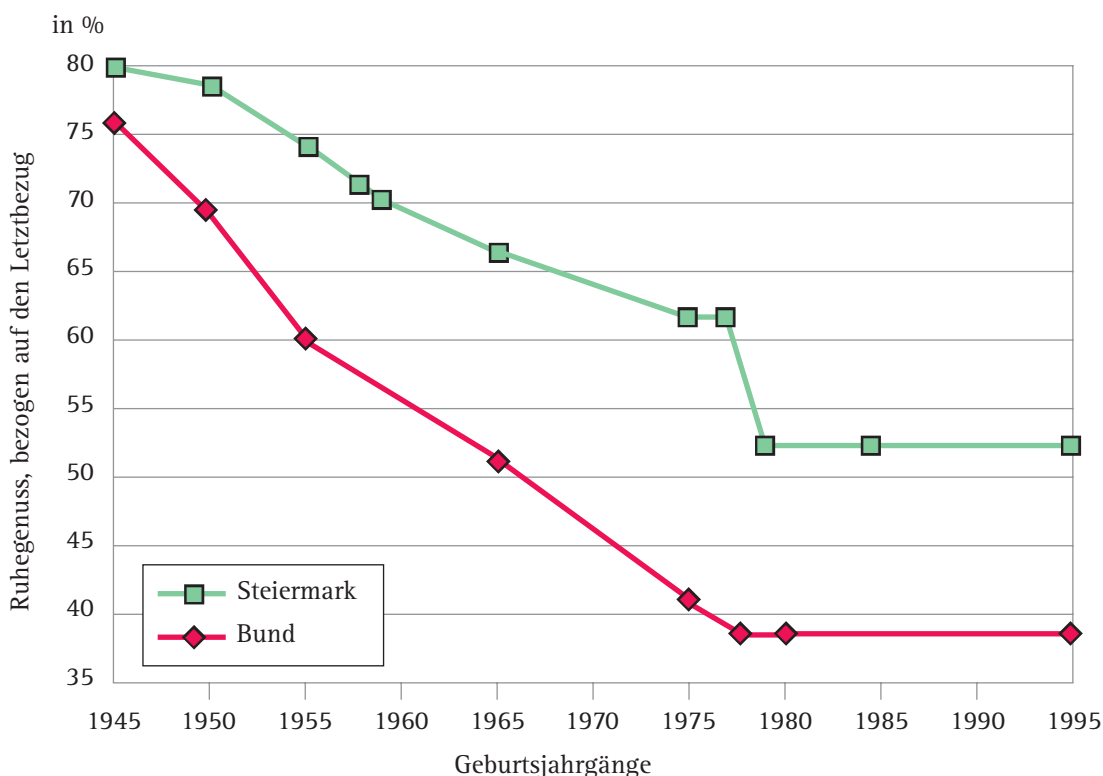
- 37.1** Die Rechtslage 2003 sah einen höchstens 21- (bei Dienstantritt ab 2003 einen höchstens 25-) jährigen Durchrechnungszeitraum und eine notwendige Gesamtdienstzeit (je nach Dienstantritt) von höchstens 40 Jahren vor (Anhang K).
- 37.2** Die vorliegende Methode der Berechnung des Ruhegenusses war wegen des Entfalls von Verlustdeckeln transparent und einfach in der Durchführung. Bezüglich der Einsparungen wird auf TZ 39 verwiesen.

**Finanzielle
Auswirkungen**

38.1 Im Zuge der Gebarungüberprüfung berechneten der RH und die Personalabteilung des Amtes der Landesregierung anhand der vom RH vorgegebenen Normverdienstverläufe des Bundes und der vorgegebenen Methode mit den Geldwerten des Jahres 2006 die Auswirkungen der Pensionsreform (Rechtslage 2003) auf den Ruhegenuss der Landesbeamten. Das Ergebnis der Berechnung ist der Ruhegenuss in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mit dem Geldwert des Jahres 2006.

38.2 (1) Für einen Akademiker stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 11: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)**





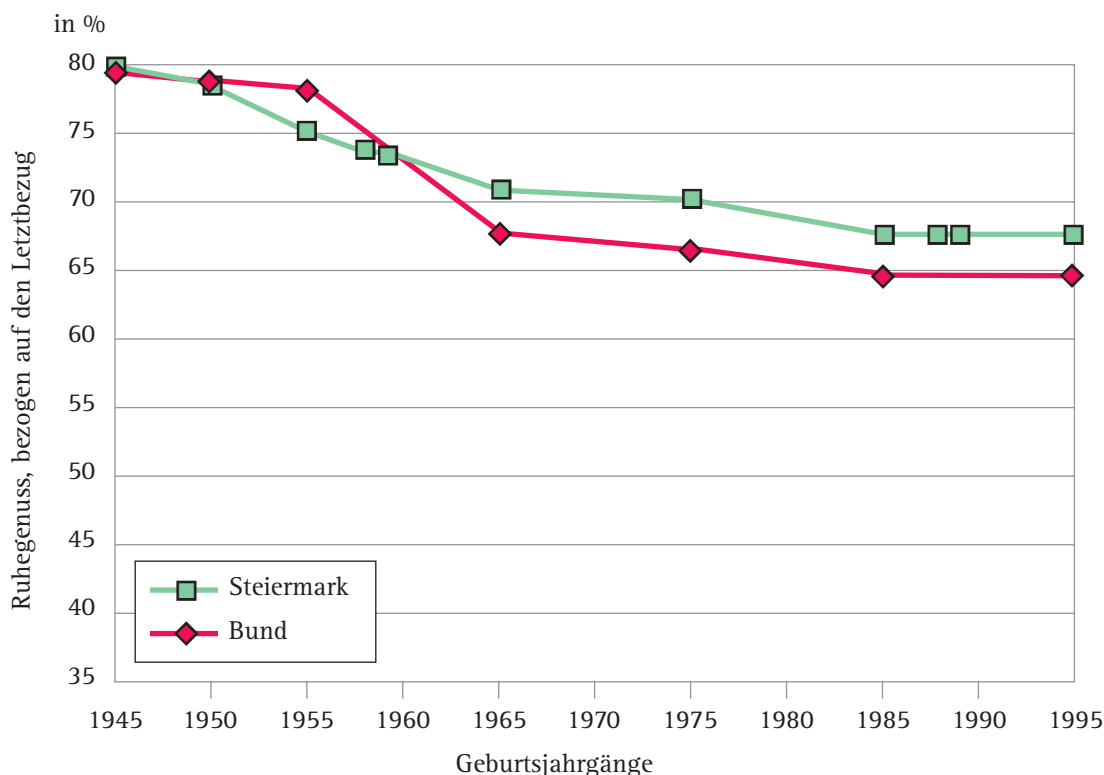
Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Die höheren Pensionen der steirischen Landesbeamten beruhen vor allem auf der gegenüber dem Bund weniger rasch fortschreitenden und insgesamt geringeren maximalen Durchrechnungsdauer von 21 Jahren sowie auf der geringer erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von höchstens 40 Jahren. Bei Bundesbeamten kommt ab dem Geburtsjahrgang 1955 zusätzlich die Parallelrechnung mit dem APG-Pensionskonto zum Tragen.

Eine Reduktion der Landesbeamtenpension tritt stichtagsbezogen bei Dienstantritt ab 1. Jänner 2003 durch Anwendung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und durch den Übergang auf die 25-jährige Durchrechnung ein. Dies führt insbesondere beim Akademiker des Geburtsjahrgangs 1978 (gemäß den vom RH gewählten Randbedingungen) zu einer sprunghaften Verringerung der Pensionshöhe.

(2) Für einen Beamten des Fachdienstes stellt sich die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr wie folgt dar:

**Abbildung 12: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A3/2)**



Finanzielle Auswirkungen

Die im Vergleich zum Bund höheren Pensionen beruhen auf der geringeren maximalen Durchrechnungsdauer von 25 Jahren sowie der geringer erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von höchstens 40 Jahren. Wegen der geringeren Aktivbezüge kommt die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht zur Wirkung.

Zusammenfassend hielt der RH fest, dass der Einsparungserfolg des Landes Steiermark sowohl im Übergangszeitraum als auch im Endausbau der Reform der Rechtslage 2003 aufgrund der geringeren Durchrechnungsdauer und der geringen Anzahl an erforderlichen Dienstjahren im Vergleich zum Bund deutlich niedriger ist.

Pensionsreform 2009

39 Zur Zeit der örtlichen Überprüfung lag ein Amtsentwurf (Stand 17. Dezember 2007) für ein Steiermärkisches Pensionsgesetz 2009 vor¹⁾. Ziel der geplanten Neuregelung war die Sicherung der langfristigen Finanzierung und der Harmonisierung der Pensionssysteme. Der Entwurf bezog sich

- auf die Eckpunkte des Pensionsrechts und die Abschläge bei der Ruhegenussberechnung für Altbeamte und
- auf die Pensionsberechnung mittels eines Pensionskontos nach Art des APG des Bundes für neu eintretende Beamte sowie eine Parallelrechnung für die ab 1959 Geborenen.

1) Der Steiermärkische Landtag beschloss Ende Oktober 2008 – und somit nach Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle – das Pensionsgesetz 2009 (mit Änderungen gegenüber dem Amtsentwurf vom 17. Dezember 2007).

In ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2008 übermittelte die Steiermärkische Landesregierung einen gegenüber dem bisherigen Amtsentwurf teilweise ergänzten, politisch akkordierten Entwurf (Pensionsgesetz 2009 NEU). Da dieser vom Landtag Steiermark noch nicht beschlossen war, werden die darin vorgesehenen Ergänzungen in den nachfolgenden Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen nicht berücksichtigt; sie werden in vorliegendem Bericht jeweils als Stellungnahme (Unterpunkt .3) behandelt.



40.1 Wesentliche Eckpunkte des Amtsentwurfes zum Pensionsgesetz 2009 sind

- die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters (beginnend mit dem Geburtsdatum 2. Juli 1945) auf 65 Jahre (Geburtsdatum ab 2. Mai 1952) und
- die Erhöhung der Abschläge auf grundsätzlich 3,36 Prozentpunkte pro Jahr bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (das entspricht 4,2 % beim Pensionskonto). Als Grundlage einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung kamen u.a. in Betracht:

-- Dienstunfähigkeit

Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist; die maximale Abschlagshöhe beträgt 18 Prozentpunkte.

-- Korridor pension

Darunter wird eine auf Wunsch des Beamten vorzeitige Ruhestandsversetzung frühestens ab dem 62. Lebensjahr unter der Voraussetzung einer ruhegenussfähigen Mindestdienstzeit von 37,5 Jahren verstanden.

-- Hacklerregelung

Beamte der Jahrgänge 1947 bis 1958 können bei Vorliegen von 45 Jahren ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit mit dem 60. Lebensjahr die Versetzung in den Ruhestand bewirken. Die Abschläge gegenüber dem Regelpensionsalter betragen 1,68 Prozentpunkte pro Jahr.

40.2 Der RH erachtete die geplante Anhebung des Regelpensionsalters auf 65 Jahre sowie die Angleichung der Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (Dienstunfähigkeit, Korridor pension) auf 3,36 Prozentpunkte als zweckmäßig in Hinblick auf die beabsichtigte Harmonisierung der Pensionssysteme. Der RH empfahl daher, die im Amtsentwurf zum Steiermärkischen Pensionsgesetz 2009 vorgesehene Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre an den Landesgesetzgeber heranzutragen.

- 40.3** *In dem laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegten Entwurf des Pensionsgesetzes 2009 NEU wurde das Regelpensionsalter 65 Jahre erst bei Geburtsjahrgang 1959 erreicht. Auch wurden die Abschläge gegenüber dem ursprünglichen Entwurf (mit 3,36 Prozentpunkten) auf zwei Prozentpunkte bei dauernder Dienstunfähigkeit bzw. 1,68 Prozentpunkte bei der Korridor pension vermindert.*
- 40.4** Der RH wies darauf hin, dass durch die langsamere Erhöhung des Regelpensionsalters das Einsparungspotenzial gegenüber dem Vorentwurf reduziert wird. Bezüglich der Abschläge hatte der RH einheitliche Sätze von 3,36 Prozentpunkten bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung empfohlen. Dies war nicht nur versicherungsmathematisch gerechtfertigt, sondern auch zur Erhöhung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters erforderlich.

Pensionskonto

- 41.1** Im Amtsentwurf zum Steiermärkischen Pensionsgesetz 2009 (Stand 17. Dezember 2007) wird die Methode der Pensionsberechnung künftig auf ein Pensionskonto mit inhaltlich dem APG entsprechenden Regelungen umgestellt. Dieses Pensionskonto soll für Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 2008 begründet wird, gelten. Beamte im Dienststand mit Geburtsjahrgängen bis einschließlich 1958 werden von dieser Maßnahme nicht, ab 1. Jänner 1959 Geborene und bis 31. Dezember 2008 Pragmatisierte mittels einer Parallelrechnung von Ruhegenußberechnung und Pensionskonto erfasst.

Für das Pensionskonto des Beamten werden die monatlichen pensionswirksamen Einkommensbestandteile – maximal mit dem Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage – berücksichtigt. Diese werden jährlich als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergibt sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres.

Nach 45 Beitragsjahren erreicht das Konto eine Gesamtgutschrift (Rechenwert) von 80 % des Durchschnittseinkommens der aufgewerteten Jahresbezüge. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergibt den Rechenwert der monatlichen Pension. Die Rechenmethode des Pensionskontos ergibt somit nach 45 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren eine Pension in der Höhe von 80 % des (Lebens-)Durchschnittseinkommens.



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

41.2 Der RH bezeichnete die – konform zu den bisherigen Empfehlungen des RH – geplante Übernahme der Regelungen des APG für die Steirischen Landesbeamten als wirtschaftlich und sparsam, weil diese Methode der Pensionsberechnung leistungsbezogen, transparent und nach Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung ist. Er verwies dazu auch auf den damit verbundenen – am Beispiel der Bundesbeamten dargestellten – Einsparungserfolg (siehe Reihe Bund 2007/9 TZ 13). Insbesondere wertete er auch die Harmonisierung der Pensionssysteme als zweckmäßig, weil künftig die Pension für alle Bediensteten des Landes nach einheitlichen Grundsätzen berechnet wird.

Der im Land Steiermark ausgearbeitete Entwurf des Pensionsgesetzes 2009 würde somit die vom RH empfohlene Harmonisierung der Pensionssysteme mittels Pensionskonto und Parallelrechnung vollinhaltlich umsetzen.

41.3 *Der laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegte Entwurf des Pensionsgesetzes 2009 NEU verblieb bei der Einführung eines Pensionskontos bei Pragmatisierung ab 2009 und einer Parallelrechnung für die Geburtsjahrgänge ab 1959. Als Neuerung gegenüber dem Vorentwurf käme bestimmten Beamten (Jahrgänge ab 1959 und Pragmatisierung vor 2009) aus Gründen des Vertrauensschutzes ein Ausgleichsanspruch zu. Bei einem Pensionsantritt mit 65 Jahren sollte der höhere jener beiden Ruhegehälter zustehen, die einerseits nach der Parallelrechnung bzw. andererseits nach den Bestimmungen der Pensionsreform 2003 und Pensionsantritt mit 61,5 Jahren berechnet würden. Weiters entfielen beim Pensionskonto für die Personengruppe der ab 1959 geborenen und vor 2003 in den Landesdienst aufgenommenen Beamten die Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage.*

41.4 Nach Ansicht des RH ist die Einführung der Ausgleichsregelung nachteilig, weil

1. damit der geplanten und vom RH empfohlenen Parallelrechnung von Jahrgängen ab 1959 teilweise der Anwendungsbereich entzogen würde; im Ergebnis würde diese Personengruppe – bei Versetzung in den Ruhestand mit dem künftigen Regelpensionsalter von 65 Jahren – auch weiterhin dem Altrecht unterliegen und einen entsprechenden, lediglich um 3,5 Jahre verzögert anfallenden Ruhebezug erlangen,
2. bei Dienstantritt vor 2003 auch bei der Parallelrechnung mit dem Pensionskonto keine Höchstbeitragsgrundlage zur Anwendung käme,

3. ein hoher Verwaltungsaufwand allein deshalb entstünde, weil seitens der Personalverwaltung für jeden Beamten zum Zweck des Vergleichs zwischen Pensionsleistung gemäß Altrecht und dem Ergebnis der Parallelrechnung ein Konto einzurichten und zu betreiben wäre (je nach Geburtsjahrgang, Dienstantritt, Zeitpunkt der Pragmatisierung und Pensionsantrittsalter sieben Berechnungsvarianten),
4. die Stichtag bezogene Regelung des Pensionskontos bei Pragmatisierung ab 2009 eine – im Gegensatz zum linearen Verlauf der vom RH allgemein empfohlenen Parallelrechnung – sprunghafte, wesentliche Reduzierung der Höhe des Ruhegenusses mit sich brächte,
5. durch die Ausgleichregelung im Übergangszeitraum (siehe Beispiel des Akademikers in TZ 42) nahezu keine Einsparungen bezüglich der Höhe des Ruhegenusses vorlägen.

Wegen des zu erwartenden reduzierten Einsparungserfolges bei gleichzeitig erhöhtem Verwaltungsaufwand empfahl der RH, die Parallelrechnung, wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, für die Geburtsjahrgänge ab 1959 generell anzuwenden.



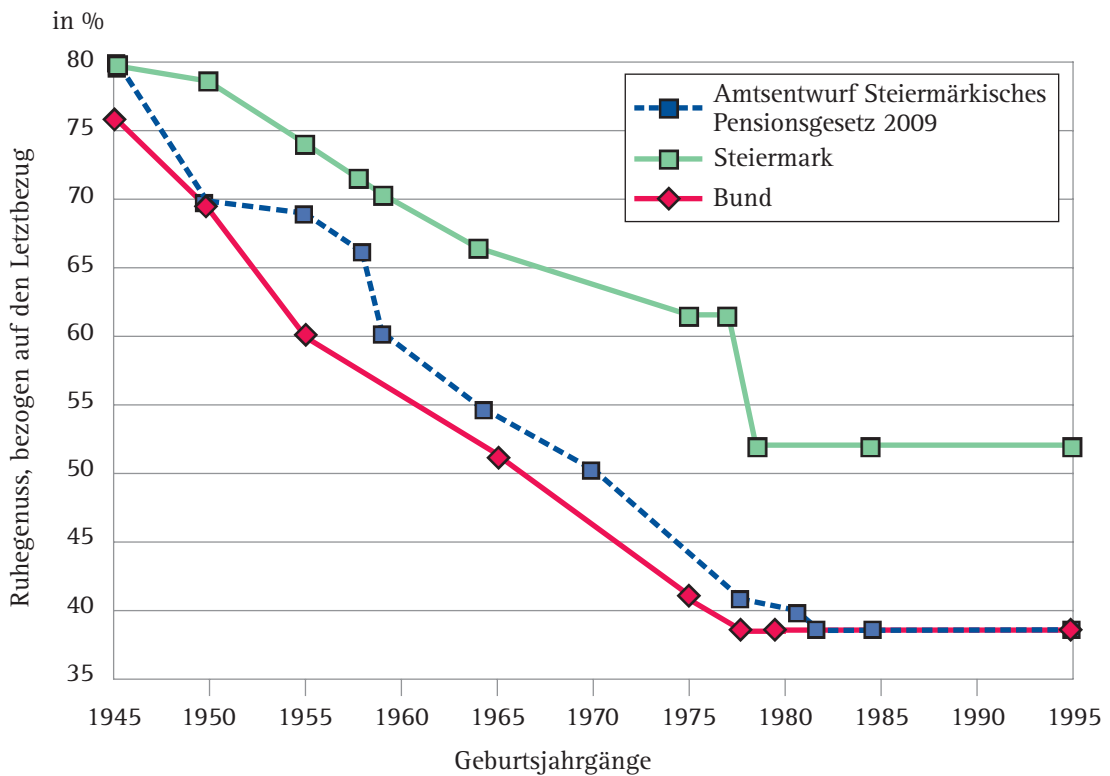
**Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder
Kärnten, Oberösterreich und Steiermark**

**Finanzielle
Auswirkungen der
geplanten Pensions-
reform 2009**

42.1 Laut Steiermärkischer Landesregierung wird das Pensionsgesetz 2009 Einsparungen aufgrund der Anhebung des Regelpensionsantrittsalters, der Erhöhung der Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt und der – im Wege des Pensionskontos – auf 45 Jahre erhöhten Durchrechnungsdauer mit sich bringen.

42.2 (1) Der RH berechnete gemeinsam mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Auswirkungen der geplanten Pensionsreform 2009.

**Abbildung 13: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker
auf Grundlage der Parallelrechnung in der geplanten Pensionsreform 2009
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)**



Finanzielle Auswirkungen der geplanten Pensionsreform 2009

Abbildung 14: Ausmaß des Ruhegenusses beim Maturanten auf Grundlage der Parallelrechnung in der geplanten Pensionsreform 2009 (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A2/2)

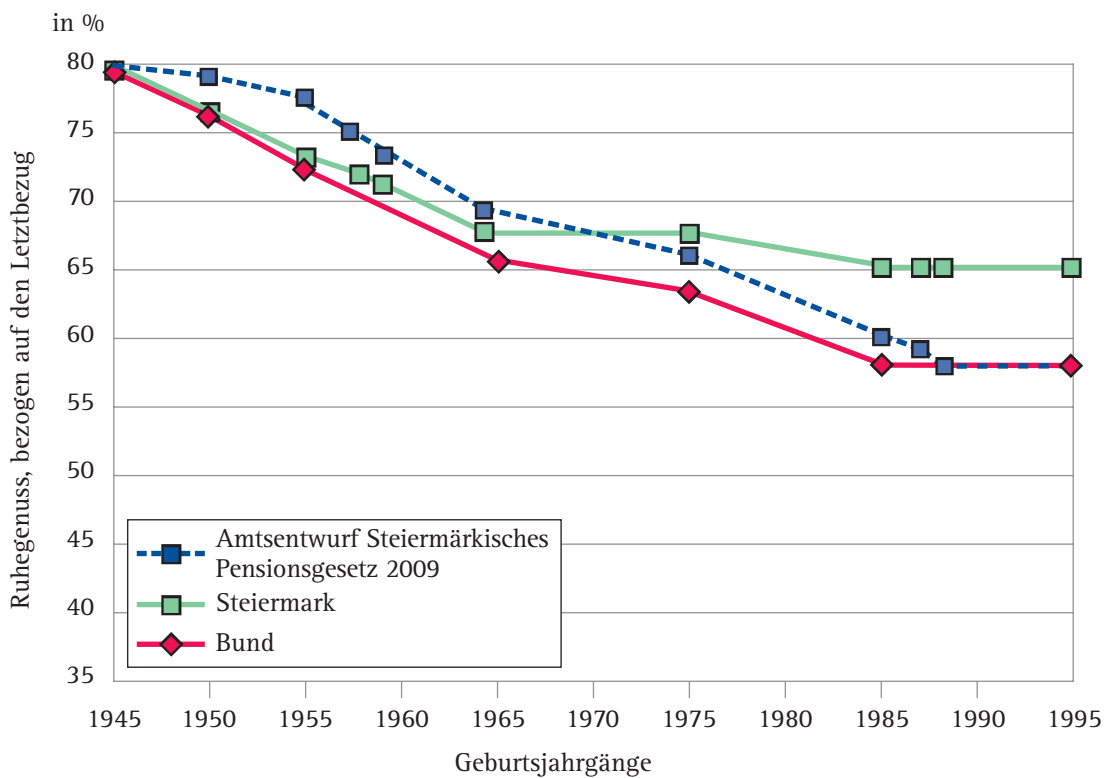
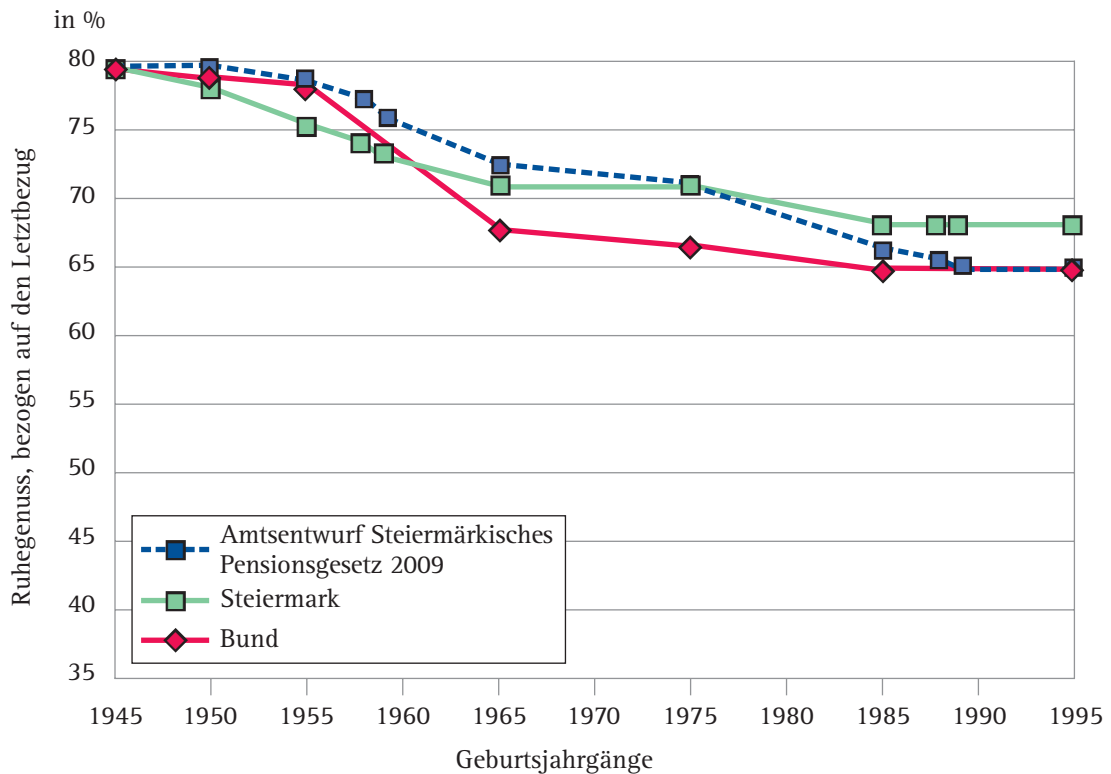




Abbildung 15: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst auf Grundlage der Parallelrechnung in der geplanten Pensionsreform 2009 (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A3/2)



Die für die Geburtsjahrgänge ab 1959 geplante Parallelrechnung von Ruhegenussberechnung nach Rechtslage 2009 und Pensionskonto führt – im Gegensatz zum bisherigen Verlauf mit dem beim Akademiker stichtagbezogenen Sprung – zu einem nahezu linear mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss.

Da die Aktivbezüge des Beamten wegen des alle zwei Jahre gewährten Biennalsprungs mit dem Dienstalter steigen, führt die Anhebung des Pensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre bei gleichbleibender Durchrechnungsdauer am Beispiel von Maturanten und Beamten des Fachdienstes vorerst zu höheren Ruhegenüssen. Wegen des späteren Pensionsantrittsalters wird jedoch in allen Fällen eine Einsparung hinsichtlich der gesamten erhaltenen Pensionsleistung erzielt.

Finanzielle Auswirkungen der geplanten Pensionsreform 2009

(2) Die Umsetzung des Pensionsgesetzes 2009 würde von 2010 bis 2047 ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 244 Mill. EUR (Geldwert 2006; Summe der Einsparungen bei Akademikern, Maturanten und Beamten des Fachdienstes) mit sich bringen.

Dieses Einsparungspotenzial errechnet sich aus der betragsmäßigen Differenz der Pensionshöhe nach der derzeitigen Rechtslage (Kurve „Steiermark“) und jener nach dem Amtsentwurf zum Steiermärkischen Pensionsgesetz 2009 für die Bediensteten jedes einzelnen Geburtsjahrgangs. Die Einsparungen ergeben sich somit aus

- diesem Differenzbetrag (Geldwert 2006),
- der Anzahl der Landesbeamten der entsprechenden Geburtsjahrgänge (getrennt nach Männer und Frauen; Stand 31. Dezember 2006) und
- den zu erwartenden Pensionsjahren bis 2047 (unter Berücksichtigung der unterschiedlichen statistischen Lebenserwartung von Männern und Frauen).

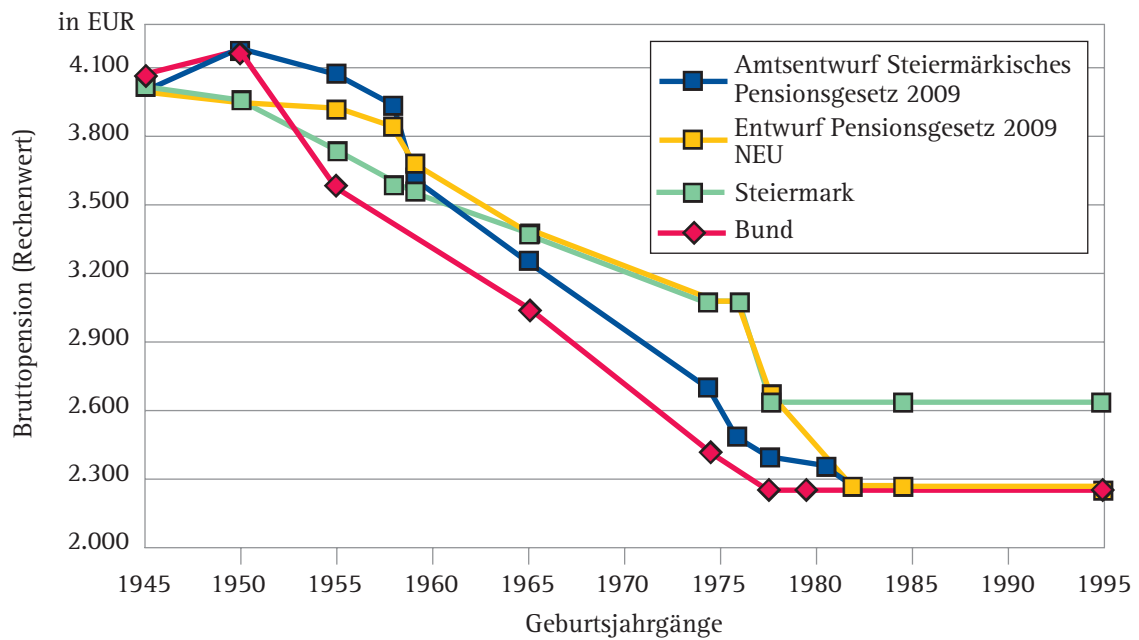
Der RH beurteilte daher die geplante Reform – sie bringt im Übergangszeitraum wesentlich höhere Einsparungen gegenüber der bestehenden Rechtslage mit sich und weist im Endausbau die gleichen Einsparungen wie der Bund auf – als sparsam und zweckmäßig.

42.3 *Der laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung Entwurf zum Steiermärkischen Pensionsgesetz 2009 NEU sah im Übergangszeitraum bei Versetzung in den Ruhestand mit 65 Jahren die unter der TZ 41 angeführte Ausgleichsregelung vor.*

42.4 Der RH berechnete dazu die finanziellen Auswirkungen auf die Höhe des Ruhegenusses eines Akademikers (Abbildung 16). Die Ausgleichsregelung (Kurve Steiermark Entwurf Pensionsgesetz 2009 NEU) bewirkte bei den Geburtsjahrgängen 1960 bis 1982 teilweise die gleiche Höhe der Ruhegenüsse wie im Altrecht 2003 (Kurve Steiermark). Aufgrund des höheren Regelpensionsalters gegenüber der Rechtslage 2003 lagen eine geringere Pensionsdauer und damit – trotz Anwendung der Ausgleichsregelung – Einsparungen hinsichtlich der gesamten erhaltenen Pensionsleistung vor.



Abbildung 16: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2) unter Berücksichtigung des Entwurfs des Pensionsgesetzes 2009 NEU



Da die Höhe der nach der Ausgleichsregelung berechneten Ruhegenüsse auch künftig höher sein wird als jene nach der Parallelrechnung des Bundes, wiederholte der RH seine Empfehlung, die Parallelrechnung, wie im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, für die Geburtsjahrgänge ab 1959 generell anzuwenden.

Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich

Übergangsregelungen

43.1 Die zentralen Regelungen der Pensionsgesetze und ihrer Übergangsregelungen hinsichtlich der Pensionsberechnung betrafen

- die Durchrechnungsdauer,
- das (abschlagsfreie) Regelpensionsalter,
- die notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zur Erreichung des 100 %igen Steigerungsbetrags und
- die Anwendung von Verlustdeckelungen.

43.2 Der RH stellte die Übergangsregelungen für den Bund sowie die Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark gegenüber (Anhang L).

(1) Dabei traten für den Übergangszeitraum wesentliche Unterschiede auf:

1. Die Durchrechnungsdauer betrug z.B. bei einem Geburtsdatum 2. März 1965 im Bund 40 Jahre, in Oberösterreich 20 Jahre und ein Monat sowie in der Steiermark 19 Jahre und zehn Monate. Kärnten verblieb beim Prinzip des Letztbezugs (unter schrittweiser Reduktion der Bemessungsgrundlage von 80 % auf 76 %).
2. Das frühestmögliche Pensionsantrittsalter ohne Abschläge (Regelpensionsalter) lag bspw. bei einem Geburtsdatum 2. März 1950 beim Bund bei 64 Jahren und einem Monat, in Kärnten, Oberösterreich und in der Steiermark hingegen bei nur 61,5 Jahren.
3. Die notwendige Gesamtdienstzeit betrug bspw. bei einem Geburtsdatum 2. März 1965 beim Bund (am Beispiel des Akademikers) 43 Jahre und fünf Monate, in Kärnten, Oberösterreich und in der Steiermark hingegen lediglich 35 Jahre.

Folgen der landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen waren trotz gleicher Geburtsdaten unterschiedliche Pensionsantrittsalter, Durchrechnungszeiträume, Gesamtdienstzeiten und letztlich auch unterschiedlich hohe Ruhegenüsse.



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

(2) Auch im Endausbau der Pensionsreformen lagen erhebliche Unterschiede bei den Kriterien der Ruhegenussberechnung vor:

1. Bei der Ruhegenussberechnung wies nur der Bund eine Durchrechnung von 40 Jahren auf, Oberösterreich und Steiermark hingegen lediglich eine von 25 Jahren. (Allerdings waren die Verluste des Ruhebezugs aufgrund der Durchrechnung im Bund durch eine Deckelungsregelung („7 %-Deckel“ bis 2024 sowie „10 %-Deckel“ unbefristet) begrenzt.)

Kärnten behielt das Prinzip der Ruhegenussberechnung nach Letztbezug bei; es wurde lediglich die Bemessungsgrundlage um letztlich vier Prozentpunkte reduziert.

2. Im Endausbau der geltenden Rechtslagen wiesen der Bund und Oberösterreich ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, Kärnten und Steiermark nur von 61,5 Jahren auf.
3. Bei der Ruhegenussberechnung erhöhte der Bund die erforderliche Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark hingegen lediglich auf 40 Jahre.
4. Eine Übernahme der Methode der Pensionsberechnung mit einem Pensionskonto und somit die Harmonisierung aller Bediensteten war nur beim Bund und in Oberösterreich vorgesehen; Kärnten verblieb beim landesspezifischen Pensionssystem ohne Pensionskonto.
5. Der im Land Steiermark ausgearbeitete Amtsentwurf zum steiermärkischen Pensionsgesetz 2009 würde die vom RH empfohlene Harmonisierung der Pensionssysteme mittels Pensionskontos und Parallelrechnung vollinhaltlich umsetzen sowie durch Änderung des Dienstrechtes das Pensionsantrittsalter auf 65 Jahre erhöhen. Im Entwurf des Pensionsgesetzes 2009 NEU würde die Parallelrechnung allerdings durch eine Ausgleichsregelung teilweise nicht zur Anwendung kommen.

Pensionshöhe

44.1 Die nachfolgenden Grafiken stellen die Ruhegenüsse/Pensionen in Prozent des Letztbezugs zum Zeitpunkt des jeweiligen Regelpensionsantrittsalters in Abhängigkeit vom Geburtsdatum für den Bund und die drei Länder vergleichend dar. Die in den Grafiken hervorgehobenen Punkte wurden berechnet, die Verbindungslinien dienen der Übersichtlichkeit der Darstellung.

44.2 Die Entwicklung des Ausmaßes des Ruhegenusses in Abhängigkeit vom Geburtsjahr stellt sich beim Akademiker bzw. beim Fachdienst wie folgt dar:

Abbildung 17: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker auf Grundlage der landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)

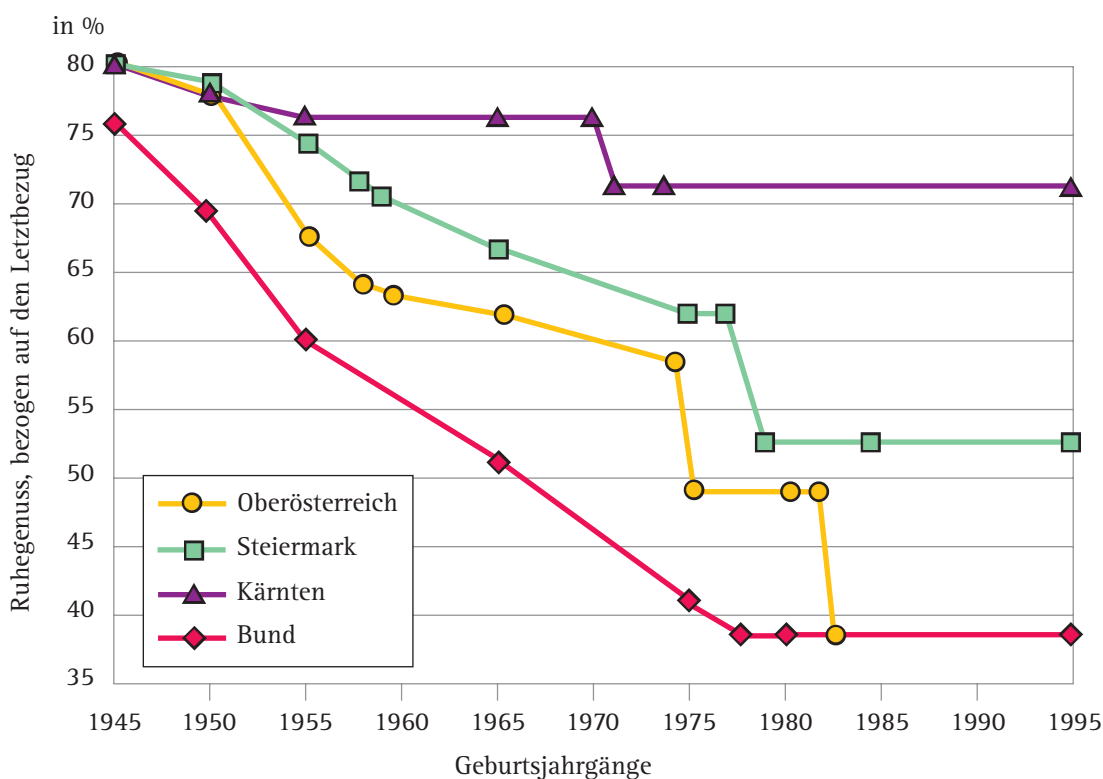
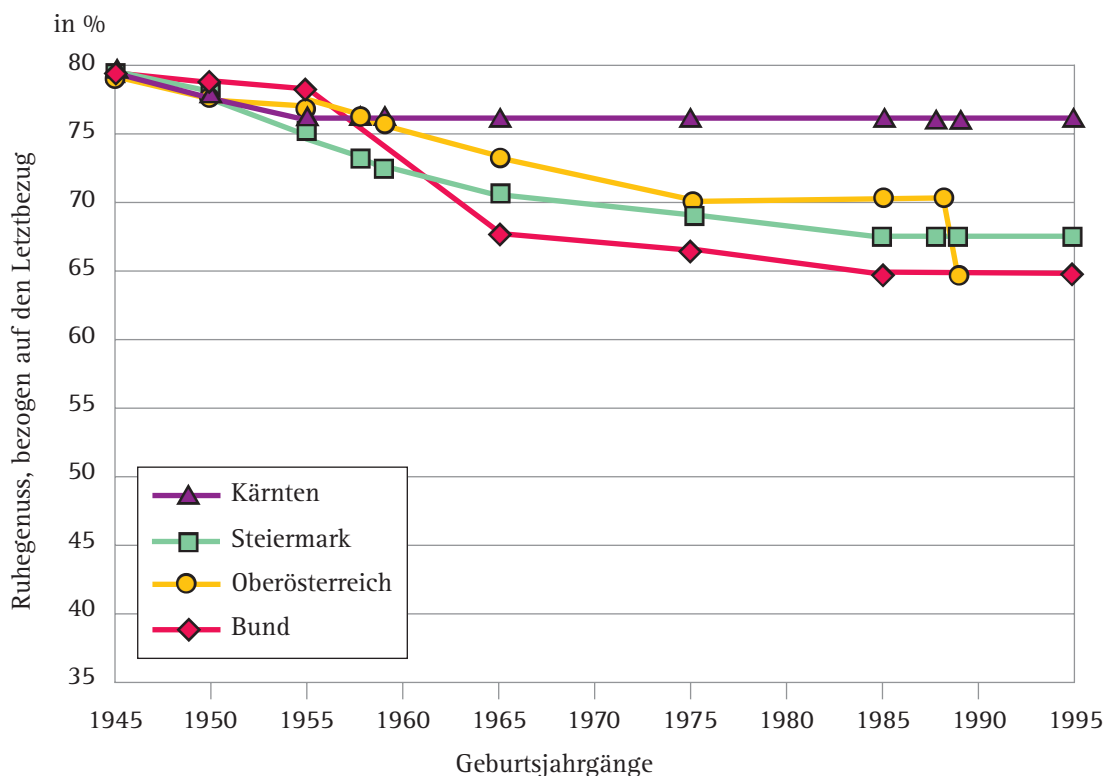




Abbildung 18: Ausmaß des Ruhegenusses beim Fachdienst
auf Grundlage der landesspezifisch unterschiedlichen Regelungen
(Basis Normverdienstverlauf des Bundes A3/2)



(1) Bund

Die Übergangsregelungen des Bundes mit dem schrittweise steigenden Pensionsantrittsalter und der schrittweise erhöhten Durchrechnungsdauer bewirken einen mit dem Geburtsjahrgang sinkenden Ruhegenuss. Für jene Geburtsjahrgänge, für die die Überleitung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erst ab dem 1. Jänner 2005 erfolgt, findet eine Pensionsberechnung ausschließlich nach dem Pensionskonto des APG statt.

(2) Kärnten

Wegen Beibehaltung des Letztbezugs als Ruhegenussberechnungsgrundlage bleibt das Ausmaß des Ruhegenusses nahezu unverändert. Geringfügige Einsparungen ergeben sich durch die Senkung der Bemessungsgrundlage um vier Prozentpunkte sowie durch die Anhebung der Gesamtdienstzeit auf 40 Jahre.

(3) Oberösterreich

Die gegenüber dem Bund höheren Pensionen der oberösterreichischen Landesbeamten beruhten auf der weniger rasch fortschreitenden und insgesamt geringeren Durchrechnungsdauer von 25 Jahren sowie auf der geringeren erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von höchstens 40 Jahren. Bei Dienstantritt ab 1. Jänner 2000, das entsprach beim Akademiker dem Geburtsjahrgang 1975, kam es durch Anwendung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zu einer sprunghaften Verringerung der Pensionshöhe.

Bei Dienstantritt ab dem 1. Februar 2006 erfolgte die Pensionsberechnung nach einem Pensionskonto. Daher erzielt das Land Oberösterreich im Endausbau seiner Pensionsreform den gleichen Einsparungserfolg wie der Bund.

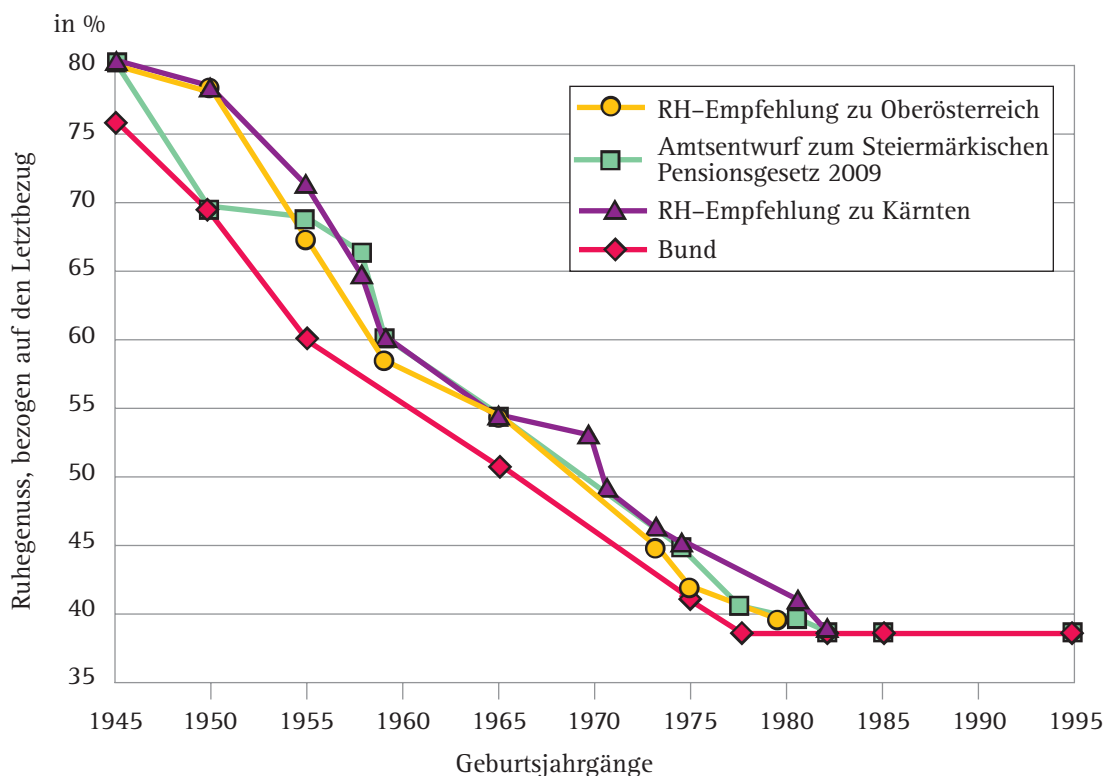
(4) Steiermark

Die gegenüber dem Bund höheren Pensionen der steirischen Landesbeamten beruhten auf der weniger rasch fortschreitenden und insgesamt geringeren Durchrechnungsdauer von 25 Jahren sowie auf der geringeren erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von höchstens 40 Jahren. Bei Dienstantritt ab 1. Jänner 2003, das entsprach beim Akademiker dem Geburtsjahrgang 1978, kam es durch Anwendung der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zu einer sprunghaften Verringerung der Pensionshöhe.

Bei Umsetzung der Empfehlungen des RH bzw. Umsetzung des – konform zu den Empfehlungen des RH gestalteten – Entwurfs des steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009 würde das Ausmaß des Ruhegenusses in den drei Ländern hingegen weitgehend angeglichen werden. Beispielhaft wurde dazu in Abbildung 19 das Ausmaß des Ruhegenusses des Akademikers bei Umsetzung der RH-Empfehlung dargestellt.



Abbildung 19: Ausmaß des Ruhegenusses beim Akademiker auf Grundlage der Umsetzung der Empfehlungen (insbesondere betreffend die Parallelrechnung) des RH (Basis Normverdienstverlauf des Bundes A1/2)



Erhaltene Pensionsleistung

- 45.1 Ergänzend berechnete der RH für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt zu erwartende Pensionsleistung (Geldwert 2006). Grundlage dieser Berechnung war die (aufgrund der unterschiedlichen landesspezifischen Regelungen) unterschiedliche Pensionshöhe, das unterschiedliche Pensionsantrittsalter und die Lebenserwartung.
- 45.2 (1) Die vergleichende grafische Darstellung der je Geburtsjahrgang zu erwartenden Pensionsleistung zeigte, dass die Pensionsregelungen des Bundes die höchsten Einsparungen mit sich bringen (Abbildung 20).

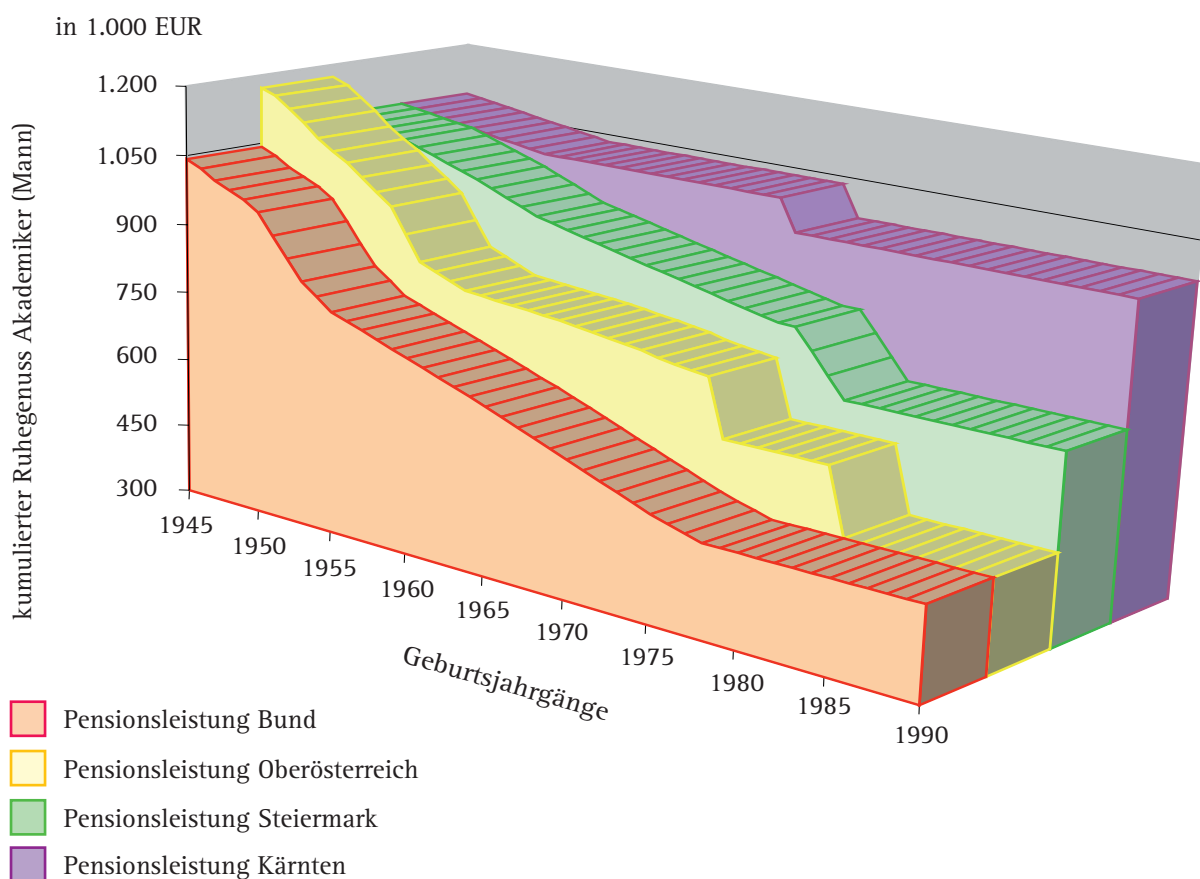
Die Pensionsreform des Landes Oberösterreich wies im Endausbau (Pensionsberechnung mittels Pensionskontos) die gleichen Einsparungen wie der Bund auf. Im Übergangszeitraum blieb der Einsparungserfolg aufgrund der geringeren Durchrechnung und geringeren erforderlichen Gesamtdienstzeit gegenüber den Ergebnissen des Bundes jedoch zurück.

Erhaltene Pensionsleistung

Die Pensionsreform des Landes Steiermark wies in der geltenden Rechtslage 2003 gegenüber dem Bund und dem Land Oberösterreich ein geringeres Einsparungspotenzial auf.

Die Pensionsreform des Landes Kärnten wies gegenüber dem Bund und den anderen Ländern ein äußerst geringes Einsparungspotenzial auf.

Abbildung 20: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker

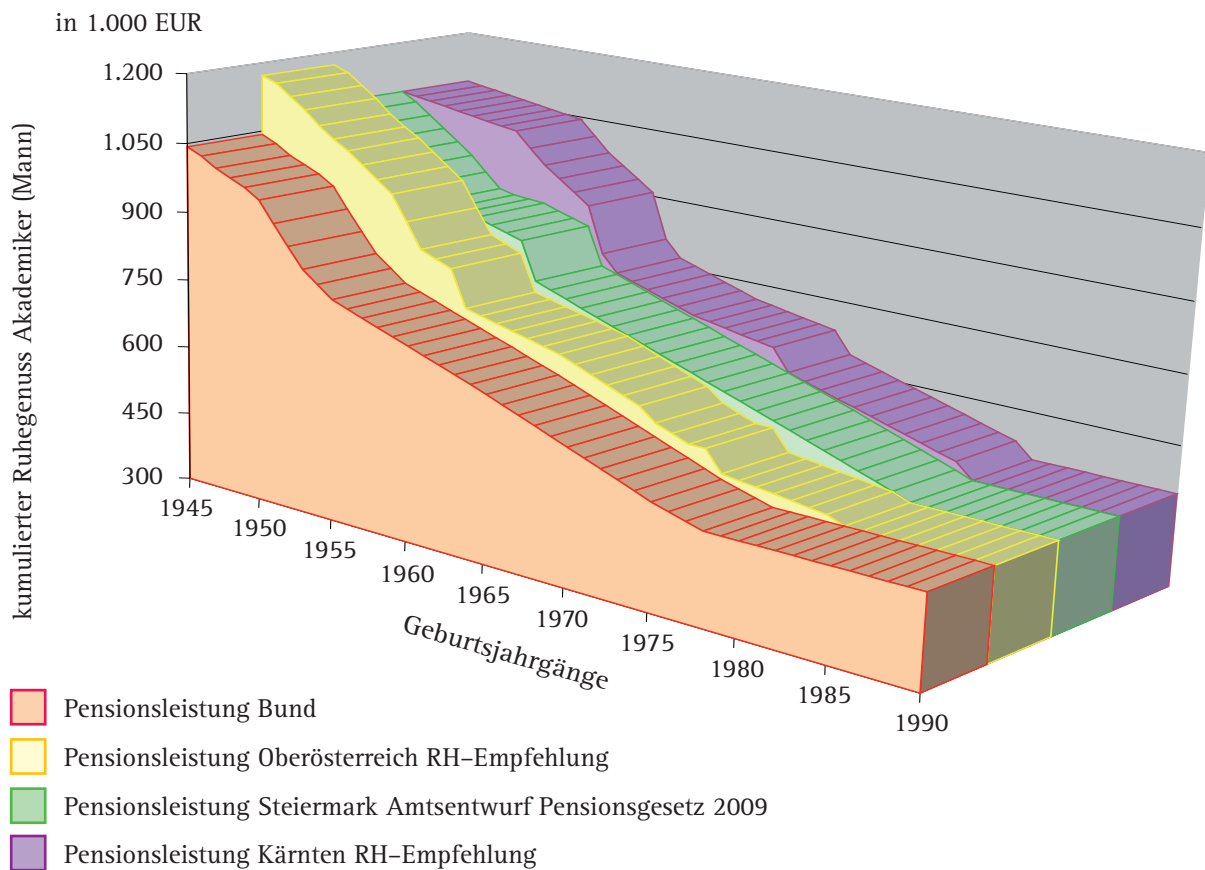


Erläuterung: je nach Geburtsjahrgang (Basis Pensionshöhe nach Abbildung 17, Pensionsantrittsalter und Lebenserwartung Mann; Geldwert 2006)



(2) Die Umsetzung der Empfehlungen des RH bzw. Umsetzung des – konform zu den Empfehlungen des RH gestalteten – Amtsentwurfs zum Steiermärkischen Pensionsgesetz 2009 würde – wie bereits erwähnt – auch die zu erwartende Pensionsleistung in den drei Ländern weitgehend angleichen (Abbildung 21).

Abbildung 21: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für einen Akademiker bei Umsetzung der Empfehlungen des RH



Erläuterung: je nach Geburtsjahrgang (Basis Pensionshöhe nach Abbildung 19, Pensionsantrittsalter und Lebenserwartung Mann; Geldwert 2006)

Erhaltene Pensionsleistung

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH würde somit

- zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnungsgrundlagen (Pensionskonto),
- zu einer Harmonisierung der Höhe der Pension ab dem Geburtsjahrgang des Inkrafttretens der Parallelrechnung (hier Geburtsjahrgang 1959) und
- zur Verwirklichung der unter TZ 17, TZ 29 und TZ 42 angeführten Einsparungspotenziale

führen.

Pensionsantrittsalter

46.1 Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten der Landesverwaltung entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:¹⁾

¹⁾ Die Ergebnisse für Burgenland, Niederösterreich und Salzburg wurden im bereits zitierten Querschnittsvergleich (z.B. Reihe Bund 2007/9) erläutert.

Tabelle 2: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Beamten der Landesverwaltung¹⁾

	2002	2003	2004	2005	2006
			Lebensalter		
Landesverwaltung Steiermark ²⁾	60,3	60,0	60,3	60,2	60,5
Landesverwaltung Kärnten	58,0	57,0	57,9	59,0	58,1
Landesverwaltung Oberösterreich	59,1	58,9	59,6	59,4	59,4
Daten aus der RH-Überprüfung 2006					
Landesverwaltung Burgenland	59,3	58,9	58,5	61,0	–
Landesverwaltung Niederösterreich	59,4	58,9	59,0	58,1	–
Landesverwaltung Salzburg	59,1	60,3	58,9	58,8	–
Bundesverwaltung ³⁾	59,8	58,9	58,5	59,7	60,3

¹⁾ ohne Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen, Kindergärten

²⁾ Im Land Steiermark bestand zwischen 2002 und 2004 die Möglichkeit einer strukturbedingten Dienstfreistellung; auf Dauer der Dienstfreistellung wurden die Beamten dem Aktivstand zugerechnet.

³⁾ Besoldungsgruppen Allgemeiner Verwaltungsdienst und Allgemeine Verwaltung



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

46.2 Der RH wies darauf hin, dass das tatsächliche Pensionsantrittsalter das nach dem Dienstrecht/Pensionsrecht der jeweiligen Gebietskörperschaft angestrebte Regelpensionsalter noch nicht erreichte. Der RH empfahl den Gebietskörperschaften daher, jene Maßnahmen zu setzen (z.B. eine Vereinheitlichung der Abschläge bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung auf 3,36 Prozentpunkte sowie einen Pensionskorridor erst ab dem 62. Lebensjahr), die geeignet sind, das faktische Pensionsantrittsalter an das vom jeweiligen Gesetzgeber angestrebte Regelpensionsalter anzuheben.

Der RH wies auf das in den Jahren 2003 und 2004 geringe durchschnittliche Pensionsantrittsalter im Land Kärnten hin. Ursache dafür war der Anteil an Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit im Ausmaß von mehr als 50 %.

Tabelle 3: Versetzung von Beamten der Landesverwaltung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

	2002	2003	2004	2005	2006
			in % ¹⁾		
Steiermark ²⁾	15,7	10,8	10,7	11,6	14,4
Kärnten	41,5	56,9	49,4	18,5	33,3
Oberösterreich	27,1	22,6	23,5	25,6	32,9
Daten aus der RH-Überprüfung 2006					
Burgenland	14,3	30,0	40,9	35,7	–
Niederösterreich	7,3	13,6	6,1	14,2	–
Salzburg	20,8	18,2	21,1	24,1	–

¹⁾ Anteil in % an der Gesamtanzahl der Ruhestandsversetzungen

²⁾ Im Land Steiermark bestand zwischen 2002 und 2004 die Möglichkeit einer strukturbedingten Dienstfreistellung; auf Dauer der Dienstfreistellung wurden die Beamten dem Aktivstand zugerechnet.

Landeslehrer

Pensionskonto

47.1 Für Landeslehrerbeamte galt das Pensionsgesetz 1965 des Bundes einschließlich der Harmonisierung mit dem Pensionskonto des APG. Gemäß den bundesgesetzlichen Regelungen hatten die Dienstbehörden für alle von der Harmonisierung betroffenen – d.h. für alle nach dem 31. Dezember 1954 geborenen – Beamten bis 31. Dezember 2007 ein Pensionskonto einzurichten und ein Ermittlungsverfahren betreffend die Vordienstzeiten jedes einzelnen Beamten einzuleiten. Im Bereich der Landeslehrerbeamten waren die Landesregierungen (hier Kärnten) bzw. Landesschulräte (hier Oberösterreich und Steiermark) als Dienstbehörde dafür verantwortlich. Beim Land Steiermark bestand zwischen der Landesregierung und dem Landesschulrat Uneinigkeit hinsichtlich der Frage, wer für die Ermittlung der Vordienstzeiten zuständig sein sollte.

Laut Auskunft des Landes Kärnten wurden seit Anfang 2007 zwei Bedienstete eingesetzt, um die Daten der Besoldung für eine elektronische Weiterbearbeitung im Pensionskonto aufzubereiten. Zwei weitere Personenjahre wären hierzu noch erforderlich.

Laut Auskunft der Länder Oberösterreich und Steiermark bestanden hingegen im Herbst 2007 weder Pensionskonten noch wurden nennenswerte Ermittlungen hinsichtlich der einzutragenden Daten durchgeführt. Dies beruhte im Wesentlichen darauf, dass sich die Verhandlungen über die Bereitstellung und Kostentragung von entsprechenden IT-Applikationen zwischen Bund, Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Ländern sowie zwischen Landesregierungen und Landesschulräten verzögerten. Im Zuge des Finanzausgleichs 2008 wurde nunmehr vereinbart, dass für die Umsetzung des Pensionskontos für Landeslehrer der Bund die Kosten für das Basisprojekt von 15,3 Mill. EUR und das jeweilige Land den darüber hinausgehenden Aufwand übernimmt.

47.2 Der RH bemängelte die Verzögerungen bei der Einführung der Pensionskonten und der Erhebung der relevanten Daten.

47.3 *Nach Mitteilung des Landesschulrates für Steiermark vom 24. Jänner 2008 sei inzwischen eine Vereinbarung im Sinne der Empfehlung des RH über die Einrichtung und Erstbefüllung der Pensionskonten zwischen dem Amt der Landesregierung und dem Landesschulrat erzielt worden; mit der Befüllung der Pensionskonten könne in der zweiten Jahreshälfte 2008 begonnen werden.*



Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark

Ruhestandsversetzungen

48.1 Das tatsächliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrer war bereits im Jahr 2002 geringer als jenes der Bundeslehrer. Im Beobachtungszeitraum bis 2006 sank das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten in den drei überprüften Bundesländern noch einmal gegenüber jenem der Bundeslehrer.

Tabelle 4: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten (Pflichtschullehrer, Berufsschullehrer, Land- und Forstwirtschaftslehrer)

	2002	2003	2004	2005	2006
	Lebensalter				
Steiermark	56,4	55,7	55,1	56,1	57,0
Kärnten	56,0	55,4	57,6	56,9	57,2
Oberösterreich	56,5	55,7	55,2	54,8	55,9
Daten aus der RH-Überprüfung 2006					
Burgenland	57,4	56,0	55,7	54,8	–
Niederösterreich	56,5	55,8	55,4	55,9	–
Salzburg	56,8	56,3	54,5	53,5	–
Bundeslehrerbeamte	59,0	57,7	58,8	59,7	60,3

48.2 Gemäß der in Tabelle 5 dargestellten Datenlage beruhten die vorliegenden niedrigen Pensionsantrittsalter weitgehend auf Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit; so betrug im Jahr 2005 der Anteil der Versetzungen der Landeslehrerbeamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit – gemessen an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen in den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Steiermark – jeweils rd. 60 %.

Tabelle 5: Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

	2002	2003	2004 in % ¹⁾	2005	2006
Steiermark	35,5	18,2	68,5	60,4	52,9
Kärnten	19,0	10,3	53,0	60,0	45,5
Oberösterreich	31,4	18,0	50,0	60,2	56,9
Daten aus der RH-Überprüfung 2006					
Burgenland	27,3	18,1	71,7	65,2	-
Niederösterreich	34,8	22,0	55,5	58,1	-
Salzburg	27,7	20,7	66,2	79,5	-

¹⁾ Anteil in % an der Gesamtanzahl der Ruhestandsversetzungen

Der RH wies auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Dokumentation im Fall der Ruhestandsversetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit hin. Dies sollte gewährleisten, dass eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit nicht als Regelfall, sondern – wie im Gesetz vorgesehen – als Ausnahmefall behandelt wird.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

49 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

Genereller
Reformvorschlag

(1) Die in allen Ländern vorgefundenen Beamtenpensionssysteme waren auch bezüglich des Einsparungserfolges weitestgehend unterschiedlich. Der RH arbeitete unter Beachtung der unterschiedlichen Strukturen in den Ländern einen generellen dreistufigen Reformvorschlag aus.

Gemäß Stufe 1 sollte die Pensionsberechnung bei „neuen Beamten“, d.h. bei künftiger Pragmatisierung (bspw. ab 1. Jänner 2009), im Wege eines Pensionskontos nach Art des APG erfolgen. Stufe 2 sieht für die Geburtsjahrgänge ab 1959 eine Parallelrechnung von Kontopension und Ruhegenuss nach jeweiligem Landesrecht vor. Stufe 3 für Beamte der Geburtsjahrgänge vor 1959 beinhaltet Empfehlungen betreffend weitergehende Einsparungen in den landesspezifischen Pensionsrechten.

Länder Kärnten,
Oberösterreich und
Steiermark

(2) Über eine allfällige Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sollte bis zum Ablauf einer tatsächlichen Landesdienstzeit von fünf Jahren entschieden werden. (TZ 8, 20, 32)

(3) Wegen des Verhältnisses von Überweisungsbetrag zu geleisteten Pensionsbeiträgen sollte in den Pragmatisierungsrichtlinien eine Altersbeschränkung von 40 Jahren vorgesehen werden. (TZ 8, 20, 32)

(4) Für die Korridorpenion (ab dem 62. Lebensjahr) und die Dienstunfähigkeit sollten einheitliche Abschläge von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr festgelegt werden. (TZ 12, 24, 36, 40)

Land Kärnten

(5) Es sollten Überlegungen angestellt werden, die für die Ruhegenussberechnung maßgeblichen Kriterien des Pensionsrechts – durch Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre und Übergang vom Prinzip des Letztbezugs auf eine (zumindest) 15-jährige Durchrechnung – zu reformieren. (TZ 15)

(6) Da das Beamtenpensionsrecht im Land Kärnten nicht zu einer Harmonisierung der pensionsrechtlichen Bestimmungen für alle Landesbediensteten beitrug, sollten Überlegungen hinsichtlich der Übernahme eines Pensionskontos für die Landes(verwaltungs)beamten – ähnlich dem seit 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Allgemeinen Pensionsgesetz des Bundes (APG) – angestellt werden. (TZ 16)

(7) Das Inkrafttreten der Regelungen des Pensionskontos nach Art des APG für das Land sollte von einem Übergangszeitraum geprägt sein, der

- für Geburtsjahrgänge bis 31. Dezember 1958, also Beamte, die per 31. Dezember 2008 bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, einen Ruhegenuss nach dem „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“ (Pensionsantrittsalter mit 65 Jahren und 15-jährige Durchrechnung) vorsieht,
- für Geburtsjahrgänge ab 1959 eine Parallelrechnung vom erwähnten „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“ und dem Pensionskonto nach Art des APG vorsieht, (TZ 15)
- bei Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung) ab 1. Jänner 2009 eine Berechnung der Pension ausschließlich nach dem Pensionskonto nach Art des APG vorsieht. (TZ 16)

(8) Für jene Beamte, die eine mittels Pensionskonto berechnete Pension oder einen Pensionsanteil erhalten, sollte eine Pensionskasse eingerichtet werden. (TZ 16)

Land Oberösterreich

(9) Es wäre zweckmäßig, das vom Land bereits mit 1. Februar 2006 umgesetzte Pensionskonto auch bei jenen ab 1. Jänner 2009 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommenen Beamten vorzusehen, deren Dienstantritt als Vertragsbediensteter des Landes bereits vor dem 1. Februar 2006 erfolgte. (TZ 26)

(10) Für Beamte der Geburtsjahrgänge ab 1959 und Beginn des Dienstverhältnisses vor dem 1. Februar 2006 sollten Überlegungen hinsichtlich einer Parallelrechnung von einem Ruhegenuss nach dem Oö Landesbeamten-Pensionsgesetz (Rechtslage 2005) und einer Pension nach dem Oö Pensionsgesetz 2006 (Rechtslage 2006: Pensionskonto) angestellt und an den Landesgesetzgeber herangetragen werden. (TZ 26)

**Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder
Kärnten, Oberösterreich und Steiermark**

Land Steiermark

(11) Die im Amtsentwurf zum Steiermärkischen Pensionsgesetz 2009 vorgesehene Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre wäre an den Landesgesetzgeber heranzutragen. (TZ 40)

(12) Die im Amtsentwurf zum Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009 vorgesehene Einführung eines Pensionskontos (bei Ernennung zum Beamten ab 2009) sowie die generelle Parallelrechnung von Ruhegenuss (Rechtslage 2003) und Pension (Pensionskonto) ab Geburtsjahrgang 1959 wäre an den Landesgesetzgeber heranzutragen. (TZ 41)

Wien, im Dezember 2008

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Anhang A: Landesverwaltung Kärnten

	2002	2003	2004	2005	2006	Änderung 2002/2006
Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten						
Beamte	1.574,6	1.552,9	1.503,8	1.505,8	1.540,1	- 2,2 %
Vertragsbedienstete	1.856,6	1.889,6	1.924,8	1.991,1	1.898,8	+ 2,3 %
Summe	3.431,2	3.442,5	3.428,6	3.496,9	3.438,9	+ 0,2 %
Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR						
Beamte	68,24	70,01	70,14	73,21	77,16	+ 13,1 %
Vertragsbedienstete	56,07	59,29	63,80	67,61	66,72	+ 19,0 %
Summe	124,31	129,30	133,94	140,82	143,88	+ 15,7 %
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund						
Alterspension	1	1	1	-	1	
Erklärung	30	27	2	4	5	
vorzeitigen Ruhestands	-	-	41	18	20	
Dienstunfähigkeit	22	37	43	5	13	
<i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	<i>(41,5 %)</i>	<i>(56,9 %)</i>	<i>(49,4 %)</i>	<i>(18,5 %)</i>	<i>(33,3 %)</i>	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	53	65	87	27	39	
durchschnittliches Pensionsantrittsalter	58,0	57,0	57,9	59,0	58,1	
Pensionsstandsdaten²⁾ Beamte						
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	1.612	1.665	1.690	1.662	1.659	+ 2,9 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	53,56	55,61	57,98	58,06	59,19	+ 10,5 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge (in Mill. EUR)	9,71	9,86	9,89	10,26	10,77	+ 10,9 %
Deckungsgrad	18,1 %	17,7 %	17,1 %	17,7 %	18,2 %	+ 0,1 Pro- zentpunkte
Zuschuss pro Pensionist (EUR/Jahr)	27.200	27.500	28.500	28.800	29.200	+ 7,3 %

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen, Kindergärten

Anhang B: Landeslehrer Kärnten²⁾

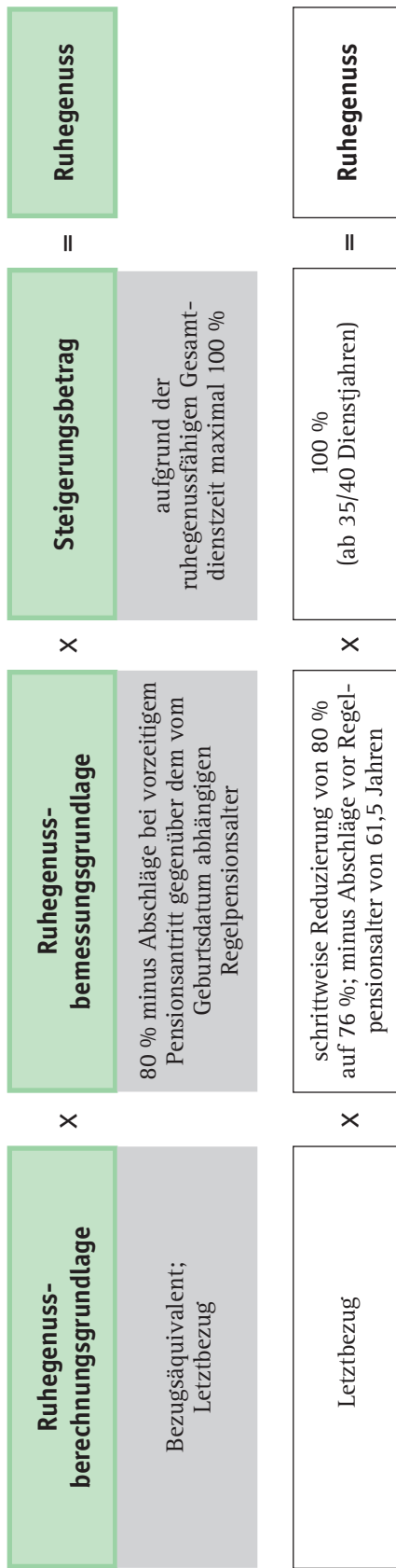
	2002	2003	2004	2005	2006	Änderung 2002/2006
Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten						
Beamte	4.427,8	3.914,7	3.825,3	3.784,3	3.753,4	- 15,2 %
Vertragsbedienstete	1.207,7	1.333,8	1.314,7	1.194,5	1.269,5	+ 5,1 %
Summe	5.635,5	5.248,5	5.140,0	4.978,8	5.022,9	- 10,9 %
Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR						
Beamte	171,83	165,42	156,63	161,00	167,77	- 2,4 %
Vertragsbedienstete	29,45	36,52	40,41	39,19	40,16	+ 36,4 %
Summe	201,28	201,94	197,04	200,19	207,93	+ 3,3 %
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund						
Alterspension	-	-	-	-	-	
Erklärung	27	18	9	15	20	
vorzeitigen Ruhestands	105	481	22	1	4	
Dienstunfähigkeit	31	57	35	24	20	
<i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	<i>(19,0 %)</i>	<i>(10,3 %)</i>	<i>(53,0 %)</i>	<i>(60,0 %)</i>	<i>(45,5 %)</i>	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	163	556	66	40	44	
durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,0	55,4	57,6	56,9	57,2	
Pensionsstandsdaten Beamte						
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	2.988	3.309	3.348	3.364	3.368	+ 12,7 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	92,95	103,25	110,05	110,69	111,97	+ 20,5 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge (in Mill. EUR)	24,94	24,49	25,82	25,97	27,14	+ 8,8 %
Deckungsgrad	26,8 %	23,7 %	23,5 %	23,5 %	24,2 %	- 2,6 Pro- zentpunkte
Zuschuss pro Pensionist (EUR/Jahr)	22.800	23.800	25.200	25.200	25.200	+ 10,7 %

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ Datenlage Oktober 2008

Anhang C: Ruhegenussberechnung Kärnten



Ruhegenussberechnung Kärnten: „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“



Anhang D: „Kärntner Pensionsrecht gemäß RH-Empfehlung“

Der Berechnung des möglichen Einsparungserfolgs liegen folgende Annahmen hinsichtlich einer Erhöhung des Pensionsantrittsalters (je Geburtsjahr um 6 Monate) auf 65 Jahre und einer schrittweisen Erhöhung der Durchrechnung (pro Jahr des Pensionsantritts um acht Monate) auf 15 Jahre zugrunde.

Geburtsjahr	Pensionsantrittsalter
1952	61,5
1953	62,0
1954	62,5
1955	63,0
1956	63,5
1957	64,0
1958	64,5
1959	65,0

Pensionsantritt	Durchrechnung in Monaten
2009	12
2010	20
2011	28
2012	36
2013	44
2014	52
2015	60
2016	68
2017	76
2018	84
2019	92
2020	100
2021	108
2022	116
2023	124
2024	132
2025	140
2026	148
2027	156
2028	164
2029	172
2030	180

Anhang E: Landesverwaltung Oberösterreich

	2002	2003	2004	2005	2006	Änderung 2002/2006
Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten						
Beamte	2.964,3	2.901,3	2.888,7	2.856,3	2.811,7	- 5,1 %
Vertragsbedienstete	7.293,2	7.286,5	7.236,8	7.132,4	7.053,4	- 3,3 %
Summe	10.257,5	10.187,8	10.125,5	9.988,7	9.865,1	- 3,8 %
Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR						
Beamte	125,49	126,87	127,34	129,96	131,70	+ 4,9 %
Vertragsbedienstete	175,64	179,40	183,94	191,86	196,15	+ 11,7 %
Summe	301,13	306,27	311,28	321,82	327,85	+ 8,9 %
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund						
Alterspension	2	-	2	1	8	
Erklärung	53	77	53	52	36	
vorzeitigen Ruhestands	15	12	7	8	5	
Dienstunfähigkeit	26	26	19	21	24	
<i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	<i>(27,1 %)</i>	<i>(22,6 %)</i>	<i>(23,5 %)</i>	<i>(25,6 %)</i>	<i>(32,9 %)</i>	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	96	115	81	82	73	
durchschnittliches Pensionsantrittsalter	59,1	58,9	59,6	59,4	59,4	
Pensionsstandsdaten²⁾ Beamte						
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	3.203	3.268	3.301	3.333	3.356	+ 4,8 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	105,50	110,44	113,29	115,63	119,79	+ 13,5 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge (in Mill. EUR)	29,75	30,34	30,36	30,27	31,80	+ 6,9 %
Deckungsgrad	28,2 %	27,5 %	26,8 %	26,2 %	26,6 %	- 1,6 Pro- zentpunkte
Zuschuss pro Pensionist (EUR/Jahr)	23.700	24.500	25.100	25.600	26.200	+ 10,8 %

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen, Kindergärten

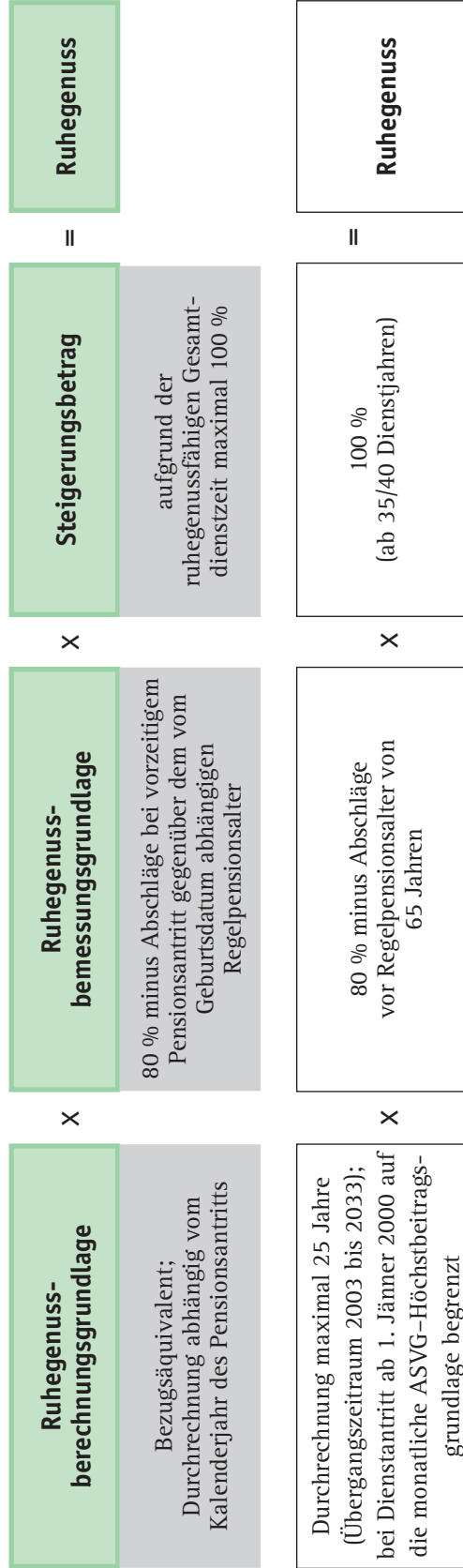
Anhang F: Landeslehrer Oberösterreich

	2002	2003	2004	2005	2006	Änderung 2002/2006
Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten						
Beamte	9.885,0	9.358,5	9.322,6	9.455,4	9.309,0	- 5,8 %
Vertragsbedienstete	3.688,8	3.640,4	3.566,1	3.179,8	3.218,3	- 12,8 %
Summe	13.573,8	12.998,9	12.888,7	12.635,1	12.527,3	- 7,7 %
Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR						
Beamte	399,70	410,27	396,11	413,22	427,26	+ 6,9 %
Vertragsbedienstete	101,32	106,32	110,52	104,56	109,36	+ 7,9 %
Summe	501,02	516,59	506,62	517,78	536,62	+ 7,1 %
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund						
Alterspension	-	-	-	1	-	
Erklärung	31	36	8	10	43	
vorzeitigen Ruhestands	155	782	55	42	16	
Dienstunfähigkeit	85	179	63	80	78	
<i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	<i>(31,4 %)</i>	<i>(18,0 %)</i>	<i>(50,0 %)</i>	<i>(60,2 %)</i>	<i>(56,9 %)</i>	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	271	997	126	133	137	
durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,5	55,7	55,2	54,8	55,9	
Pensionsstandsdaten Beamte						
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	5.203	6.054	6.063	6.093	6.120	+ 17,6 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	181,75	193,88	213,52	214,43	219,13	+ 20,6 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge (in Mill. EUR)	52,04	53,27	54,08	55,54	57,29	+ 10,1 %
Deckungsgrad	28,6 %	27,5 %	25,3 %	25,9 %	26,1 %	- 2,5 Pro- zentpunkte
Zuschuss pro Pensionist (EUR/Jahr)	24.900	23.200	26.300	26.100	26.400	+ 6,1 %

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

Anhang G: Ruhegenussberechnung Oberösterreich gemäß Rechtslage 2005



Anhang H: Pensionskonto gemäß Öö Pensionsgesetz 2006

	Jahresbeitragsgrundlage	Konto- prozentsatz	=	Teilgutschrift (laufendes Jahr)	+	Aufwertung der Gesamt- gutschrift des Vorjahres	=	Gesamtgutschrift
1. Jahr	Jahresbeitragsgrundlage ¹⁾	1,78 %	=	Teilgutschrift (1. Jahr)	+	im ersten Jahr keine Gesamt- gutschrift aus Vorjahren	=	Gesamtgutschrift (1. Jahr)
2. Jahr	Jahresbeitragsgrundlage ¹⁾	1,78 %	=	Teilgutschrift (2. Jahr)	+	aufgewertete ²⁾ Gesamtgut- schrift des Vorjahres (1. Jahr)	=	Gesamtgutschrift (2. Jahr)
3. Jahr	Jahresbeitragsgrundlage ¹⁾	1,78 %	=	Teilgutschrift (3. Jahr)	+	aufgewertete ²⁾ Gesamtgut- schrift des Vorjahres (2. Jahr)	=	Gesamtgutschrift (3. Jahr)
... für die gesamte Dienstzeit								
letztes Jahr³⁾	Jahresbeitragsgrundlage ¹⁾	1,78 %	=	Teilgutschrift (letztes Jahr)	+	aufgewertete ²⁾ Gesamtgut- schrift des Vorjahres	=	Gesamtgutschrift Gesamtgutschrift/14 = monatlicher Ruhegenuss

¹⁾ aufsummierte Monatsbeitragsgrundlagen (inkl. Sonderzahlungen), begrenzt mit der jeweiligen Monats-Höchstbeitragsgrundlage (Höhe nach ASVG)

²⁾ Aufwertung mit Aufwertungszahl des jeweiligen Jahres (entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung; z.B. für 2006: 1,0385)

³⁾ Jahr des Pensionsantrittes

Nach 45 Beitragsjahren ergibt sich somit ein Rechenwert der Pension von 80 % des aufgewerteten (Lebens-) Durchschnittseinkommens; (45 Beitragsjahre x 1,78 % = 80 %).

Anhang I: Landesverwaltung Steiermark

	2002	2003	2004	2005	2006	Änderung 2002/2006
Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten						
Beamte	2.971,2	2.819,9	2.764,1	2.700,1	2.625,6	- 11,6 %
Vertragsbedienstete	4.035,3	3.960,7	3.950,9	4.126,3	3.963,5	- 1,8 %
Summe	7.006,5	6.780,6	6.715,0	6.826,4	6.589,1	- 6,0 %
Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR						
Beamte	121,36	117,01	118,15	122,49	123,20	+ 1,5 %
Vertragsbedienstete	104,26	105,87	109,77	124,64	127,50	+ 22,3 %
Summe	225,61	222,88	227,92	247,13	250,69	+ 11,1 %
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund						
Alterspension	9	4	7	12	12	
Erklärung	88	111	118	102	83	
vorzeitigen Ruhestands	-	1	-	-	-	
Dienstunfähigkeit	18	14	15	15	16	
<i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	<i>(15,7 %)</i>	<i>(10,8 %)</i>	<i>(10,7 %)</i>	<i>(11,6 %)</i>	<i>(14,4 %)</i>	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	115	130	140	129	111	
durchschnittliches Pensionsantrittsalter	60,3	60,0	60,3	60,2	60,5	
Pensionsstandsdaten²⁾ Beamte						
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	3.605	3.628	3.645	3.669	3.686	+ 2,2 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	103,99	107,77	110,12	119,43	117,13	+ 12,6 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge (in Mill. EUR)	17,78	18,01	17,88	18,31	18,30	+ 2,9 %
Deckungsgrad	17,1 %	16,7 %	16,2 %	15,3 %	15,6 %	- 1,5 Pro- zentpunkte
Zuschuss pro Pensionist (EUR/Jahr)	23.900	24.700	25.300	27.600	26.800	+ 12,1 %

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

¹⁾ ohne etwaige Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheime, Kindergärten

²⁾ inkl. Beamte in etwaigen Krankenanstalten, Jugend-, Pensionisten- und Pflegeheimen, Kindergärten

Anhang J: Landeslehrer Steiermark²⁾

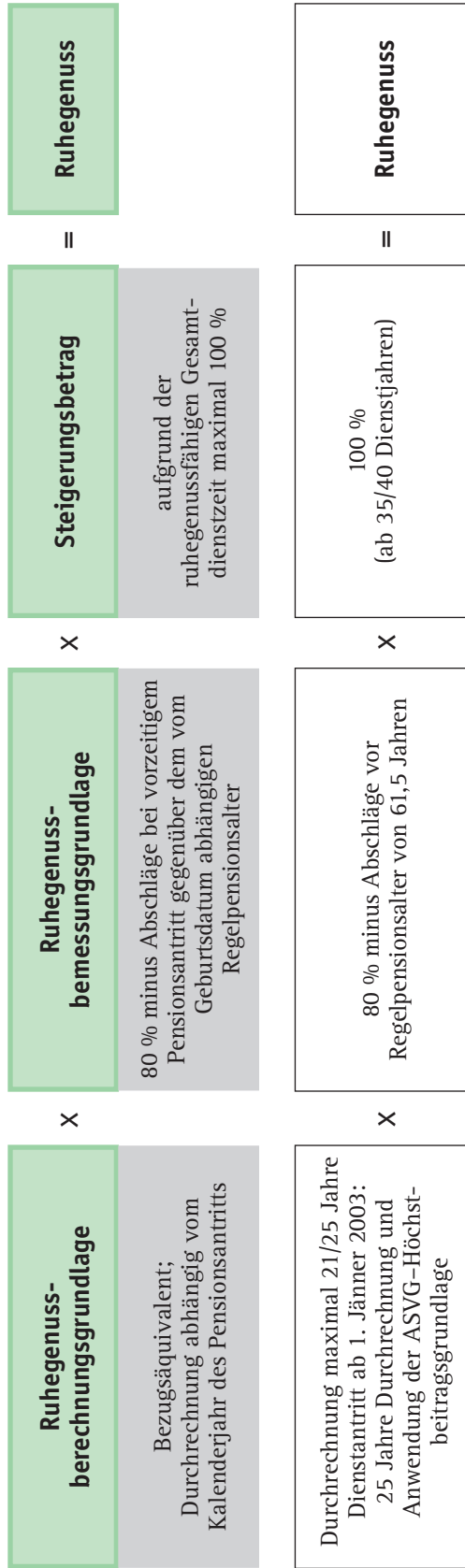
	2002	2003	2004	2005	2006	Änderung 2002/2006
Anzahl der Aktiven¹⁾ in Vollbeschäftigungsäquivalenten						
Beamte	7.319,7	6.642,7	6.537,2	6.436,5	6.278,1	- 14,2 %
Vertragsbedienstete	2.565,1	2.748,2	2.685,5	2.654,1	2.727,9	+ 6,3 %
Landwirtschaftslehrer	340,0	345,8	359,2	368,2	369,4	+ 8,6 %
Summe	10.224,8	9.736,7	9.581,9	9.458,8	9.375,4	- 8,3 %
Ausgaben für Aktive¹⁾ in Mill. EUR						
Beamte	308,39	308,57	292,01	300,82	313,42	+ 1,6 %
Vertragsbedienstete	78,37	84,46	92,74	95,91	101,72	+ 29,8 %
nicht zuordenbar	18,02	20,38	20,41	19,48	19,17	+ 6,4 %
Summe	404,78	413,41	405,16	416,21	434,31	+ 7,3 %
Anzahl der Versetzungen von Beamten in den Ruhestand¹⁾ aufgrund						
Alterspension	2	-	-	2	-	
Erklärung	10	21	7	10	7	
vorzeitigen Ruhestands	121	611	36	23	12	
Dienstunfähigkeit	91	148	98	67	74	
<i>(Anteil in % an der Gesamtanzahl)</i>	<i>(35,5 %)</i>	<i>(18,2 %)</i>	<i>(68,5 %)</i>	<i>(60,4 %)</i>	<i>(52,9 %)</i>	
andere Gründe („Hackler“)	32	33	2	9	47	
Gesamtanzahl der Pensionierungen	256	813	143	111	140	
durchschnittliches Pensionsantrittsalter	56,4	55,7	55,1	56,1	57,0	
Pensionsstandsdaten Beamte						
Pensionsstand (Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene)	5.426	6.143	6.138	6.001	6.009	+ 10,7 %
Pensionsausgaben (in Mill. EUR)	173,16	184,31	200,52	201,42	206,10	+ 19,0 %
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge (in Mill. EUR)	42,91	43,20	43,43	44,03	44,86	+ 4,5 %
Deckungsgrad	24,8 %	23,4 %	21,7 %	21,9 %	21,8 %	- 3,0 Pro- zentpunkte
Zuschuss pro Pensionist (EUR/Jahr)	24.000	23.000	25.600	26.200	26.800	+ 11,8 %

rundungsbedingte Summenabweichungen möglich

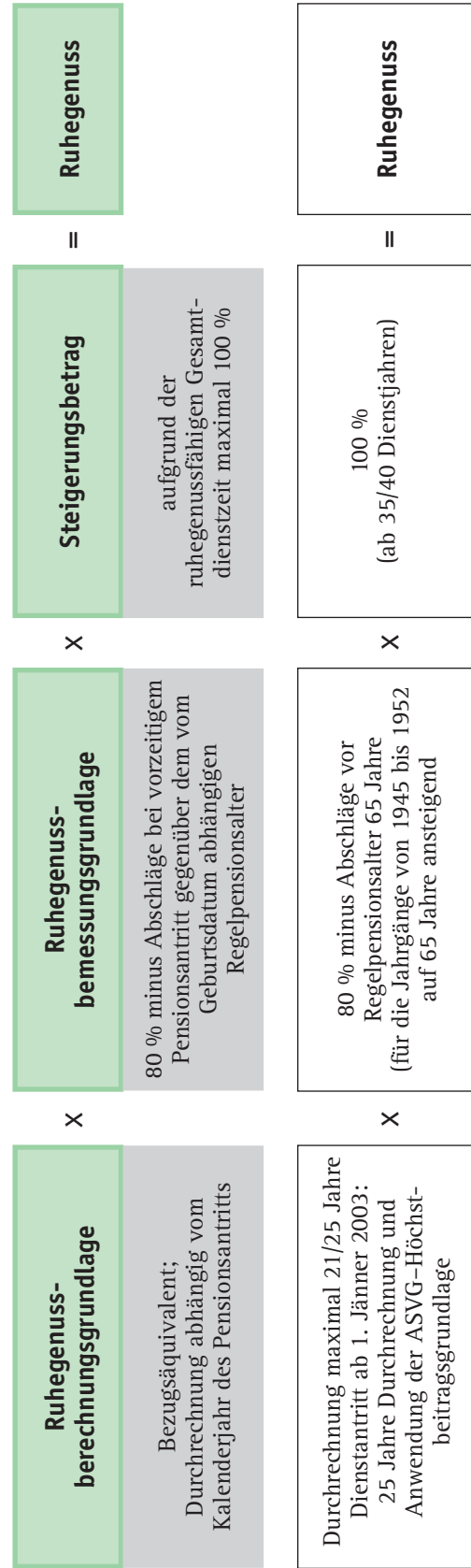
¹⁾ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

²⁾ Datenlage 2008

Anhang K: Ruhegenussberechnung Steiermark gemäß Rechtslage 2003



Ruhegenussberechnung Steiermark gemäß Amtsentwurf Pensionsgesetz 2009 (ab 1. Jänner 2009)



Anhang L: Gebietskörperschaftenübergreifender Vergleich der Übergangsregelungen

(auf Grundlage der vom RH einheitlich festgelegten Normverdienstverläufe sowie Dienstantritte eines Akademikers [A] bzw. eines Beamten des Fachdienstes [C])

BUND

Geburtsdatum 2. März	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühestmögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	62 Jahre + 5 Monate	64 Jahre + 1 Monat	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre
Pensionsantritt	1. Sept. 2007	1. Mai 2014	1. April 2020	1. April 2030	1. April 2040	1. April 2050	1. April 2060
Durchrechnungszeitraum maximal 18 Jahre (Rechtslage 2003)	4 Jahre + 6 Monate	10 Jahre + 5 Monate	15 Jahre	15 Jahre	15 Jahre	APG	APG
Durchrechnungszeitraum maximal 40 Jahre (Rechtslage 2004)	5 Jahre	13 Jahre + 8 Monate	24 Jahre + 8 Monate	40 Jahre	40 Jahre	APG	APG
„7 %-Deckel“ (bis 31. Dezember 2024)	max. 7 % bis 2.138,-	max. 7 % bis 2.138,-	max. 7 % bis 2.138,-	-	-	-	-
„5 %- bis 10 %-Deckel“	5,75 %	7,50 %	9,00 %	10,00 %	10,00 %	APG	APG
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35 Jahre + 5 Monate ²⁾ 35 Jahre ³⁾	37 Jahre + 5 Monate ²⁾ 35 Jahre ³⁾	39 Jahre + 5 Monate ²⁾ 36 Jahre + 8 Monate ³⁾	43 Jahre + 5 Monate ²⁾ 40 Jahre + 8 Monate ³⁾	45 Jahre ²⁾ 44 Jahre + 8 Monate ³⁾	APG ²⁾ 45 Jahre ³⁾	APG
Ruhegenuss Akademiker (A)	75,5 %	69,6 %	60,0 %	50,8 %	40,6 %	38,2 %	38,2 %
Ruhegenuss Fachdienst (C)	79,5 %	78,5 %	77,1 %	67,5 %	66,7 %	64,8 %	64,8 %

(Letztbezug ist Index 100)

APG: hier liegt kein Ruhebezug nach dem Beamtenpensionsrecht vor, sondern eine Pension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz

¹⁾ ohne Hackler, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ am Beispiel des Akademikers mit Dienstantrittsalter von 24 Jahren und 10 Monaten

³⁾ am Beispiel des C-Bediensteten mit Dienstantrittsalter von 17 Jahren und 10 Monaten

Fortsetzung Anhang L

KÄRNTEN

Geburtsdatum 2. März	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühestmögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2006	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2011	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2016	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2026	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2036	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2046	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2056
Pensionsantritt	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	40 Jahre ²⁾ 35 Jahre ³⁾	40 Jahre	40 Jahre
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	80,0 % 80,0 %	78,0 % 78,0 %	76,0 % 76,0 %	76,0 % 76,0 %	71,06 % 76,0 %	71,06 % 76,0 %	71,06 % 76,0 %
Ruhegenuss Akademiker (A)							
Ruhegenuss Fachdienst (C)							

(Letztbezug ist Index 100)

¹⁾ ohne Hackler, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Oktober 1995 (am Beispiel des Akademikers)

³⁾ bei Dienstantritt vor dem 1. Oktober 1995 (am Beispiel des C-Bediensteten)

Fortsetzung Anhang L

OBERÖSTERREICH

	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
Geburtsdatum 2. März							
frühestmögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	60 Jahre	61 Jahre + 5 Monate	64 Jahre + 4 Monate	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre
Pensionsantritt	1. April 2005	1. Sept. 2011	1. August 2019	1. April 2030	1. April 2040	1. April 2050	1. April 2060
Durchrechnungszeitraum maximal 25 Jahre (Rechtslage bis 2005; gilt für Dienstantritte bis 31. Jänner 2006)	2 Jahre + 2 Monate	7 Jahre + 2 Monate	12 Jahre + 2 Monate	20 Jahre + 1 Monat	25 Jahre	25 Jahre ²⁾	-
„Durchrechnungszeitraum“ gesamtes Erwerbsleben (Rechtslage bis 2006; gilt für Dienstantritte ab 1. Februar 2006)	-	-	-	-	-	Konto ³⁾	Konto
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	40 Jahre ⁴⁾ 35 Jahre ⁵⁾	Konto ³⁾ 40 Jahre ⁶⁾	Konto
Ruhegenuss Akademiker (A)	80,0 %	77,8 %	67,2 %	61,7 %	48,9 %	38,2 %	38,2 %
Ruhegenuss Fachdienst (C)	79,5 %	77,5 %	77,2 %	73,6 %	71,1 %	71,1 %	64,8 %
(Letztbezug ist Index 100)							

Konto ... Berechnung der Pensionshöhe nach dem Pensionskonto

¹⁾ ohne Hackler, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei Dienstantritt vor dem 1. Februar 2006 (am Beispiel des C-Bediensteten)

³⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Februar 2006 (am Beispiel des Akademikers)

⁴⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Juli 1995 (am Beispiel des Akademikers)

⁵⁾ bei Dienstantritt vor dem 1. Juli 1995 (am Beispiel des C-Bediensteten)

⁶⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Juli 1995, aber vor dem 1. Februar 2006 (am Beispiel des C-Bediensteten)

Fortsetzung Anhang L

STEIERMARK (geltende Rechtslage 2003)

Geburtsdatum 2. März	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühestmögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2006	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2011	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2016	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2026	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2036	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2046	61 Jahre + 6 Monate 1. Okt. 2056
Pensionsantritt							
Durchrechnungszeitraum maximal 21 Jahre (bei Dienstantritt vor dem 1. Jänner 2003) bzw. 25 Jahre (bei Dienstantritt ab dem 1. Jänner 2003)	1 Jahre + 8 Monate	6 Jahre + 8 Monate	11 Jahre + 8 Monate	19 Jahre + 10 Monate	21 Jahre	25 Jahre	25 Jahre
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	40 Jahre ²⁾ 35 Jahre ³⁾	40 Jahre	40 Jahre
Ruhegenuss Akademiker (A)	80,0 %	78,1 %	73,9 %	66,4 %	61,2 %	51,7 %	51,7 %
Ruhegenuss Fachdienst (C)	80,0 %	77,8 %	75,1 %	70,5 %	69,9 %	67,9 %	67,9 %

(Letztbezug ist Index 100)

¹⁾ ohne Hackler, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Jänner 1996 (am Beispiel des Akademikers)

³⁾ bei Dienstantritt vor dem 1. Jänner 1996 (am Beispiel des C-Bediensteten)

Fortsetzung Anhang L

STEIERMARK gemäß Entwurf zum Steiermärkischen Pensionsgesetz 2009

Geburtsdatum	2. März	1945	1950	1955	1965	1975	1985	1995
frühestmögliches abschlagsfreies Pensionsantrittsalter durch Erklärung (Regelpensionsalter) ¹⁾	61 Jahre + 6 Monate	63 Jahre + 11 Monate	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre	65 Jahre
Pensionsantritt	1. Okt. 2006	1. März 2014	1. April 2020	1. April 2030	1. April 2040	1. April 2050	1. April 2060	1. April 2060
Durchrechnungszeitraum maximal 21 Jahre (bei Dienstantritt vor dem 1. Jänner 2003) bzw. 25 Jahre (bei Dienstantritt ab dem 1. Jänner 2003)	1 Jahr + 8 Monate	6 Jahre + 8 Monate	11 Jahre + 8 Monate	19 Jahre + 10 Monate	21 Jahre	25 Jahre ²⁾	-	-
gilt für Pragmatisierung vor dem 1. Jänner 2009	-	-	-	-	-	Konto ³⁾	Konto	Konto
„Durchrechnungszeitraum“ gesamtes Erwerbsleben (gilt für Pragmatisierung ab 1. Jänner 2009)	-	-	-	-	-	Konto ³⁾	Konto	Konto
notwendige ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit für volle Ruhegenussbemessungsgrundlage	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	40 Jahre ⁴⁾ 35 Jahre ⁵⁾	40 Jahre ²⁾	40 Jahre ²⁾
Ruhegenuss Akademiker (A)	80,0 %	69,6 %	68,6 %	54,3 %	45,0 %	38,2 %	38,2 %	38,2 %
Ruhegenuss Fachdienst (C)	80,0 %	79,5 %	77,9 %	72,1 %	70,0 %	66,1 %	66,1 %	64,8 %
(Letztbezug = Index 100)								

Konto ... Berechnung der Pensionshöhe nach dem Pensionskonto

¹⁾ ohne Hackler, Dienstunfähigkeit, Korridor

²⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Jänner 2003, und Pragmatisierung vor dem 1. Jänner 2009 (am Beispiel des C–Bediensteten)

³⁾ bei Pragmatisierung ab dem 1. Jänner 2009 (am Beispiel des Akademikers)

⁴⁾ bei Dienstantritt ab dem 1. Jänner 1996 (am Beispiel des Akademikers)

⁵⁾ bei Dienstantritt vor dem 1. Jänner 1996 (am Beispiel des C–Bediensteten)



Bisher erschienen:

Reihe
Oberösterreich
2008/1

Bericht des Rechnungshofes
– Wels Strom GmbH; Errichtung und Betrieb des
Kleinwasserkraftwerkes Breitenbach

Reihe
Oberösterreich
2008/2

Bericht des Rechnungshofes
– Schutz vor Naturgefahren; Verwendung der Mittel aus dem
Katastrophenfonds
– Umsetzung des Natura 2000-Netzwerks in Österreich

Reihe
Oberösterreich
2008/3

Bericht des Rechnungshofes
– Linz: GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft